



## Stadtverordnetenversammlung der Reformationsstadt Homberg (Efze)

# BEKANNTMACHUNG

zur 34. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Reformationsstadt Homberg (Efze)  
am Donnerstag, den 02.07.2020, 19:00 Uhr  
in die Stadthalle, Ziegenhainer Straße 19 a, 34576 Homberg (Efze)

---

## Tagesordnung

1. KITA Wernswig; (VL-155/2019  
hier: Entscheidung über den künftigen Standort 10. Ergänzung)
2. Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren in kleinen Städten und (VL-81/2020)  
Gemeinden in Hessen“
  - a) Antragstellung auf Aufnahme in das Förderprogramm ab dem Programmjahr 2020 für die „Südliche Innenstadt“
  - b) Beschlussfassung zur Erarbeitung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) bei der Aufnahme in das Förderprogramm innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme in das Förderprogramm
  - c) Beschluss über den Aufbau einer Steuerungsstruktur (Fördergebietsmanagement) bei Aufnahme in das Förderprogramm
  - d) Beschlussfassung über den Aufbau einer Lokalen Partnerschaft innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme in das Förderprogramm
3. Bundesförderprogramm Heimat 2.0  
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Antragstellung
4. Beratung und Beschlussfassung über die Ausübung des gesetzlichen (VL-84/2020  
Vorkaufsrechtes gem. §§ 24 ff Baugesetzbuch für die Liegenschaft 1. Ergänzung)  
„Westheimer Straße 25“
5. Aufstellung einer Änderung Nr. 20 zum Flächennutzungsplan der (VL-163/2019  
Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes 3. Ergänzung)  
im Bereich des Erlebrunnenweges;  
hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss unter Einbeziehung des Freibadgeländes
6. Aufstellung einer Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 42 der (VL-164/2019  
Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes 3. Ergänzung)  
im Bereich des Erlebrunnenweges;  
hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss unter Einbeziehung des Freibadgeländes
7. Antrag der SPD-Fraktion vom 25. November 2018 (eing. 18. Dezember (VL-3/2019  
2018) 12. Ergänzung  
betr. Wahlwerbesatzung )
8. Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Kreisstadt Homberg (VL-90/2020)  
(Efze)  
hier: Sitzungs- und Vertretungsgeld während der Corona-Pandemie

9. Sachstandsberichte und sonstige Informationen
- 9.1 Sachstandsbericht über Beschlüsse der noch nicht abgearbeiteten Anträge der Stadtverordnetenversammlung
10. Anträge
- 10.1 Antrag der FDP-Fraktion vom 13.05.2020 (eing. 15.05.2020) betr. (VL-77/2020 Aussetzung der Erhebung von Sondernutzungsgebühren für 1. Ergänzung) Gastronomie und Handel im Außenbereich
- 10.2 Antrag der FWG-Fraktion vom 17.06.2020 betr. Aufhebung der (VL-92/2020) Einbahnstraßenregelung im Bereich der unteren Ludwig-Mohr-Straße
11. Anregungen
12. Einführung und Verpflichtung gemäß § 46 HGO des durch Direktwahl (SB-26/2020) gewählten Bürgermeisters Dr. Nico Ritz

Homburg (Efze), 19.06.2020

Jürgen Thureau  
Stadtverordnetenvorsteher



## Stadtverordnetenversammlung der Reformationsstadt Homberg (Efze)

### **BEKANNTMACHUNG**

zur 34. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Reformationsstadt Homberg (Efze)  
am Donnerstag, den 02.07.2020, 19:00 Uhr  
in die Stadthalle, Ziegenhainer Straße 19 a, 34576 Homberg (Efze)

---

### **Tagesordnung**

- |        |  |                                |
|--------|--|--------------------------------|
| 3.1    | Bundesprogramm „Heimat 2.0“<br>hier: Beratung und Beschlussfassung über die Antragstellung   | (VL-95/2020)                   |
| 9.1.1  | Antrag der SPD-Fraktion vom 15.03.2012 - betr. DSL   | (SB-11/2018<br>18. Ergänzung)  |
| 9.1.2  | Antrag der SPD-Fraktion vom 10.01.2017 - betr. Informationstafeln zur<br>Stadtgeschichte und Sehenswürdigkeiten in Homberg (Efze)              | (SB-16/2018<br>19. Ergänzung)  |
| 9.1.3  | Antrag der SPD-Fraktion vom 10.02.2017 - betr. Wohnmobilstellplatz   | (SB-17/2018<br>20. Ergänzung)  |
| 9.1.4  | Antrag der SPD-Fraktion vom 10.02.2017 - betr. WLAN-Angebot und der<br>CDU-Fraktion vom 17.02.2017 - betr. WLAN-Versorgung                     | (SB-18/2018<br>19. Ergänzung)  |
| 9.1.5  | Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 20.08.2017 - betr.<br>Jugend beteiligen  | (SB-22/2018<br>19. Ergänzung)  |
| 9.1.6  | Bekämpfung Riesenbärenklau;<br>hier: Sachstandsbericht   | (VL-93/2018<br>18. Ergänzung)  |
| 9.1.7  | Antrag der SPD-Fraktion vom 04.10.2017 - betr. Entwicklung eines<br>Radewegeentwicklungsplans für Homberg (Efze)                               | (SB-24/2018<br>18. Ergänzung)  |
| 9.1.8  | Antrag der SPD-Fraktion vom 26. Juni 2018 betr. Schaffen von "Chill<br>Out-Zonen" im Stadtgebiet   | (VL-166/2018<br>16. Ergänzung) |
| 9.1.9  | Antrag der SPD-Fraktion vom 30. Juni 2018 betr. Runder Tisch<br>Gesundheitsversorgung  | (VL-168/2018<br>15. Ergänzung) |
| 9.1.10 | Antrag der SPD-Fraktion vom 30. Juni 2018 betr. Initiative<br>kinderfreundliches Homberg   | (VL-169/2018<br>16. Ergänzung) |
| 9.1.11 | Antrag der SPD-Fraktion vom 16. Oktober 2018 betr. Sicheres Homberg<br>(Efze)  | (VL-235/2018<br>16. Ergänzung) |
| 9.1.12 | Antrag der SPD-Fraktion vom 16. Oktober 2018 betr. Resolution für zwei<br>zusätzliche Polizeistreifen für die Polizeistation in Homberg (Efze) | (VL-236/2018<br>14. Ergänzung) |
| 9.1.13 | Antrag der SPD-Fraktion vom 25. November 2018 (eing. 18. Dezember<br>2018)<br>betr. Wahlwerbesatzung   | (VL-3/2019<br>13. Ergänzung)   |

- 9.1.14 Anträge der CDU- und FWG-Fraktion vom 1. März 2019 betr. Stellplätze im Bereich obere "Holzhäuser Straße" und "Enge Gasse" bzw. Errichtung einer Parkplatzfläche (Parkpalette) im Bereich zwischen Holzhäuser Straße 3 und 7 (VL-50/2019 12. Ergänzung)
- 9.1.15 Antrag der FWG-Fraktion vom 1. März 2019 betr. Verlängerung Bahnradweg Rotkäppchenland (VL-53/2019 11. Ergänzung)
- 9.1.16 Antrag der FWG-Fraktion vom 1. März 2019 betr. Verbesserung der Verkehrssicherheit: Einmündung L3224 "Nordumgehung" zu Kasseler Straße (VL-54/2019 10. Ergänzung)
- 9.1.17 Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 22.05.2019 betr. Efzewiesen - Naherholungsgebiet aufwerten (VL-112/2019 8. Ergänzung)
- 9.1.18 Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 22. Mai 2019 betr. Keine Wildtiere im Zirkus - tierfreundliche Gemeinde Homberg (VL-113/2019 8. Ergänzung)
- 9.1.19 Antrag der BL Homberg vom 30.10.2019 betr. Bürgerfragestunde (VL-229/2019 5. Ergänzung)
- 9.1.20 Antrag der BL Homberg vom 30.10.2019 betr. Unterrichtung über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten" (VL-230/2019 5. Ergänzung)
- 9.1.21 Antrag der SPD-Fraktion vom 30.11.2019 betr. Blühflächen in Homberg (Efze) (VL-3/2020 3. Ergänzung)
- 10.1.1 Antrag der FDP-Fraktion vom 13.05.2020 (eing. 15.05.2020) betr. Aussetzung der Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Gastronomie und Handel im Außenbereich hier: Zusammenstellung (VL-77/2020 2. Ergänzung)

Homberg (Efze), 02.07.2020

Jürgen Thurau  
 Stadtverordnetenvorsteher





Homberg (Efze), den 03.07.2020

**34. Sitzung**  
**Leg.-Periode 2016 / 2021**

## **ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT**

der 34. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Reformationsstadt Homberg (Efze)  
am Donnerstag, 02.07.2020, 19:04 Uhr bis 22:25 Uhr

---

### **Anwesenheiten**

#### Anwesend:

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Thureau  
stellv. Stadtverordnetenvorsteher Achim Jäger  
Stadtverordneter Alwin Altrichter  
Stadtverordneter Axel Becker  
Stadtverordneter Klaus Bölling  
Stadtverordneter Peter Dewald  
Stadtverordnete Jana Edelmann-Rauthé  
Stadtverordneter Uwe Eisenhuth  
Stadtverordneter Gert Freund  
Stadtverordneter Stefan Gerlach  
Stadtverordneter Carsten Giesa  
Stadtverordneter Richard Götte  
Stadtverordneter Joachim Grohmann  
Stadtverordneter Christian Haß  
Stadtverordneter Bruno Haßenpflug (19:12 - 22:25 Uhr)  
Stadtverordneter Dr. Martin Herbold  
Stadtverordneter Hilmar Höse  
Stadtverordneter Thomas Höse  
Stadtverordneter Joachim Jerosch  
Stadtverordneter Wolfgang Knorr  
Stadtverordneter Günther Koch (19:04 - 19:55 Uhr)  
Stadtverordneter Helmut Koch  
Stadtverordneter Alwin-Theo Köhler  
Stadtverordnete Edith Köhler  
Stadtverordneter Christian Marx  
Stadtverordnete Sandra Nitsch  
Stadtverordneter Hartmut-Dirk Pfalz  
Stadtverordnete Marion Ripke  
Stadtverordneter Marcel Smolka  
Stadtverordneter Martin Stöckert  
Stadtverordneter Mirco Umbach (19:08 - 22:25 Uhr)  
Stadtverordneter Christian Utpatel  
Stadtverordneter Steven Wagner

Vom Magistrat:

Bürgermeister Dr. Nico Ritz  
Erster Stadtrat Joachim Pauli  
Stadtrat Karl Hassenpflug  
Stadtrat Bernd Herbold  
Stadtrat Hermann Klante  
Stadtrat Jürgen Kreuzberg  
Stadträtin Ulrike Otto  
Stadtrat Otmar Potstawa  
Stadtrat Karl Weiß

Gäste:

30 Zuhörer

Schritfführer:

Herr Erwin Haas

## **Sitzungsverlauf**

Herr Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Thureau eröffnet um 19.04 Uhr die Sitzung und begrüßt die erschienenen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats mit Herrn Bürgermeister Dr. Ritz an der Spitze, die Vertreterin der Presse, Frau Chantal Müller und Frau Cora Zinn von der HNA, Städtälteste, Ortsvorsteher und Ehrenortsvorsteher, Mitarbeiter der Verwaltung, Erzieherinnen sowie die zahlreich erschienenen Bürgerinnen und Bürger der Stadt. Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Bedenken erhoben. Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) fest und konstatiert, dass zurzeit 33 Stadtverordnete anwesend sind. Er weist alle Anwesenden auf das Einhalten der Hygieneregulungen am Eingang und das Einhalten der Mindestabstände der Personen im Saal hin und bittet die Zuhörer/innen sich in die vorbereiteten Anwesenheitslisten einzutragen und erklärt, dass die Empore für Besucher gesperrt ist.

Nunmehr bittet Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau alle Anwesenden sich zum Totengedenken für den ehemaligen büroleitenden Beamten, Herrn Oberamtsrat i. R. Karl-Heinz Steinbach und Herrn Stadtrat Wilfried Vaupel von den Plätzen zu erheben.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau gedenkt und würdigt die Verdienste von Herrn Oberamtsrat i. R. Karl-Heinz Steinbach und Herrn Stadtrat Wilfried Vaupel.

Nunmehr gratuliert er nachträglich allen Stadtverordneten, Stadträten und weiteren Personen, die seit der letzten Sitzung Geburtstag hatten und tritt danach in die Tagesordnung ein.

1. **KITA Wernswig;  
hier: Entscheidung über den künftigen Standort**

**VL-155/2019  
10. Ergänzung**

Herr Stadtverordneter Peter Dewald verlässt während der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungssaal.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau ruft TOP 1 auf und erteilt dem Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses, Herrn Marx das Wort.

Herr Ausschussvorsitzender Marx trägt die Beschlussempfehlung des Ausschusses vor.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau erteilt dem Vorsitzenden des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung Herrn Höse das Wort.

Herr Ausschussvorsitzender Höse trägt die Beschlussempfehlung des Ausschusses vor.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau bittet um Wortmeldungen.

Zur Sache sprechen Herr Haß, Herr Freund und Herr Bölling und stellen die Sichtweisen ihrer Fraktionen zur Entscheidung für den Standort dar.

Beschluss:

Die neue Kindertagesstätte Wernswig soll auf der Fläche Variante 2 (Hofe Rohde; Flur 11, Flurstück 57/4) entstehen. Der Baukörper des ehem. Schweinestalls soll soweit wie möglich erhalten werden und der Vereins- und Dorfgemeinschaft als Unterstellfläche zur Verfügung stehen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Architektenleistungen für das Projekt auszuschreiben und entsprechende Fördermittel zu beantragen. Die Architektenleistungen sind zunächst nur bis zur Bauantragstellung zu beauftragen. Bei der architektonischen Gestaltung sind die Grundlagen ökologischer Bedürfnisse und das naturnahe und tiergestützte Konzept der Kindertagesstätte zu berücksichtigen.

Der Ausschuss für Kinder, Jugend, Soziales und Integration wird beauftragt, die Baumaßnahmen, den Baufortschritt sowie die Ausstattung der Kindertagesstätte engmaschig zu begleiten. Das verwaltungsinterne Kostenverfolgungssystem ist vorrangig im Blick zu behalten. Sobald ein Förderbescheid oder eine entsprechende Absage für Fördermittel vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über das weitere Vorgehen.

Abstimmungsergebnis:

|               |    |
|---------------|----|
| Anwesend:     | 32 |
| Ja-Stimmen:   | 24 |
| Nein-Stimmen: | 5  |
| Enthaltungen: | 3  |

2. **Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen“**

VL-81/2020

- a) **Antragstellung auf Aufnahme in das Förderprogramm ab dem Programmjahr 2020 für die „Südliche Innenstadt“**
- b) **Beschlussfassung zur Erarbeitung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) bei der Aufnahme in das Förderprogramm innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme in das Förderprogramm**
- c) **Beschluss über den Aufbau einer Steuerungsstruktur (Fördergebietsmanagement) bei Aufnahme in das Förderprogramm**
- d) **Beschlussfassung über den Aufbau einer Lokalen Partnerschaft innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme in das Förderprogramm**

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau ruft TOP 2 auf und erteilt dem Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses, Herrn Marx das Wort.

Herr Ausschussvorsitzender Marx trägt die Beschlussempfehlung des Ausschusses vor und merkt an, **dass aufgrund der Wahrung der Antragsfrist der Förderantrag bereits gestellt** wurde.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau erteilt dem Vorsitzenden des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung das Wort.

Herr Ausschussvorsitzender Höse trägt die Empfehlung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung vor.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau bittet um Wortmeldungen.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

- a) Es wird ein Antrag auf Aufnahme in das Förderprogramm „Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen“ für die neue Förderperiode ab dem Programmjahr 2020 für die „Südlichen Innenstadt“ gestellt.
- b) Bei einer Aufnahme in das Förderprogramm wird durch den Magistrat innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme in das Förderprogramm ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) erarbeitet und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- c) Bei Aufnahme der Stadt Homberg in das Förderprogramm wird durch den Magistrat für den Zeitraum der Förderung eine Steuerungsstruktur (Fördergebietsmanagement) aufgebaut.
- d) Bei der Aufnahme der Stadt Homberg in das Förderprogramm wird durch den Magistrat innerhalb eines Jahres nach Aufnahme in das Förderprogramm eine Lokalen Partnerschaft aufgebaut.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 33  
Ja-Stimmen: 33

3. **Bundesförderprogramm Heimat 2.0**  
**hier: Beratung und Beschlussfassung über die Antragstellung**

3.1 **Bundesprogramm „Heimat 2.0“**  
**hier: Beratung und Beschlussfassung über die Antragstellung**

VL-95/2020

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau erläutert den Sachverhalt.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau erteilt dem Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses, Herrn Marx das Wort.

Herr Ausschussvorsitzender Marx trägt die Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau bittet um Wortmeldungen.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die Stadt Homberg (Efze) bewirbt sich gemeinsam mit weiteren Netzwerkpartnern um eine Teilnahme an dem Programm „Heimat 2.0“.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 33

Ja-Stimmen: 33

4. **Beratung und Beschlussfassung über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gem. §§ 24 ff Baugesetzbuch für die Liegenschaft „Westheimer Straße 25“**

VL-84/2020  
1. Ergänzung

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau erläutert den Sachverhalt.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau erteilt dem Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses, Herrn Marx das Wort.

Herr Ausschussvorsitzender Marx trägt die Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau bittet um Wortmeldungen.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Auf die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes zum Kaufvertrag (Hotel „Stadt Cassel“), UR-Nr. 289/2020 des Notars Henning Klippert, Felsberg vom 05. Juni 2020, betreffend der Liegenschaft „Westheimer Straße 25“, wird verzichtet.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 33

Ja-Stimmen: 33

5. **Aufstellung einer Änderung Nr. 20 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes im Bereich des Erlebrunnenweges; hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss unter Einbeziehung des Freibadgeländes** **VL-163/2019**  
**3. Ergänzung**

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau erläutert den Sachverhalt.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau erteilt dem Vorsitzenden des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung das Wort.

Herr Ausschussvorsitzender Höse trägt die Empfehlung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung vor.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau bittet um Wortmeldungen.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der erneute Aufstellungsbeschluss für eine Änderung Nr. 20 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes unter Einbeziehung des Freibadgeländes im Bereich des Erlebrunnenweges wird gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 33

Ja-Stimmen: 33

6. **Aufstellung einer Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 42 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes im Bereich des Erlebrunnenweges; hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss unter Einbeziehung des Freibadgeländes** **VL-164/2019**  
**3. Ergänzung**

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau erläutert den Sachverhalt.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau erteilt dem Vorsitzenden des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung das Wort.

Herr Ausschussvorsitzender Höse trägt die Empfehlung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung vor.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau bittet um Wortmeldungen.

Zur Sache spricht Herr Günther Koch und regt an in die weiteren Planungen das Grundstück, Flur 4, Flurstück 166 mit einzubeziehen.

Beschluss:

Der erneute Aufstellungsbeschluss für eine Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 42 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes unter Einbeziehung des Freibadgeländes im Bereich des Erlebrunnenweges wird gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 33

Ja-Stimmen: 33

7. **Antrag der SPD-Fraktion vom 25. November 2018 (eing. 18. Dezember 2018)  
betr. Wahlwerbesatzung**

VL-3/2019  
12. Ergänzung

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau erläutert den Sachstand

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau bittet um Wortmeldungen.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Sachstand zur Kenntnis.

8. **Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Kreisstadt Homberg (Efze)  
hier: Sitzungs- und Vertretungsgeld während der Corona-Pandemie**

VL-90/2020

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau erläutert den Sachverhalt.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau erteilt dem Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses, Herrn Marx das Wort.

Herr Ausschussvorsitzender Marx trägt die Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau bittet um Wortmeldungen.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Für die seit dem 16.03.2020 aufgrund der Corona-Pandemie stattgefundenen **sowie zukünftigen** Termine und Sitzungen im Umlaufverfahren oder als Telefonkonferenz wird den Mitgliedern der Gremien Sitzungs- und Vertretungsgeld gemäß der in der Entschädigungssatzung festgelegten Sätze gezahlt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 33

Ja-Stimmen: 33

9. **Sachstandsberichte und sonstige Informationen**

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau ruft TOP 9 Sachstandsberichte und sonstige Informationen auf und erteilt das Wort an Bürgermeister Dr. Ritz.

Bürgermeister Dr. Ritz teilt mit, dass die Sachstandsberichte im Ratsinformationssystem hochgeladen wurden und zur Einsicht bereitstehen.

Er informiert die Stadtverordnetenversammlung insbesondere zu drei Punkten:

1. In der kommenden Stadtverordnetensitzung wird das Thema Ärztehaus mit auf die Tagesordnung genommen, weil erstens die Diskussion um den Sperrvermerk noch aussteht und zweitens noch die Fragen der Bürgerliste Homberg zu beantworten sind.
2. Bürgermeister Dr. Ritz informiert darüber, dass die Jahresabschlussarbeiten für das Haushaltsjahr noch nicht abgeschlossen sind. Dies hat zweierlei Gründe, so Dr. Ritz. Der fertiggestellte Jahresabschluss 2018 befindet sich beim Rechnungsprüfungsamt in der Endphase der Prüfung und wird mit der Kämmerei derzeit final abgestimmt. Danach wird der Jahresabschluss 2019 unmittelbar fertiggestellt.
3. Bürgermeister Dr. Ritz informiert über den Sachstand der Bauarbeiten zum Projekt Marktplatz 15. Er berichtet, dass die Ausschreibung über die weiteren Gewerke vorgenommen wurden und die Submissionen stattgefunden haben oder stattfinden. Der Ausschuss für Kinder, Jugend, Soziales und Integration wird sich im August mit dieser Thematik vertieft beschäftigen, damit die Arbeiten zeitgerecht ausgeführt werden können.
4. Der Krankenhauskonzern Asklepios hat der Stadt Homberg mit heutigem Tag das Gelände und die Gebäude des ehemaligen Kreiskrankenhauses der Stadt zum Kauf angeboten. Das Kaufangebot ist einseitig bindend und bis zum 31. Mai 2021 befristet und wird die städtischen Gremien zukünftig noch eingehend beschäftigen, so Bürgermeister Dr. Ritz.

Die Sachstandsberichte und sonstigen Informationen werden zur Kenntnis genommen.

#### 9.1 **Sachstandsbericht über Beschlüsse der noch nicht abgearbeiteten Anträge der Stadtverordnetenversammlung**

#### 10. **Anträge**

##### 10.1 **Antrag der FDP-Fraktion vom 13.05.2020 (eing. 15.05.2020) betr. Aussetzung der Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Gastronomie und Handel im Außenbereich**

**VL-77/2020  
1. Ergänzung**

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau erteilt Herrn Altrichter das Wort.

Herr Altrichter begründet für die F.D.P-Fraktion den Antrag.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau erteilt dem Vorsitzenden des Haupt- und Finanzausschusses, Herrn Marx das Wort.

Herr Ausschussvorsitzender Marx trägt die Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vor.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau bittet um Wortmeldungen.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen.



Beschluss:

Die Stadt Homberg (Efze) **setzt für** das Jahr 2020 die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Gastronomie und Handel im Außenbereich aus.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 33

Ja-Stimmen: 33

- 10.1. **Antrag der FDP-Fraktion vom 13.05.2020 (eing. 15.05.2020) betr. Aussetzung der Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Gastronomie und Handel im Außenbereich hier: Zusammenstellung** **VL-77/2020**  
**2. Ergänzung**

- 10.2 **Antrag der FWG-Fraktion vom 17.06.2020 betr. Aufhebung der Einbahnstraßenregelung im Bereich der unteren Ludwig-Mohr-Straße** **VL-92/2020**

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau erteilt Herrn Jäger das Wort.

Herr Jäger begründet den Antrag für die FWG-Fraktion.

Herr Stadtverordnetenvorsteher Thureau bittet um Wortmeldungen.

Zur Sache spricht Herr Pfalz.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung der Einbahnstraßenregelung im Bereich der unteren Ludwig-Mohr-Straße zwischen Heinrich-Ruppel-Platz (Kreisverkehr) und Elisabethweg befristet bis zum 31.12.2020.

Der Magistrat wird beauftragt, die unmittelbare Umsetzung zu veranlassen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 33

Ja-Stimmen: 33

11. **Anregungen**

Keine.

12. **Einführung und Verpflichtung gemäß § 46 HGO des durch Direktwahl gewählten Bürgermeisters Dr. Nico Ritz** **SB-26/2020**

Herr Günther Koch hat die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verlassen.

Herr Stadtverordnetenvorsteher ruft TOP 12 auf und nimmt die Einführung und Verpflichtung des wiedergewählten Bürgermeisters Dr. Nico Ritz vor und überreicht ein Geschenk der Stadtverordnetenversammlung.

Der wiedergewählte Bürgermeister Dr. Nico Ritz wird durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Thureau in sein Amt eingeführt und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet.

Herr Dr. Nico Ritz, ab dem 19. Juli 2020 erneut Bürgermeister der Kreisstadt Homberg (Efze), geboren am 5. Dezember 1978 in Marburg hat heute vor dem unterzeichneten Ersten Stadtrat erneut den Diensteid nach § 72 HBG abgelegt. Dem Erschienenen ist die Eidesformel unter Hinweis auf die Bedeutung des Dienstes vorgelesen worden. Er hat den ihm vorgeschprochenen Diensteid

**„Ich schwöre, dass ich das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Hessen sowie alle in Hessen geltenden Gesetze wahren und meine Pflichten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe“**

wiederholt und durch Erheben der rechten Hand bekräftigt.

Die Rede des Stadtverordnetenvorstehers Thureau ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Die Ernennungsurkunde wird von Herrn Ersten Stadtrat Joachim Pauli ausgehändigt. Sodann überreicht er ein Geschenk und einen Blumenstrauß.

Dessen Rede sowie der Text der Ernennungsurkunde sind ebenfalls dem Protokoll beigefügt.

Anschließend spricht der wiedergewählte ins Amt eingeführte und verpflichtete Bürgermeister Dr. Nico Ritz. Auch das Manuskript seiner Rede ist als Anlage beigefügt.

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Thureau bedankt sich bei allen Anwesenden für die konstruktive Beratung und wünscht für die Sommerpause gute Erholung und einen guten Nachhauseweg.

Jürgen Thureau  
Stadtverordnetenvorsteher

Erwin Haas  
Schriftführer

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-155/2019 10. Ergänzung

**Fachbereich:** Bauleitplanung / Klimaschutz

| Beratungsfolge              | Termin     |
|-----------------------------|------------|
| BPUS                        | 29.06.2020 |
| HAFI                        | 30.06.2020 |
| Stadtverordnetenversammlung | 02.07.2020 |

---

**KITA Wernswig;  
hier: Entscheidung über den künftigen Standort**

**a) Erläuterung:**

Für den geplanten Neubau der 3-gruppigen Kindertagesstätte im Stadtteil Wernswig wurden verschiedene Varianten untersucht, in Betracht gezogen und diskutiert.

Schlussendlich kommen noch zwei Varianten in Betracht: Ein Neubau, der über die Straße „Die Rodenäcker“ erschlossen wird oder eine Kombination aus Bestandsumnutzung und Neubau auf dem „Hof Rohde“. Für beide Flächen liegen verbindliche, notariell beurkundete Kaufangebote des Grundstückseigentümers vor.

In der Stadtverordnetenversammlung vom 28.05.2020 wurde der TOP – nach ausführlicher Diskussion, aber ohne Ergebnis – vertagt. Er wird daher erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

**b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

**c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

**d) Beschlussvorschlag:**

Die neue KiTa Wernswig soll auf der Fläche [...] entstehen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Architektenleistungen für das Projekt auszuschreiben und entsprechende Fördermittel zu beantragen.

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-81/2020

**Fachbereich:** Bauleitplanung / Klimaschutz

| Beratungsfolge              | Termin     |
|-----------------------------|------------|
| Magistrat                   | 28.05.2020 |
| BPUS                        | 29.06.2020 |
| HAFI                        | 30.06.2020 |
| Stadtverordnetenversammlung | 02.07.2020 |

---

## **Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen“**

- a) **Antragstellung auf Aufnahme in das Förderprogramm ab dem Programmjahr 2020 für die „Südliche Innenstadt“**
- b) **Beschlussfassung zur Erarbeitung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) bei der Aufnahme in das Förderprogramm innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme in das Förderprogramm**
- c) **Beschluss über den Aufbau einer Steuerungsstruktur (Fördergebietsmanagement) bei Aufnahme in das Förderprogramm**
- d) **Beschlussfassung über den Aufbau einer Lokalen Partnerschaft innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme in das Förderprogramm**

### **a) Erläuterung:**

Zur Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung in kleinen Städten und Gemeinden bietet das Land Hessen im Rahmen der Städtebauförderung ein neues Förderangebot an. Das Programm „Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen“ eröffnet Kommunen mit 2.000 und 20.000 Einwohnern die Chance, mit einer Förderperspektive von rund 10 Jahren, Maßnahmen einer integrierten und nachhaltigen Stadtentwicklung umzusetzen.

### **Die Schwerpunkte des Förderprogramms**

Gefördert werden städtebauliche Gesamtmaßnahmen von kleinen Städten und Gemeinden, die an den demografischen, wirtschaftlichen und klimatischen Wandel positiv herangehen. Ziel des Programms sind lebendige, vielfältige, nachhaltige und zukunftsfähige Zentren zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge und der zentralörtlichen Funktionen. Die folgenden Schwerpunkte stehen bei der Neuaufnahme von Förderstandorten im Jahr 2020 im Fokus:

- Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge, Funktions- und Angebotsvielfalt
- Erhalt bedeutender Gebäude bzw. Ensembles – Förderung von Wohnen im Innenbereich, Behebung von Leerständen
- Klimaanpassung und Klimaschutz, Freiflächengestaltung
- Barrierefreiheit und Infrastrukturen für moderne Mobilitätsformen

Grundlage der Förderung sind die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE).

Überschneidungen mit aktiven Gebieten anderer Programme der Städtebauförderung (Stadtumbau West und Wachstum und nachhaltige Erneuerung) sind ausgeschlossen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat bereits am 26.01.2017 eine städtebauliche Rahmenplanung für die südliche und westliche Innenstadt beschlossen. Einige der dort benannten Projekte könnten mit Hilfe des Programms „Lebendige Zentren“ umgesetzt werden. Eine städtebauliche Aufwertung des Quartiers stärkt den angrenzenden zentralen Versorgungsbereich, der mit dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum Einzelhandelskonzept am 16.10.2016 festgesetzt worden ist.

Die Programminformationen zum Städtebauförderprogramm und eine Übersichtskarte für ein vorläufiges Fördergebiet sind als Anlagen beigefügt.

Weitere Informationen sind unter nachfolgendem Link zu finden:

<https://nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de>

Für die Antragstellung sind gemäß der Förderrichtlinien die im Tagesordnungspunkt aufgelisteten Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Beschlüsse sind dem erstmaligen Antrag auf Aufnahme in das Programm beizufügen

#### **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der nachhaltigen Stadtentwicklung - RiLiSE vom 02. Oktober 2017
- Städtebaulicher Rahmenplan der Kreisstadt Homberg (Efze) vom 26.01.2017
- Einzelhandelskonzept der Kreisstadt Homberg (Efze) vom 14.10.2016 mit Festsetzung eines zentralen Versorgungsbereichs

#### **c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

#### **d) Beschlussvorschlag:**

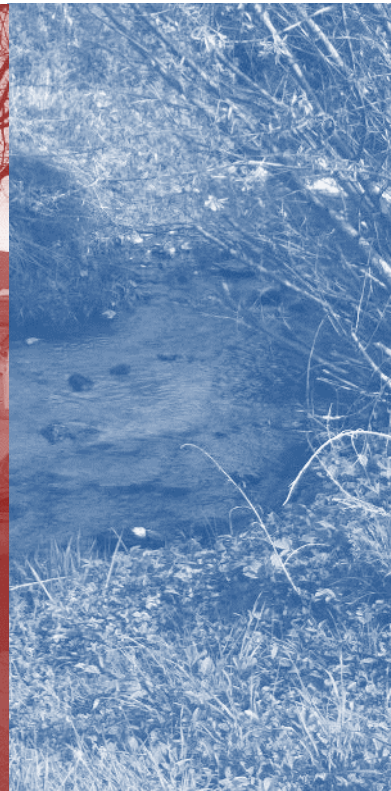
- a) Es wird ein Antrag auf Aufnahme in das Förderprogramm „Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen“ für die neue Förderperiode ab dem Programmjahr 2020 für die „Südlichen Innenstadt“ gestellt.
- b) Bei einer Aufnahme in das Förderprogramm wird durch den Magistrat innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme in das Förderprogramm ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK) erarbeitet und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- c) Bei Aufnahme der Stadt Homberg in das Förderprogramm wird durch den Magistrat für den Zeitraum der Förderung eine Steuerungsstruktur (Fördergebietsmanagement) aufgebaut.
- d) Bei der Aufnahme der Stadt Homberg in das Förderprogramm wird durch den Magistrat innerhalb eines Jahres nach Aufnahme in das Förderprogramm eine Lokalen Partnerschaft aufgebaut.

#### **Anlage(n):**

1. 200526 programminformationen Programm Lebendige Zentren
2. Darstellung aller Fördergebiete in Homberg (Efze)
3. Vorgeschlagenes Fördergebiet Lebendige Zentren 2020



**Programminformationen  
zum Bund-Länder-Programm Lebendige Zentren  
in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen**



**STÄDTEBAU-  
FÖRDERUNG**

von Bund, Ländern und  
Gemeinden

Februar 2020

# Programminformation zum Bund-Länder-Programm „Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen“

**Sicherung und Stärkung der Zentren. Erhalt und Entwicklung der örtlichen Funktionen und kommunalen Infrastrukturen für einen lebendigen und identitätsstiftenden Standort für Wohnen, Arbeiten, Kultur und Wirtschaft**

## 1. Ausrichtung des Programms

Lebendige Zentren bieten den Bürgerinnen und Bürgern Anlaufstellen für Austausch, Einkauf und Erholung. Sie prägen das Erscheinungsbild des Ortes im ländlichen Raum und stiften so Verbundenheit und Identität mit dem Lebens- und Wohnort. Lebendige Zentren entstehen durch belebte öffentliche Räume, kulturelle Angebote sowie engagierte Bürgerinnen und Bürger. Die Zentren sind häufig das Aushängeschild – also die „gute Stube“ der Stadt. Dies ist besonders in kleinen Städten und Gemeinden spürbar, die groß genug sind als Zentrum zu fungieren, aber dennoch ohne den Trubel der Großstadt auskommen. Der Ort ist vertraut, man kennt sich und hat ein ausreichendes Angebot an Geschäften und Dienstleistern.

Allerdings führen aktuelle gesellschaftliche, wirtschaftliche und infrastrukturelle Veränderungen im ländlichen Raum zu besonderen Anforderungen an die Kommunen. Herausforderungen wie der demografische Wandel, die Abwanderung von Arbeitskräften und die veränderten Nutzungsinteressen und -bedingungen resultieren in einem großen Anpassungsbedarf in den Kommunen Hessens. Das Programm Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen unterstützt dabei die Kommunen bei Umgestaltungsprozessen auf städtebaulicher Ebene und bietet den kleinen Städten und Gemeinden die Möglichkeit Zukunft aktiv zu gestalten.

Das Programm Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen fördert städtebauliche Gesamtmaßnahmen von kleinen Städten und Gemeinden, die an den demografischen, wirtschaftlichen und klimatischen Wandel positiv herangehen. Ziel sind lebendige, vielfältige, nachhaltige und zukunftsfähige Zentren. Ankerpunkte sind die Teilhabe und der Austausch am gesellschaftlichen Leben und der gesellschaftliche Zusammenhalt im ländlichen Raum. Dazu gehören neben dem Erhalt des baukulturellen Erbes, der (Re)Aktivierung leerstehender Immobilien auch die öffentliche Daseinsvorsorge und die Sicherung zentralörtlicher Funktionen für eine handlungsfähige Zukunft von kleinen Städten und Gemeinden. Diesen vielfältigen Herausforderungen können sich auch mehrere Kommunen gemeinsam in einer interkommunalen Kooperation stellen. Das Programm Lebendige Zentren richtet sich an alle, die ihre Stadt aktiv gestalten und dadurch eine belebte und lebenswerte Heimatstadt erhalten wollen.



Vier Programmschwerpunkte stehen bei der Förderung ab 2020 im Vordergrund:

- 1. Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge, Funktions- und Angebotsvielfalt**
- 2. Erhalt bedeutender Gebäude bzw. Ensembles – Förderung von Wohnen im Innenbereich, Behebung von Leerständen**
- 3. Klimaanpassung und Klimaschutz, Freiflächengestaltung**
- 4. Barrierefreiheit und Infrastrukturen für moderne Mobilitätsformen**

## **2. Ausgangslage und Programmschwerpunkte**

### *1. Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge, Funktions- und Angebotsvielfalt*

Die Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen übernehmen wichtige Funktionen, wenn es um die Versorgung der Menschen vor Ort geht. Es gilt demnach, die Angebotsvielfalt aber auch die Daseinsvorsorge im ländlichen Raum in den Bereichen Lebensmittelhandel, ärztliche Versorgung, soziale und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen in den Kernbereichen zu erhalten bzw. mit Hilfe einer attraktiven Infrastruktur anzusiedeln. Ziel ist es, anziehende Standortbedingungen zu schaffen und diese Betrieben sowie Dienstleistern anzubieten. So kann sich ein Zentrum für Alle entwickeln, das soziale Miteinander gestärkt und Abwanderung entgegengewirkt werden.

Um einer Verödung und Rückentwicklung der Zentren zu begegnen, muss sich auf ihre Einzigartigkeit und Attraktivität konzentriert werden. Daher gilt es, die örtlichen Mittelpunkte zu stärken und diese als Orte für Austauschbeziehungen zu definieren.

Nutzungsmischungen und die Bündelung von diversen, bereichsübergreifenden Angebotsstrukturen an herausragenden örtlichen Positionen bieten die Möglichkeiten einer Weiterentwicklung des Standortes, der kleinen Städte und Gemeinden in Hessen.

### *2. Erhalt bedeutender Gebäude bzw. Ensembles – Förderung von Wohnen im Innenbereich, Behebung von Leerständen,*

Stadt- und Ortskerne übernehmen wichtige Funktionen als stadtbildprägende Orte des ländlichen Raumes. Gerade mindergenutzte Gebäude/Immobilien oder bauliche Missstände wirken einer positiven städtebaulichen Entwicklung entgegen. Gerade deshalb gilt es, Überangebot und Leerstand aktiv entgegenzuwirken. Durch die Entwicklung des Bestandes kann ein lebendiges Zentrum eher entstehen, als durch die Ausweisung neuer Wohngebiete am Siedlungsrand. Konzepte und Machbarkeitsstudien für zukunftsweisende Investitionen können mit dem Programm Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen auf den Weg gebracht und im Anschluss baulich umgesetzt werden. Die Kommune als Initiator, Steuerer oder Anreizgeber bindet dabei die Eigentümerinnen und Eigentümer aktiv mit ein, auch um den Generationenübergang in Gebäuden zu begleiten. Die Stärkung und der Erhalt der baukulturellen Qualität ist ein bedeutender Anspruch in der Städtebauförderung. Historisch wertvolle Bestandsimmobilien, Höfe, bauliche Ensembles zeugen von der Entwicklung der Orte und Städte im ländlichen Raum. Diese



identitätsstiftenden Gebäude prägen nicht nur eine langjährige Geschichte der Gemeinde, sondern verbinden die Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Lebensraum und Wohnumfeld. Dies zu erhalten und zu gestalten ist eine wichtige Aufgabe aller Bürgerinnen und Bürger, der Politik und der Verwaltung. Auch die Stärkung der Wohnfunktion in den Zentren ist ein wichtiges Ziel des Programms, da hierdurch eine zusätzliche Belebung erreicht werden kann.

### *3. Klimaanpassung und Klimaschutz, Freiflächengestaltung*

Menschen aller Altersgruppen möchten sich in ihrem Lebensumfeld wohl fühlen und gerne in ihrem Heimatort leben. Mit dem Städtebauförderungsprogramm Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen kann dieses Empfinden in unterschiedlichen Bereichen nachhaltig gesteigert werden. Grün- und Freiflächen können durch Entsiegelung und Erhöhung bzw. Aufwertung der grünen Infrastruktur an den Klimawandel angepasst werden und führen so zukünftig zu einer verbesserten Luft- und Lebensqualität. Die Freihaltung von Frisch- und Kaltluftschneisen, die Erhöhung des Grünanteils zur Entlastung der Zentren bei Starkregen und Hitzeperioden, die Aufwertung von Parks, die Begrünung von Straßen, Wegen, Plätzen, Dächern, Fassaden oder Höfen sind wirksame Maßnahmen für ein besseres Stadt- und Ortsklima. Daneben besteht die Möglichkeit die blaue Infrastruktur zu fördern und z.B. Fließgewässer frei zu legen oder den Zugang zu diesen neu zu gestalten.

In Zeiten des Klimawandels und der Luftbelastung durch Emissionen zielt das Programm Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen auf einen aktiven Beitrag der teilnehmenden Kommunen am gesunden Klima ab, denn der Klimawandel betrifft nicht nur die Metropolen, sondern auch den ländlichen Raum. Energieeffiziente Bauweisen sowie energetische Sanierungen von z.B. Gemeinbedarfseinrichtungen sind konzeptionell mitzudenken. Eigentümerinnen und Eigentümer können bei klimarelevanten Modernisierungen ihrer Gebäude beraten und durch Städtebauförderungsmittel finanziell unterstützt werden. Denn ein gesundes Klima ist nicht nur im öffentlichen Raum ein wichtiges Ziel, sondern auch im privaten Wohnumfeld.

### *4. Barrierefreiheit und Infrastrukturen für moderne Mobilitätsformen*

Durch die älter werdende Gesellschaft liegt der Fokus u.a. auf der barrierefreien Gestaltung der öffentlichen Bereiche. Mobilitätseingeschränkten Menschen kann so ein komfortabler Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und Versorgern angeboten werden. Damit wird eine qualitative Aufwertung der Lebenswelt geschaffen und zur aktiven Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beigetragen.

Das Programm Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen erfordert ein kooperatives Handeln aller Akteure im ländlichen Raum. Die Entwicklung der Mobilität und Mobilitätsgestaltung im öffentlichen Raum wird maßgeblich durch die Partizipation der Bürgerinnen und Bürger mitbestimmt. Neben den bestehenden innerörtlichen Mobilitätsmöglichkeiten müssen neue, barrierefreie und nachhaltige Alternativen gedacht, geplant und umgesetzt werden. Dem Fuß- und Radverkehr kommt dabei eine wichtige Funktion zu. Neben dem Programm Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden

sind hierfür zusätzliche Förderprogramme anzufordern und mit der Städtebauförderung zu kombinieren, da diese primär zur Verbesserung der Rahmenbedingungen beitragen kann. Im Sinne des Klimaschutzes und der Klimaanpassung bedarf es konstruktiver Konzepte und investiver Maßnahmen im Bereich der Mobilität (modal split), des nachhaltigen Tourismus und der Fußgängerfreundlichkeit. Neue, zukunftsfähige, klimaneutrale Mobilitätsformen sind mitzudenken und deren Infrastruktureinrichtungen an herausragenden Stellen im Fördergebiet zu schaffen, sodass eine Impulswirkung entsteht.

### **3. Rechtsgrundlage der Förderung**

Die Förderung von aufeinander abgestimmten Projekten (Maßnahmenbündeln) in den dargestellten Programmschwerpunkten erfolgt als Gesamtmaßnahme entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuchs sowie den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE vom 02. Oktober 2017.

### **4. Gebietsbezogene Förderung**

Die Städte, Gemeinden oder interkommunalen Kooperationen grenzen das Fördergebiet, in dem Maßnahmen des Programms durchgeführt werden sollen, nach Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen ab.

Die räumliche Festlegung kann erfolgen durch

- Beschluss der Gemeinde  
oder im Bedarfsfall als
- Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB
- Erhaltungsgebiet nach §172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Maßnahmengbiet nach § 171 b, §171 e oder § 171 f BauGB oder
- Untersuchungsgebiet nach § 141 BauGB.

Fördergebiete können „Zentrale Versorgungsbereiche“ sein. Der Begriff umfasst Orts- und Stadtzentren, auch von kleineren Gemeinden.

Das Fördergebiet soll insbesondere durch strukturelle Schwierigkeiten, den Nutzungswandel, den demografischen Wandel und Herausforderungen in der Daseinsvorsorge bedroht oder betroffen sein und eine hohe Mitwirkungsbereitschaft von privaten Akteuren als Basis für die Lokale Partnerschaft (s.u.) erkennen lassen. Es ist in seinem räumlichen Umfang so festzulegen, dass sich die Maßnahmen auch in Hinblick auf die zuvor dargestellten Programmschwerpunkte zweckmäßig durchführen lassen.

Überschneidungen mit aktiven Gebieten anderer Programme der Städtebauförderung (Lebendige Zentren, Sozialer Zusammenhalt sowie Wachstum und nachhaltige Entwicklung) oder des Programms Dorferneuerung sind ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind weitgehende Überschneidungen mit Städtebauförderungsgebieten, für die die Schlussabrechnung noch nicht vorgelegt wurde. Keine Einschränkung stellen Überschneidungen mit den Quartieren des KfW-Programms Energetische Stadtsanierung dar.

## 5. Integrierte und ämterübergreifende Programmumsetzung

Für eine nachhaltige Entwicklung der „Lebendigen Zentren in kleinen Städten und Gemeinden“ müssen Aspekte der oben genannten Programmschwerpunkte in einen umfassenden und integrierten Ansatz eingebettet sein. In diesem müssen weitere wichtige Fragestellungen, die im örtlichen und regionalen Kontext für eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes von Bedeutung sind, bearbeitet werden. Hierunter fallen insbesondere die Stärkung und Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge sowie die Bereiche Klimaschutz und -anpassung, Wohnen, Baukultur, Stadtgrün, Handel, Gewerbe, Kultur, Bildung und Freizeit.

Zur Umsetzung des integrierten Ansatzes dienen die folgenden Instrumente:

- **Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)**

Grundlage für die Umsetzung von Maßnahmen ist ein von der Stadt / der Gemeinde bzw. den interkommunalen Kooperationen, aufzustellendes Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (vgl. Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept gem. RiLiSE Nr. 5.3), in dem alle relevanten Themenstellungen (siehe oben) analysiert werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei das Thema Klimaschutz und Klimaanpassung. Das ISEK kann aus dem Programm gefördert werden. In ihm sind integrierte Handlungsstrategien zu entwickeln, Maßnahmen zu benennen (Projektliste) und ein Zeit- und Kostenplan zu erstellen. Das ISEK ist in ein ggf. bereits vorhandenes regionales Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten. Die Aktualität des ISEK ist sicherzustellen und ist Grundlage für die jährlichen Antragstellungen. Der Entwurf des ISEK ist spätestens ein Jahr nach Programmaufnahme dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zur Abstimmung vorzulegen.

- **Kooperativer und ämterübergreifender Ansatz**

Die Anpassung, Stärkung und Revitalisierung von Stadt- und Ortskernen, historischen Altstädten und Stadtteil- bzw. Ortsteilzentren zur Förderung der Nutzungsvielfalt erfordert einen ämterübergreifenden Ansatz, ein koordiniertes, kooperatives und vernetztes Vorgehen und umfangreiche Managementaktivitäten vor Ort. Die für den Städtebau zuständigen Ämter wirken verbindlich z.B. mit der Wirtschaftsförderung, dem Stadtmarketing, Grünflächen- und Umweltämtern, dem amtlichen Naturschutz und Klimaschutzbeauftragten bei der Erstellung des ISEK und der Durchführung der Gesamtmaßnahme zusammen. Nur durch ein ressortübergreifendes und abgestimmtes Handeln kann es gelingen, die sozialen, wirtschaftlichen, baukulturellen, gesundheitlichen und umweltschützenden Anforderungen an kommunalen Planungsaufgaben in Einklang zu bringen. Die Koordinationsaufgaben und das Fördermittelmanagement können von der Kommune übernommen werden. Es ist grundsätzlich jedoch auch möglich, im Rahmen der Programmumsetzung zur unterstützenden Aktivierung und Koordinierung des komplexen integrierten Entwicklungsprozesses der „Lebendigen Zentren“ ein Fördergebietsmanagement durch beauftragte Dritte zu installieren. Die hoheitliche Verantwortung der Gesamtmaßnahme verbleibt in jedem Fall bei der Stadt / der Gemeinde bzw. der interkommunalen Kooperation.

- **Lokale Partnerschaft mit privaten und zivilgesellschaftlichen Akteuren**

Ein integrierter Handlungsansatz bedingt die Einbindung der wesentlichen öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Akteure vor Ort. Dazu zählen zum Beispiel Vertreterinnen und Vertreter von ortsansässigen Vereinen und Verbänden, Kultur- oder Sozialeinrichtungen, Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken oder Immobilien, Bewohnerinnen und Bewohner oder andere Akteure. Nur gemeinsam mit den betroffenen Interessengruppen kann die Abstimmung der unterschiedlichen Belange und Anforderungen sowie die Bündelung der lokalen Aktivitäten gelingen und ein nachhaltiger Erfolg erzielt werden. Die Lokale Partnerschaft versteht sich als Begleitstruktur, die regelmäßig oder bei Bedarf zusammenkommt und am Prozess der nachhaltigen Entwicklung beratend und initiiierend mitwirkt. Die Lokale Partnerschaft ist ebenfalls innerhalb des ersten Programmjahres zu etablieren.

## **6. Förderzeitraum**

Der Förderzeitraum für die Gesamtmaßnahme, für den die Zuwendungsempfänger Bewilligungsbescheide erhalten, soll zehn Jahre nicht überschreiten. Wegen der kassenmäßigen Abwicklung durch Verpflichtungsermächtigungen kann sich daraus ein entsprechend längerer Bewilligungszeitraum ergeben. Die Förderung der Gesamtmaßnahme kann in begründeten Fällen vorzeitig beendet werden.

## **7. Einsatz von Fördermitteln**

Die Fördermittel des Programms Lebendige Zentren in kleinen Städten und Gemeinden in Hessen können eingesetzt werden für Investitionen zur Profilierung und Standortaufwertung, insbesondere für:

- die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme wie die Erarbeitung oder Fortschreibung der Überörtlichen Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepte (ISEK),
- die Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge,
- Maßnahmen, die den Klimaschutz und die Klimaanpassung betreffen,
- die Aufwertung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze einschließlich Anlagen für quartiersverträgliche Mobilität und blauer Infrastruktur),
- die Instandsetzung und Modernisierung von ortsbildprägenden Gebäuden (einschließlich der energetischen Erneuerung),
- Verbesserung der städtischen Mobilität, einschließlich der Optimierung der Fußgängerfreundlichkeit und alternativer Mobilitätsformen zur besseren Vernetzung von Wohnen und Arbeiten, Freizeit und Erholung sowie Nahversorgung.
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich städtebaulich vertretbarer Zwischennutzung,
- die Gestaltung von Grün- und Freiräumen sowie die Umsetzung von Maßnahmen der Barrierefreiheit,
- die Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern (auch „Tag der Städtebauförderung“),
- Leistungen Beauftragter (Fördergebietsmanagement und externe Beauftragte).

## 8. Förderung im ersten Programmjahr / in den Folgejahren

Im Aufnahmejahr 2020 erhalten die ausgewählten Städte und Gemeinden Fördermittel für die Erstellung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) sowie für die Kosten des Fördergebietsmanagements (Steuerungskosten). Die Förderung der hierauf aufbauenden investiven Einzelmaßnahmen erfolgt in den Folgejahren auf Basis der jährlichen Antragstellung.

Außerdem können bereits erste investive Projekte vorgezogen beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass zum Zeitpunkt der Bewilligung erkennbar ist, dass das Projekt zentraler Bestandteil des ISEK sein und im zukünftigen Fördergebiet liegen wird. Diese Projekte sind im Aufnahmeantrag ausführlich zu erläutern.

## 9. Förderquote

Das Land gewährt Zuschüsse aus eigenen Mitteln sowie aus Mitteln des Bundes im Wege der Anteilfinanzierung. Die Höhe des staatlichen Förderanteils (Förderquote) von grundsätzlich zwei Dritteln der förderfähigen Kosten wird entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit der Städte und Gemeinden und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich nach dem Finanzausgleichgesetz (FAG) erhöht oder vermindert.

## 10. Antragsberechtigte und Antragsfrist

Antragsberechtigt sind ausschließlich hessische Städte und Gemeinden. Die Förderung soll beantragt werden können für Orte zwischen 2.000 und 20.000 Einwohnern, die nicht dem Anwendungsbereich der Dorfentwicklung zugeordnet sind.

Für die Bewerbung ist das hierfür vorgesehene Antragsformular zu verwenden. Dieses kann unter [www.nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de](http://www.nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de) abgerufen werden. Dem Antrag ist beizufügen:

- eine parzellenscharfe Übersichtskarte mit Eintragung der Fördergebiete,
- ein Beschluss zur Erarbeitung / Ergänzung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK),
- ein Beschluss zum Aufbau einer Steuerungsstruktur (Fördergebietsmanagement) oder Nachweis einer bereits bestehenden Steuerungsstruktur sowie
- ein Beschluss zum Aufbau einer Lokalen Partnerschaft oder der Nachweis einer bereits bestehenden Lokalen Partnerschaft (vgl. Punkt 5).

Anträge auf Programmaufnahme im Jahr 2020 sind in zweifacher Ausführung sowie als digitale Fassung (CD) per Post bis zum

**05. Juni 2020**

vollständig ausgefüllt unter folgender Adresse einzureichen bei:

HA Hessen Agentur GmbH, Abteilung Wirtschaftsforschung und Landesentwicklung,  
Zentrum Nachhaltige Stadtentwicklung in Hessen, Konradinerallee 9, 65189 Wiesbaden

## 11. Weitere Informationen

Alle wesentlichen Aussagen zu Förderverfahren, Fördergegenständen und sonstigen Bedingungen sind in den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung vom 02. Oktober 2017 enthalten. Die Richtlinien stellen eine umfassende Regelungsgrundlage für die Programme der Städtebauförderung in Hessen dar. Sie gelten damit auch für das Programm „Lebendige Zentren“ in Hessen“. Die Richtlinien können auf der Internetseite [www.nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de](http://www.nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de) abgerufen werden.

## 12. Ansprechpartner

### **Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen**

Referat Städtebau und Städtebauförderung  
Kaiser-Friedrich-Ring 75  
65185 Wiesbaden

Karin Jasch  
Tel. 0611 / 815-2850  
E-Mail: [Karin.Jasch@wirtschaft.hessen.de](mailto:Karin.Jasch@wirtschaft.hessen.de)

### **HA Hessen Agentur GmbH**

Abteilung Wirtschaftsforschung und Landesentwicklung  
Zentrum Nachhaltige Stadtentwicklung in Hessen  
Konradinallee 9  
65189 Wiesbaden

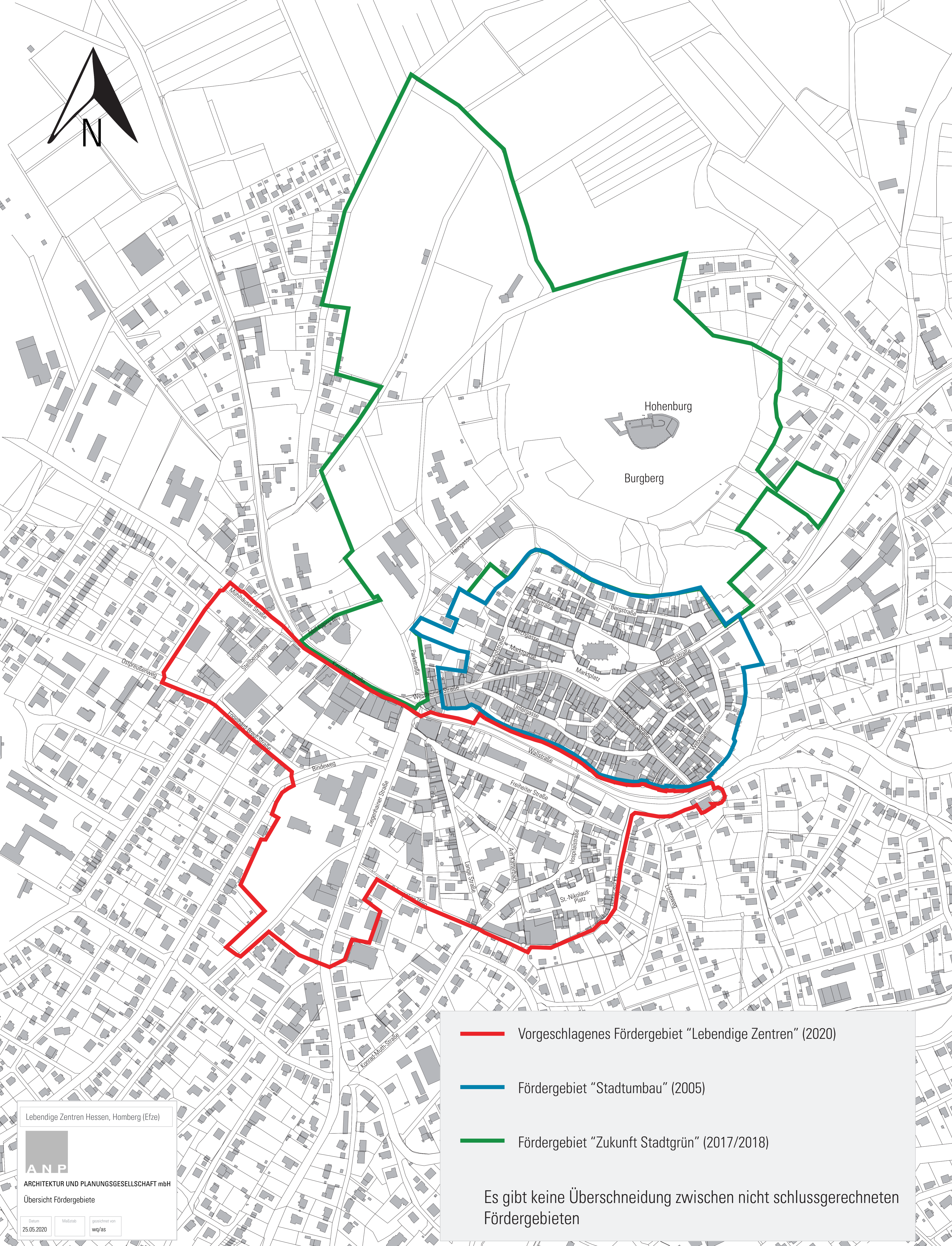
Anette Frisch  
Tel. 0611 / 95017-8690  
E-Mail: [anette.frisch@hessen-agentur.de](mailto:anette.frisch@hessen-agentur.de)

Dr. Kerstin Grünenwald  
Tel. 0611 / 95017-8334  
E-Mail: [kerstin.gruenenwald@hessen-agentur.de](mailto:kerstin.gruenenwald@hessen-agentur.de)

Sebastian Vollweiler  
Tel. 0611 / 95017-8646  
E-Mail: [sebastian.vollweiler@hessen-agentur.de](mailto:sebastian.vollweiler@hessen-agentur.de)

Jacqueline Botur  
Tel. 0611 / 95017-8671  
E-Mail: [jacqueline.botur@hessen-agentur.de](mailto:jacqueline.botur@hessen-agentur.de)





— Vorgeschlagenes Fördergebiet "Lebendige Zentren" (2020)

— Fördergebiet "Stadtumbau" (2005)

— Fördergebiet "Zukunft Stadtgrün" (2017/2018)

Es gibt keine Überschneidung zwischen nicht schlussgerechneten Fördergebieten

Lebendige Zentren Hessen, Homburg (Efze)



ARCHITEKTUR UND PLANUNGSGESELLSCHAFT mbH

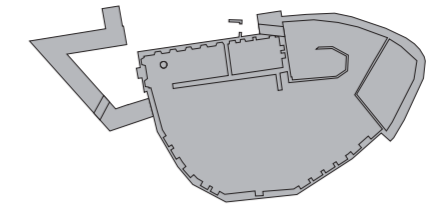
Übersicht Fördergebiete

Datum: 25.05.2020    Maßstab:    gezeichnet von: wq/as





Hohenburg



Burgberg

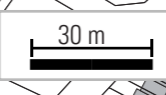
 Fördergebietsumgrenzung

Antrag zur Neuaufnahme  
Lebendige Zentren Hessen, Homberg (Efze)

  
ARCHITEKTUR UND PLANUNGSGESELLSCHAFT mbH

Fördergebiet

|            |         |                |
|------------|---------|----------------|
| Datum      | Maßstab | gezeichnet von |
| 25.05.2020 | /       | wq/as          |





# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-95/2020

**Fachbereich:** Städtische Gremien / Organisation

| Beratungsfolge              | Termin     |
|-----------------------------|------------|
| HAFI                        | 30.06.2020 |
| Stadtverordnetenversammlung | 02.07.2020 |
| Magistrat                   | 09.07.2020 |

---

## **Bundesprogramm „Heimat 2.0“**

**hier: Beratung und Beschlussfassung über die Antragstellung**

### **a) Erläuterung:**

Das Modellvorhaben „Heimat 2.0“ ist eine Fördermaßnahme des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) gemeinsam mit dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE).

Weitere Informationen sind dem beigefügten Förderaufruf vom 02.06.2020 und dem Bewerbungsformular zu entnehmen. Die Bewerbungsfrist endet am 15.07.2020.

Es ist geplant, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

### **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

### **c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

### **d) Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Homberg (Efze) bewirbt sich gemeinsam mit weiteren Netzwerkpartnern um eine Teilnahme an dem Programm „Heimat 2.0“.

### **Anlage(n):**

1. Förderaufruf für Modellvorhaben Heimat 2.0
2. Bewerbungsformular Heimat 2.0



## Heimat 2.0

### Förderaufruf für Modellvorhaben

**als Fördermaßnahme des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) gemeinsam mit dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)**

**im Rahmen des Bundesprogramms Ländliche Entwicklung (BULE)**

### 1. Ausgangslage und Zweck der Zuwendung

Die Digitalisierung beeinflusst bereits wesentliche Bereiche unseres alltäglichen Lebens und bietet immense Potenziale, dem Ziel der gleichwertigen Lebensverhältnisse in unserem Land ein Stück weit näherzukommen. Mit Hilfe digitaler Anwendungen sind wir in Lage, Defizite bei der Erreichbarkeit in ländlichen strukturschwachen Räumen zu kompensieren und den Zugang zu den Angeboten der Daseinsvorsorge zu erleichtern.

Da eine Vielzahl der Gemeinden und zivilgesellschaftlichen Akteure in diesen Regionen Deutschlands nur über begrenzte finanzielle und personelle Ressourcen verfügen, können diese Potenziale vielerorts nur ansatzweise oder gar nicht ausgeschöpft werden. Um es gerade diesen Schlüsselakteuren – den Trägern der Daseinsvorsorge – zu ermöglichen, diese Chance zu ergreifen, hat das BMI gemeinsam mit dem BBSR im Rahmen von BULE die Fördermaßnahme „Heimat 2.0“ ins Leben gerufen.

Der Breitbandausbau wurde bereits im Rahmen des abgeschlossenen Modellvorhabens der Raumordnung „MOROdigital“ gestärkt, das sich vor allem auf die Förderung strukturschwacher ländlicher Räume konzentrierte. Die Erfahrungen dieses Forschungsprogramms waren wichtig für die Weiterentwicklung der Förderprogramme zum Breitbandausbau von Bund und Ländern, die in den Jahren danach folgten.

Der Handlungsschwerpunkt der neuen Fördermaßnahme „Heimat 2.0“ liegt nun explizit auf der effizienten Nutzung dieser Infrastruktur. Hier kommt es vor allem darauf an, digitale Dienste auf gemeindlicher und übergemeindlicher Ebene (weiter) zu entwickeln und anzuwenden sowie die Digitalkompetenzen der Nutzer zu fördern.

### 2. Zielsetzung

Ziel von „Heimat 2.0“ ist es, bundesweit in ausgewählten Modellvorhaben bis 2023 den Einsatz digitaler Technologien für die Sicherung der Daseinsvorsorge zu unterstützen, um einen Beitrag für die Erhöhung der Lebensqualität vor Ort bzw. in der Region zu leisten. Das kann zum Beispiel über die Implementierung digitaler Anwendungen in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Pflege oder bei Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung erfolgen. Die Modellprojekte sollen auf andere Regionen übertragbar sein und so konzipiert sein, dass sie über den reinen Förderzeitraum hinaus zur Verfügung stehen.

### 3. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind grundsätzlich Vorhaben, die einem der folgenden Themenfelder zugeordnet werden können:

- lokale und regionale Versorgung
- Bildung, Qualifizierung und digitale Kompetenzen
- Gesundheits- und Pflegeversorgung
- öffentliche Verwaltung
- soziale und kulturelle Angebote
- Zivilgesellschaft und Ehrenamt
- Schaffung attraktiver Wohn- und Arbeitsstandorte

Die BULE-Fördermaßnahme „Heimat 2.0“ ist thematisch breit gefasst – erwünscht sind Vorhaben, die auf **ein** Themenfeld fokussieren und hierzu einen konkreten Umsetzungsbeitrag leisten. In begründeten Einzelfällen sind auch Vorhaben förderfähig, die keines der o.a. Themenfelder adressieren, aber der grundlegenden Zielsetzung von Heimat 2.0 entsprechen. Vorhaben im Bereich Mobilität und Verkehr sind jedoch **ausgeschlossen**, da diese über zahlreiche andere Programme und Initiativen förderfähig sind.

Förderfähige Maßnahmen/Tätigkeiten sind insbesondere (nicht abschließend):

- Gestaltung des Digitalisierungsprozesses vor Ort. Alle Projekte müssen einen wesentlichen Umsetzungsanteil haben, d.h. die Anwendung einer innovativen digitalen Lösung vor Ort steht im Fokus. Dies kann die Entwicklung und Einführung einer neuen digitalen Anwendung oder die Anpassung, Erprobung, Verbreitung einer bestehenden Anwendung, auch aus anderen Kontexten, sein.
- Maßnahmen, die das Gelingen und die Verstetigung des Projekts sicherstellen, wie Netzwerkarbeit, Veranstaltungen, Informationsverbreitung und (digitale) Kompetenzbildung bei Bereitstellern und potenziellen Nutzern der digitalen Lösung.
- Maßnahmen des Projektmanagements zur Organisation und Abwicklung des Modellvorhabens sowie der Koordinierung der Kooperationspartner.

Konzepte und Strategien (bspw. Ein- bzw. Weiterführung einer Digitalisierungsstrategie) sind grundsätzlich nur in Vorbereitung auf die praktische Projektphase und mit untergeordnetem Anteil förderfähig. Die alleinige Ausarbeitung von Konzepten oder Strategien ohne Umsetzungsanteile ist von der Förderung ausgeschlossen.

Die Beauftragung Dritter mit der Umsetzung o.a. Maßnahmen ist unter Berücksichtigung des Vergaberechts und des Beihilferechts förderfähig.

### 4. Zuwendungsempfänger

„Heimat 2.0“ richtet sich an kommunale und zivilgesellschaftliche Akteure in strukturschwachen ländlichen Räumen, die ihre Leistungserbringung im Bereich der Daseinsvorsorge durch digitale Lösungen sichern, stützen oder ausweiten wollen.



Antragsberechtigt sind jeweils einzeln oder in einer Projektkooperation:

- Gemeinden/Gemeindeverbände unterhalb der Kreisebene sowie
- zivilgesellschaftliche Institutionen (juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts).

Zusammenschlüsse (bestehende oder neu formierte Kooperationen sowie interkommunale Kooperationen) der genannten Akteure zu einem Kooperationsvorhaben sind ausdrücklich erwünscht! Hierbei gibt es immer einen Hauptantragsteller.

Antragsteller müssen:

- im ländlichen Raum verortet sein,
- der durch Strukturschwäche geprägt ist sowie
- über eine dem geplanten Vorhaben angemessene Infrastruktur verfügen.

Antragsberechtigte Gemeinden und Gemeindeverbände in strukturschwachen ländlichen Räumen sind der bereitgestellten Karte (vgl. Fördergebietskulisse) sowie der darin enthaltenen tabellarischen Übersicht zu entnehmen. Bei den zivilgesellschaftlichen Institutionen ist der Sitz maßgebend für die Beurteilung der Förderfähigkeit in Bezug auf die Fördergebietskulisse.

Landkreise sind in begründeten Ausnahmefällen ebenfalls antragsberechtigt. Voraussetzung hierfür ist die Kooperation mit strukturschwachen ländlichen Kommunen und ggf. zivilgesellschaftlichen Institutionen in dem jeweiligen Landkreis und eine Wirkung des Vorhabens in diesen Räumen.

Es wird erwartet, dass Anträge innerhalb einer Gemeinde/ eines Gemeindeverbandes / eines Landkreises abgestimmt sind.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Projektförderung als Zuwendungen auf Ausgabenbasis. Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse im Wege der Anteilsfinanzierung mit einer Förderquote von bis zu 90 % gewährt. Den Zuwendungsempfängern verbleibt grundsätzlich ein finanzieller Eigenanteil von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Zur Deckung des Eigenanteils können private Drittmittel sowie Personalausgaben eingesetzt werden. Eine Vollfinanzierung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich, etwa bei Kommunen unter Haushaltssicherung.

Der Förderzeitraum ist auf maximal 36 Monate angelegt (Start 2020/2021). Die Projekte müssen im Jahr 2023 abgeschlossen werden.

Der Umfang der Förderung pro Modellvorhaben über einen dreijährigen Zeitraum soll grundsätzlich zwischen 200.000 Euro und 600.000 Euro liegen. Eine Unter- und Überschreitung ist in begründeten Einzelfällen zulässig.



Über die Bereitstellung von Bundesmitteln kann erst entschieden werden, wenn die fachliche und administrative Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt ist. Die Entscheidung wird per Bescheid mitgeteilt. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. An der Durchführung der Maßnahmen muss ein erhebliches Bundesinteresse bestehen.

Förderfähig sind:

- konsumtive Ausgaben entsprechend der o.a. förderfähigen Maßnahmen inkl. Personalausgaben,
- die Vergabe von Leistungen,
- projektbedingte investive Ausgaben. Investive Ausgaben dürfen grundsätzlich nur einen untergeordneten Anteil der Gesamtförderung ausmachen.

Nicht förderfähig sind:

- Ausgaben und Kosten für die Umsetzung von Pflichtaufgaben / gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben,
- Kosten für Stammpersonal,
- der Erwerb von allgemeiner, nicht projektbedingter Ausstattung (insbesondere alle zur Grundausstattung zählenden Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie Büroeinrichtungen und mobile Endgeräte),
- Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit investiven Vorhaben sowie Kosten für den laufenden Betrieb von Einrichtungen und Ersatzbeschaffungen,
- die Finanzierung des laufenden Geschäfts (einschließlich Infrastruktur) von bestehenden Einrichtungen,
- Vorhaben der Güterproduktion,
- Bauleistungen / Maßnahmen zur Bereitstellung von schnelleren Internetverbindungen,
- Maßnahmen aus den Themenfeldern Mobilität und Verkehr.

## 6. Dokumentation und Wissenstransfer

Von den Zuwendungsempfängern wird erwartet, dass sie die von ihnen geplanten und umgesetzten Maßnahmen transparent machen und ihre Erfahrungen dem Fördermittelgeber und anderen an „Heimat 2.0“ beteiligten Institutionen wie der BULE-BMI-Begleitagentur und anderen Modellvorhaben zur Verfügung stellen. Dies umfasst im Wesentlichen:

- Aktive Beteiligung an Netzwerkaktivitäten im Rahmen von „Heimat 2.0“, inkl. der Bereitschaft, Erfahrungen und Wissen in Bezug auf das Fördervorhaben weiterzugeben.
- Berichterstattung und Kooperation im Rahmen der administrativen und wissenschaftlichen Begleitung von „Heimat 2.0“ inklusive Beantwortung von Forschungsfragen.
- Dokumentation der umgesetzten Maßnahmen und Darstellung erzielter Ergebnisse und Erfahrungen im Sinne des Wissenstransfers über „Heimat 2.0“ hinaus.





- Die erzielten technischen Ergebnisse (z. B. Apps, Quellcode von Softwareprogrammen etc.) sind in geeigneter Form (z. B. open source) zu veröffentlichen und auf Verlangen interessierten Gebietskörperschaften bereitzustellen.
- Bei Bedarf Zusammenarbeit mit der BULE-Begleitagentur z.B. im Bereich Programmmonitoring. Die Begleitagentur hat die Aufgabe, den Wissens-, Informations- und Erfahrungstransfer innerhalb des Programms als auch nach außen zu sichern.

## 7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls erforderlichen Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten §§ 23 und 44 BHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie §§ 48 bis 49a VwVfG, soweit nicht in dieser Bekanntmachung Abweichungen zugelassen worden sind. Neben Zuwendungsrecht und Vergaberecht ist das EU-Beihilferecht einzuhalten (vgl. Art. 107 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)).

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt nach Haushaltsjahren. Die Verteilung ist bindend.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91 und 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

Als Bestandteil des Zuwendungsbescheides auf Ausgabenbasis werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (vgl. ANBest-P, Stand 13.06.2019 und ANBest-GK, Stand 13.06.2019) erklärt.

Im Rahmen des späteren Antragsverfahrens erfolgt eine Bonitätsprüfung, wenn es sich bei dem Antragsteller nicht um eine Anstalt des öffentlichen Rechts bzw. Gebietskörperschaft handelt. Ansonsten ist eine Bonitätserklärung ausreichend.

Mit den zu fördernden Maßnahmen darf vor Bewilligung nicht begonnen worden sein. Der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen gilt als Vorhabenbeginn.

Abweichungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig, wenn die Bewilligungsbehörde auf Antrag einem vorzeitigen, förderunschädlichen Vorhabenbeginn zugestimmt hat. Planungsleistungen zählen üblicherweise zu den vorbereitenden Maßnahmen und werden in der Regel nicht als Beginn eines Vorhabens angesehen.

Eine Zuwendung für ein Vorhaben nach dieser Bekanntmachung schließt die Inanspruchnahme von anderen öffentlichen Zuwendungen – ausgenommen aus Haushaltsmitteln des Bundes – nicht aus.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, andere öffentliche Zuwendungen, auch nach Erteilung eines Zuwendungsbescheides, dem Zuwendungsgeber mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Angaben des Antragstellers zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zu anderen öffentlichen Zuwendungen regelmäßig subventionserheblich gemäß § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind.



## 8. Verfahren

Die BULE-Fördermaßnahme „Heimat 2.0“ ist als Wettbewerbsverfahren konzipiert.

Das mehrstufige Bewerbungs- und Auswahlverfahren wird von BMI/BBSR mit Unterstützung durch Fraunhofer IESE und SPRINT wissenschaftliche Politikberatung (Projektassistenz) durchgeführt und beinhaltet die folgenden Schritte:

- 1. Stufe Projektskizze:** In der ersten Stufe können interessierte Bewerber, welche die oben genannten Kriterien erfüllen, eine Projektskizze einreichen. Diese Skizzen werden anhand festgelegter Bewertungskriterien bewertet. Bei Kooperationsvorhaben reicht der Hauptantragsteller eine mit den Kooperationspartnern abgestimmte Skizze ein.
- 2. Stufe Vollantrag:** In der zweiten Stufe werden ausgewählte Vorhaben aufgefordert, einen vollständigen Antrag einzureichen. Ein Anspruch zur Teilnahme an der Fördermaßnahme besteht mit der Einreichung der Bewerbungsunterlagen nicht.

### Auswahl- und Entscheidungsverfahren Stufe 1

Von den Bewerbern sind die folgenden Unterlagen an [bewerbung@bule-heimat20](mailto:bewerbung@bule-heimat20) zu senden:

- Bewerbungsformular (vgl. Vorlage Bewerbungsformular / Projektskizze)
- Anlagen: Neben der einzureichenden Skizze werden Absichtserklärungen der antragstellenden Organisation und deren beteiligten Partnern zur aktiven Unterstützung des Modellvorhabens erwartet.

Die Frist zur Einsendung der Unterlagen ist der 15.07.2020, 12.00 Uhr.

Die eingegangenen Projektskizzen werden nach Ablauf der Vorlagefrist, neben den formalen Ausschlusskriterien, v.a. hinsichtlich der folgenden Qualitätskriterien geprüft und bewertet:

- Zieldarstellung
- Bezüge zu Vorprozessen vor Ort
- Bezüge zu Akteursnetzwerken und Kooperationen
- Modellhaftigkeit und Übertragbarkeit
- Verstetigung
- Schlüssigkeit des Gesamtkonzepts

Die Bewertung erfolgt durch das BMI/BBSR. Die in den eingegangenen Projektskizzen und Anträgen enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden von BMI/BBSR im Rahmen ihrer Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt (vgl. Informationsblatt Datenschutz nach Art. 13).

Die Bewertung findet ausschließlich auf Basis der eingereichten Unterlagen statt. Verweise auf weiterführende Informationen (z.B. Internetseiten oder Broschüren) werden in der Bewertung nicht berücksichtigt.





Bewerbungen, die nach der Frist eingereicht wurden, unvollständig sind oder nicht den Teilnahmebedingungen entsprechen, werden vom Verfahren ausgeschlossen.

## Auswahl- und Entscheidungsverfahren Stufe 2

Die anhand der Projektskizzen als förderwürdig eingestuft und ausgewählten Skizzeneinreicher werden voraussichtlich im August 2020 zur Einreichung eines formalen Vollartrags aufgefordert. Dafür werden im weiteren Verfahren gesonderte Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die Antragsteller werden bei der Antragstellung durch die Projektassistenz unterstützt.

Weiterer Zeitplan:

- Einreichung der Vollarträge bis voraussichtlich Mitte September 2020
- Bekanntgabe der Modellvorhaben voraussichtlich Ende September 2020

Für die Vorlage eines verwertbaren Zuwendungsantrages wird eine Aufwandsentschädigung von 5.000,00 € gewährt.

## 9. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung auf der Website des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung in Kraft.

[Berlin/Bonn, den 02.06.2020]

Im Auftrag

Dr. Müller

Im Auftrag

Dr. Kawka





Bundesministerium  
des Innern, für Bau  
und Heimat



Bundesinstitut  
für Bau-, Stadt- und  
Raumforschung  
im Bundesamt für Bauwesen  
und Raumordnung



## FAQ und Rückfragen

Wir stellen Ihnen in unserem Internetangebot Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQ) zu dieser Bekanntmachung gesammelt zur Verfügung. Sie finden diese zusammen mit dem Förderaufruf auf der BBSR-Internetseite [www.bule-heimat20.de](http://www.bule-heimat20.de).

**Für inhaltliche Rückfragen, die nicht durch die FAQ zu klären sind  
(bitte prüfen Sie dies vorab), wenden Sie sich bitte an  
[info@bule-heimat20.de](mailto:info@bule-heimat20.de)**

## Weitere Kontaktmöglichkeiten

### **Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR)**

Ansprechpartnerin:  
Margareta Lemke  
Referat I 1 - Raumentwicklung  
Tel.: 0228 99401-1319  
[margareta.lemke@bbr.bund.de](mailto:margareta.lemke@bbr.bund.de)

### **Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)**

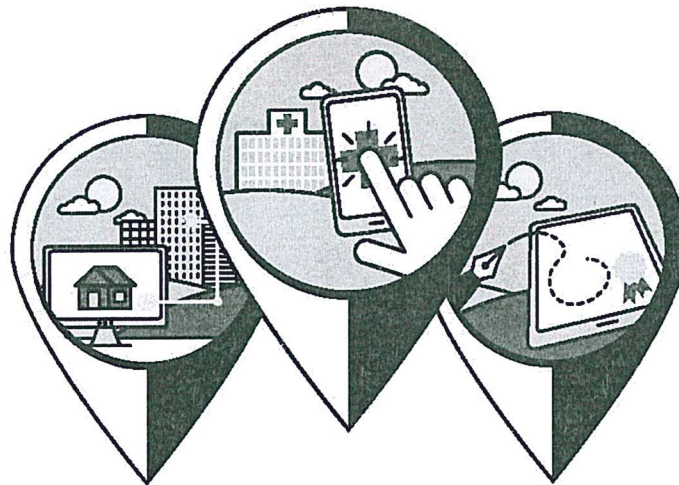
Ansprechpartnerin:  
Anne-Carin Heilmann  
Referat H III 1 – Grundsatz; Raumordnung  
Tel.: 030 18681-14101  
[AnneCarin.Heilmann@bmi.bund.de](mailto:AnneCarin.Heilmann@bmi.bund.de)

### **SPRINT – wissenschaftliche Politikberatung**

Ansprechpartnerin:  
Dr. Katrin Bäumer  
Tel.: 040 59377306  
[baeumer@sprintconsult.de](mailto:baeumer@sprintconsult.de)

Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. vertreten durch das  
**Fraunhofer-Institut für Experimentelles Software Engineering IESE**

Ansprechpartner:  
Dr. Matthias Berg  
Tel.: 0631 6800 2274  
[matthias.berg@iese.fraunhofer.de](mailto:matthias.berg@iese.fraunhofer.de)



## HEIMAT 2.0

setzt strukturschwache ländliche Räume  
auf die digitale Landkarte

### Bewerbungsformular Stufe 1 – Projektskizze

Bitte senden Sie das ausgefüllte Bewerbungsformular samt Anlagen an:

**[bewerbung@bule-heimat20.de](mailto:bewerbung@bule-heimat20.de)**

**Bewerbungsfrist: Mittwoch, 15.7.2020**

#### Datenschutzhinweis

Die in der Skizze enthaltenen personenbezogenen Daten und sonstigen Angaben werden vom Empfänger der Skizze und seinen Beauftragten im Rahmen seiner/ihrer Zuständigkeit erhoben, verarbeitet und genutzt. Genauere Informationen zum Vorgehen und der entsprechenden Rechtsgrundlage finden Sie im „Informationsblatt Datenschutz nach Art. 13“, das auf der Projektwebseite bereitgestellt wird.

## Angaben zum Skizzeneinreicher

|  |  |
|--|--|
| <b>Titel des Vorhabens</b>   | <b>Kontaktperson (Vor- und Nachname)</b> |
| <b>Skizzeneinreicher (Name der Institution)</b>  | <b>E-Mail</b>                            |
| <b>Straße, Hausnummer</b>  | <b>Telefon</b>                           |
| <b>PLZ, Ort</b>  | <b>Rechtsform des Skizzeneinreichers</b> |
| <b>Bundesland</b>  | <b>Sitz des Skizzeneinreichers*</b>      |
| <b>Bitte Wählen</b>  |  |
| <b>Fügen Sie der Bewerbung eine Absichtserklärung Ihrer Gemeinde/Institution als Anlage bei.</b>   |  |
| <b>Personenbezogene Daten</b><br><input type="checkbox"/> Soweit im Antrag personenbezogene Daten von Beschäftigten des/der Skizzeneinreicher(s) oder sonstigen natürlichen Personen enthalten sind, wurden diese entsprechend den Datenschutzhinweisen informiert und deren Einverständnis eingeholt. |  |

\*Bitte entnehmen Sie den Sitz des Skizzeneinreichers der bereitgestellten tabellarischen Auflistung der förderfähigen Gemeindeverbände. Geben Sie auch den Gemeindeschlüssel an.



## Formale Angaben zum geplanten Vorhaben

1. **Thematischer Schwerpunkt:** Welchem thematischen Schwerpunkt ist Ihr Vorhaben zuzuordnen?

Bitte einen thematischen Schwerpunkt auswählen

Sonstiges:

2. **Synergien zu anderen thematischen Schwerpunkten:** Leistet Ihr Vorhaben darüber hinaus konkrete Beiträge zu anderen thematischen Schwerpunkten? Wenn ja, zu welchen? Die Erläuterung erfolgt ggf. unter dem Punkt „Vorhabenbeschreibung“. (Max. zwei Nennungen)

- Lokale und regionale Versorgung
- Bildung, Qualifizierung und digitale Kompetenzen
- Gesundheits- und Pflegeversorgung
- Öffentliche Verwaltung
- Soziale und kulturelle Angebote
- Zivilgesellschaft und Ehrenamt
- Schaffung attraktiver Wohn- und Arbeitsstandorte

3. **Räumliche Abgrenzung:** Auf welche Raumeinheit bezieht sich Ihr Vorhaben?

Bitte benennen Sie die räumliche Abgrenzung Ihres Vorhabens (zugehörige administrative Einheiten, alle beteiligten Gemeinden inkl. Gemeindeschlüssel).





4. **Kooperationspartner:** Handelt es sich um ein Kooperationsvorhaben?

Ja

Nein

**Falls Ja:** Wer gehört zum Projektteam?

Bitte benennen Sie alle am Vorhaben beteiligten Kooperationspartner, d.h. solche Partner, mit denen Sie das Vorhaben in Kooperation durchführen wollen und die ebenfalls Fördermittel erhalten sollen. Fügen Sie entsprechende Absichtserklärungen der Kooperationspartner als **Anlage** bei.

Kooperationspartner 1:

Kooperationspartner 2:

Kooperationspartner 3:

Weitere:

5. **Zusätzliche Netzwerkpartner:** Wer soll außer dem Projektteam an der Umsetzung beteiligt werden?

Bitte benennen Sie zentrale Netzwerkpartner, die darüber hinaus für die Umsetzung des Vorhabens bedeutsam sind und eingebunden werden sollen.

Netzwerkpartner 1:

Netzwerkpartner 2:

Netzwerkpartner 3:

Netzwerkpartner 4:

Weitere:

## Beschreibung des Vorhabens

1. **Zieldarstellung:** Bitte nennen und erläutern Sie kurz die Ziele, die Sie mit Ihrem Vorhaben im Rahmen von „Heimat 2.0“ erreichen wollen. Gehen Sie dabei auf die Beantwortung folgender Fragen ein: (Max. 750 Zeichen)
  - Welchen konkreten Beitrag soll das Vorhaben in Bezug auf die Inwertsetzung bestehender digitaler Infrastruktur/die Umsetzung von guten digitalen Anwendungen/die Verbesserung der Digitalkompetenz leisten? Wie soll mit dem Projekt ein Beitrag zur Verbesserung/Sicherung der Daseinsvorsorge geleistet werden?
  - Welche Ziele sollen verfolgt werden? Wie lassen sich die Ziele in Unterzielen konkretisieren?



2. **Vorhabenbeschreibung:** Bitte beschreiben Sie kurz Ihr geplantes Vorhaben und wie dieses im Rahmen von „Heimat 2.0“ umgesetzt werden soll. (Max. 2.000 Zeichen)

Die folgenden Fragen können Ihnen als Hilfestellung bei der Formulierung dienen:

- Welchen konkreten Umsetzungsbeitrag liefern Sie mit dem Vorhaben für das ausgewählte Themenfeld? Gehen Sie ggf. auf Synergieeffekte zwischen Ihrem Hauptthemenfeld und weiteren Themenfeldern, die Sie oben benannt haben, ein.
- An welche Zielgruppe richtet sich Ihr Vorhaben?



3. **Bezüge zu Kooperationen und Netzwerken:** Beschreiben Sie kurz, auf welche bestehenden Kooperationen und Netzwerke Sie zur Umsetzung des Vorhabens zurückgreifen wollen, bzw. welche neuen Kooperationen geplant sind. Zeigen Sie auf, welche Rolle die o.g. Kooperationspartner bzw. Netzwerkpartner jeweils einnehmen. (Max. 1.500 Zeichen)

Die folgenden Fragen können Ihnen als Hilfestellung bei der Formulierung dienen:

- (1) Wer ist als Kooperationspartner unmittelbar an der Umsetzung beteiligt und in welcher Funktion? Wie ist die Zusammenarbeit des Projektteams geplant? Inwiefern kann dabei an bestehende Kooperationen angeknüpft werden?
- (2) Wer ist darüber hinaus wichtig für eine erfolgreiche Umsetzung? Welche Netzwerke bestehen schon und sollen genutzt werden? Welche Netzwerkpartner sollen involviert werden, um die Arbeit des Projektteams zu unterstützen? Werden angrenzende Räume eingebunden?





4. **Beteiligung und Öffentlichkeitsarbeit:** Beschreiben Sie kurz, wie Sie Bürger und Nutzer bzw. Anwender in das Vorhaben einbinden wollen. Wie wollen Sie die Bekanntmachung und die Nutzung der digitalen Anwendung sicherstellen? Welche Maßnahmen sind im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit geplant? (Max. 750 Zeichen)

5. **Zeit- und Arbeitsplan:** Bitte listen Sie zentrale Arbeitsschritte und Meilensteine (zeitlich grob datiert) des Vorhabens auf. (Max. 750 Zeichen)



6. **Vorhandensein digitaler Infrastruktur:** Eine dem Vorhaben angemessene Infrastrukturausstattung ist gegeben.

Ja

Nein

Bitte benennen Sie, um welche Infrastruktur es sich handelt und warum diese angemessen ist. (Max. 500 Zeichen)

7. **Bezüge zu Vorprozessen vor Ort:** Bitte stellen Sie kurz dar, wie Sie mit Ihrem Vorhaben im Rahmen von „Heimat 2.0“ an bestehende Strategien und Prozesse vor Ort anknüpfen wollen. (Max. 1.000 Zeichen)

Die folgenden Fragen können Ihnen als Hilfestellung bei der Formulierung dienen:

- Wie reagieren Sie mit dem Vorhaben auf örtliche Rahmenbedingungen/Herausforderungen im Kontext der Digitalisierung? Inwiefern bringt das Vorhaben Ihre Digitalisierungsprozesse voran?
- Sofern Sie bereits über eine Digitalisierungsstrategie verfügen und / oder im Rahmen themenverwandter Modellvorhaben / Förderprogramme aktiv sind, zeigen Sie auf, wie Synergieeffekte genutzt werden sollen.



8. **Modellhaftigkeit und Übertragbarkeit:** Bitte beschreiben Sie kurz, inwieweit Ihr Vorhaben innovativ bzw. modellhaft für Ihre eigene und inwieweit es auf andere Kommunen bzw. Regionen übertragbar ist. (Max. 750 Zeichen)

Die folgenden Fragen können Ihnen als Hilfestellung bei der Formulierung dienen:

- Was ist das Besondere an Ihrem Vorhaben? Handelt es sich um eine gänzlich neue Lösung oder die Weiterentwicklung einer bestehenden Lösung?
- Welchen Lerneffekt erhoffen Sie sich für Ihre Kommune/Region/Zielgruppe dadurch?
- Inwiefern und auf welchem Wege können andere von Ihren Erfahrungen profitieren?

9. **Verstetigung:** Bitte skizzieren Sie, welchen langfristigen Mehrwert Sie sich von dem Vorhaben erhoffen und wie eine Weiterführung oder Nutzung auch über „Heimat 2.0“ hinaus erreicht werden soll. (Max. 750 Zeichen)

Die folgenden Fragen können Ihnen als Hilfestellung bei der Formulierung dienen:

- Wie kann das Vorhaben eingebettet werden in zukünftige Digitalisierungsprozesse/ -strategien vor Ort?
- Wie kann aufgebautes Wissen/Kompetenz weitergenutzt werden?
- Wer übernimmt nach der Laufzeit „Heimat 2.0“ die Betreuung/Wartung/Finanzierung?



## Finanzierungsplan (Grobplanung)

1. Bitte listen Sie die für das Gesamtvorhaben geplanten (geschätzten) Kosten nach Umsetzungsjahren auf. Alle Kosten sind inkl. Steuern und Abgaben auszuweisen. Falls notwendig, erläutern Sie die Kostenpunkte in dem dafür vorgesehenen Textfeld. Sollten Sie noch keine Aussagen treffen können, ist dies ebenfalls als Erläuterung zu vermerken.

|  | Jahr 2020* | Jahr 2021 | Jahr 2022 | Jahr 2023 | gesamt |
|--|------------|-----------|-----------|-----------|--------|
| <b>Voraussichtliche Gesamtkosten des Vorhabens</b>   | €          | €         | €         | €         | €      |
| <b>Voraussichtlicher Eigenanteil an den Gesamtkosten</b>   | €          | €         | €         | €         | €      |
| <b>Beantragte Förderung über „Heimat 2.0“</b>  | €          | €         | €         | €         | €      |
| <b>Anteil weiterer Fördermittel</b><br>(ggf. Mittel aus anderen Förderprogrammen und sonstigen Quellen wie bspw. privater Mittelgeber) | €          | €         | €         | €         | €      |

\*Ausgaben frühestens ab Oktober 2020 möglich

**Erläuterungen** (Max. 500 Zeichen)

2. Bitte spezifizieren Sie die im Rahmen von „Heimat 2.0“ geplanten (geschätzten) Gesamtkosten. Alle Kosten sind inkl. Steuern und Abgaben auszuweisen. Bitte listen Sie in den dafür vorgesehenen Textfeldern auf, wofür diese Gelder im Rahmen von „Heimat 2.0“ eingesetzt werden sollen. Sollten Sie noch keine Aussagen treffen können, ist dies ebenfalls als Erläuterung zu vermerken.

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
| <b>Gesamtkosten</b>             | € |
| <b>Davon investiv</b>           | € |
| <b>Davon konsumtiv</b>          | € |
| <b>Personalkosten</b>           | € |
| <b>Beauftragung von Dritten</b> | € |
| <b>Sach- und Reisekosten</b>    | € |
| <b>Sonstige</b>                 | € |

**Erläuterungen** (Max. 750 Zeichen)

**Ausschluss Doppelförderung**

- Hiermit bestätigen wir, dass keine Doppelförderung vorliegt.

**Ausschluss vorzeitiger Maßnahmenbeginn**

- Hiermit bestätigen wir, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.



Bitte stellen Sie sicher, dass Sie Ihrer Bewerbung die Absichtserklärung

- Ihrer eigenen Gemeinde/Organisation
- sowie ggfs. Ihrer Kooperationspartner

beifügen.

**Vielen Dank für Ihre Teilnahme! Wir freuen uns auf Ihre Skizze.**

**Rückfragen zur Fördermaßnahme richten Sie bitte an:  
[info@bule-heimat20.de](mailto:info@bule-heimat20.de)**

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-84/2020 1. Ergänzung

**Fachbereich:** Bauleitplanung / Klimaschutz

| Beratungsfolge              | Termin     |
|-----------------------------|------------|
| HAFI                        | 30.06.2020 |
| Stadtverordnetenversammlung | 02.07.2020 |

---

**Beratung und Beschlussfassung über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gem. §§ 24 ff Baugesetzbuch für die Liegenschaft „Westheimer Straße 25“**

**a) Erläuterung:**

Mit Grundstückskaufvertrag vom 5. Juni 2020, UR-Nr. 289/2020, des Notars Henning Klippert, Felsberg, wurde die Liegenschaft „Westheimer Straße 25“, Flur 12, Flurstück 422/2 (Hotel „Stadt Cassel“) verkauft. Der Vertrag kann von den Stadtverordneten nach vorheriger Terminabsprache in der Bauverwaltung eingesehen werden. Gemäß den Bestimmungen des Baugesetzbuches steht der Stadt Homberg das Vorkaufsrecht zu, da das Grundstück im Stadtumbaugebiet liegt.

Da die Liegenschaft für die konkrete Umsetzung der städtebaulichen Ziele zurzeit nicht benötigt wird, schlägt die Verwaltung vor, auf die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes zu verzichten.

Ein Lageplan ist als Anlage beigefügt.

**b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

BauGB

**c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

Kostenstelle: Sachkonto:  
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:  
Tatsächlich verfügbare Mittel:

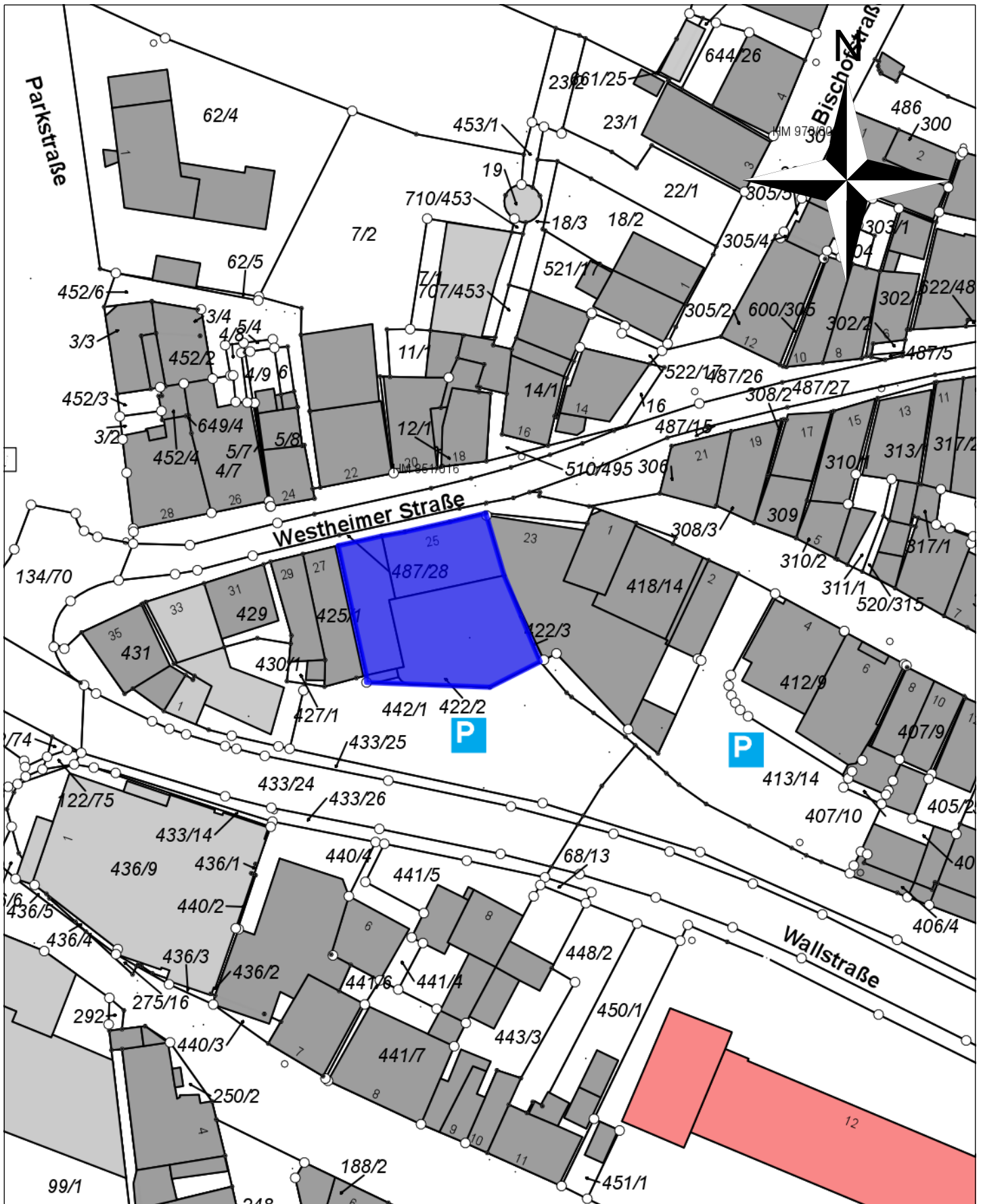
**d) Beschlussvorschlag:**

Auf die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes zum Kaufvertrag (Hotel „Stadt Cassel“), UR-Nr. 289/2020 des Notars Henning Klippert, Felsberg vom 05. Juni 2020, betreffend der Liegenschaft „Westheimer Straße 25“, wird verzichtet.

**Anlage(n):**

1. Anlage 1 Lageplan Westheimer Str. 25 - Verzicht Vorkaufsrecht





Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)  
 Rathausgasse 1  
 34576 Homberg (Efze)  
 Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:750

Bearbeiter: info

Datum: 10.06.2020

Dies ist kein amtlicher Auszug  
 aus der Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch



# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-163/2019 3. Ergänzung

**Fachbereich:** Bauleitplanung / Klimaschutz

| Beratungsfolge              | Termin     |
|-----------------------------|------------|
| BPUS                        | 29.06.2020 |
| Stadtverordnetenversammlung | 02.07.2020 |

---

**Aufstellung einer Änderung Nr. 20 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes im Bereich des Erlebrunnenweges; hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss unter Einbeziehung des Freibadgeländes**

**a) Erläuterung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss Nr. 2.1 VL-163/2019 1. Ergänzung vom 22.08.2019 die Aufstellung einer Änderung Nr. 20 zum Flächennutzungsplan zur Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes im Bereich des Erlebrunnenweges beschlossen.

Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt das Flurstück 157/0 als Ausgleichsfläche für Maßnahmen zum Schutz von Boden, Natur und Landschafts- und als Parkfläche dar.

Neben der Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes ist die Umgestaltung des gesamten Schwimmbadgeländes vorgesehen. Beide Projekte befinden sich aktuell noch in der Entwicklungsphase. Für das Schwimmbadgelände, Flur 2, Flurstück 183/0 liegt kein Bebauungsplan vor. Im Flächennutzungsplan wird dieser Bereich als Grünfläche -Badeanstalt- dargestellt.

Nach Rücksprache mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises ist es ratsam, den Bereich des Schwimmbadgeländes ebenfalls in das Verfahren aufzunehmen, um die zukünftige Entwicklung des Bades rechtssicher gestalten zu können.

Die Bauleitplanung soll nun zur Realisierung beider Projekte um die Flächen des Freibadgeländes erweitert werden.

Der neue Abgrenzungsplan, der „alte“ Abgrenzungsplan sowie der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Erweiterung des Geltungsbereiches sind als Anlagen beigefügt.

**b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

Flächennutzungsplan, Bebauungsplan Nr. 42, Baugesetzbuch (BauGB)

**c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

**d) Beschlussvorschlag:**

Der erneute Aufstellungsbeschluss für eine Änderung Nr. 20 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes unter Einbeziehung des Freibadgeländes im Bereich des Erlebrunnenweges wird gefasst.

Anlage(n):

1. Anlage 1 - Abgrenzungsplan mit Erweiterung-Strak-2019-11-2019
2. Anlage 2 - Alter Abgrenzungsplan - Strak-2019-11-22
3. Aufstellungsbeschluss F-Plan Nr. 20 vom 22.08.2019



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)  
 Rathausgasse 1  
 34576 Homberg (Efze)  
 Tel.: 05681/994-0

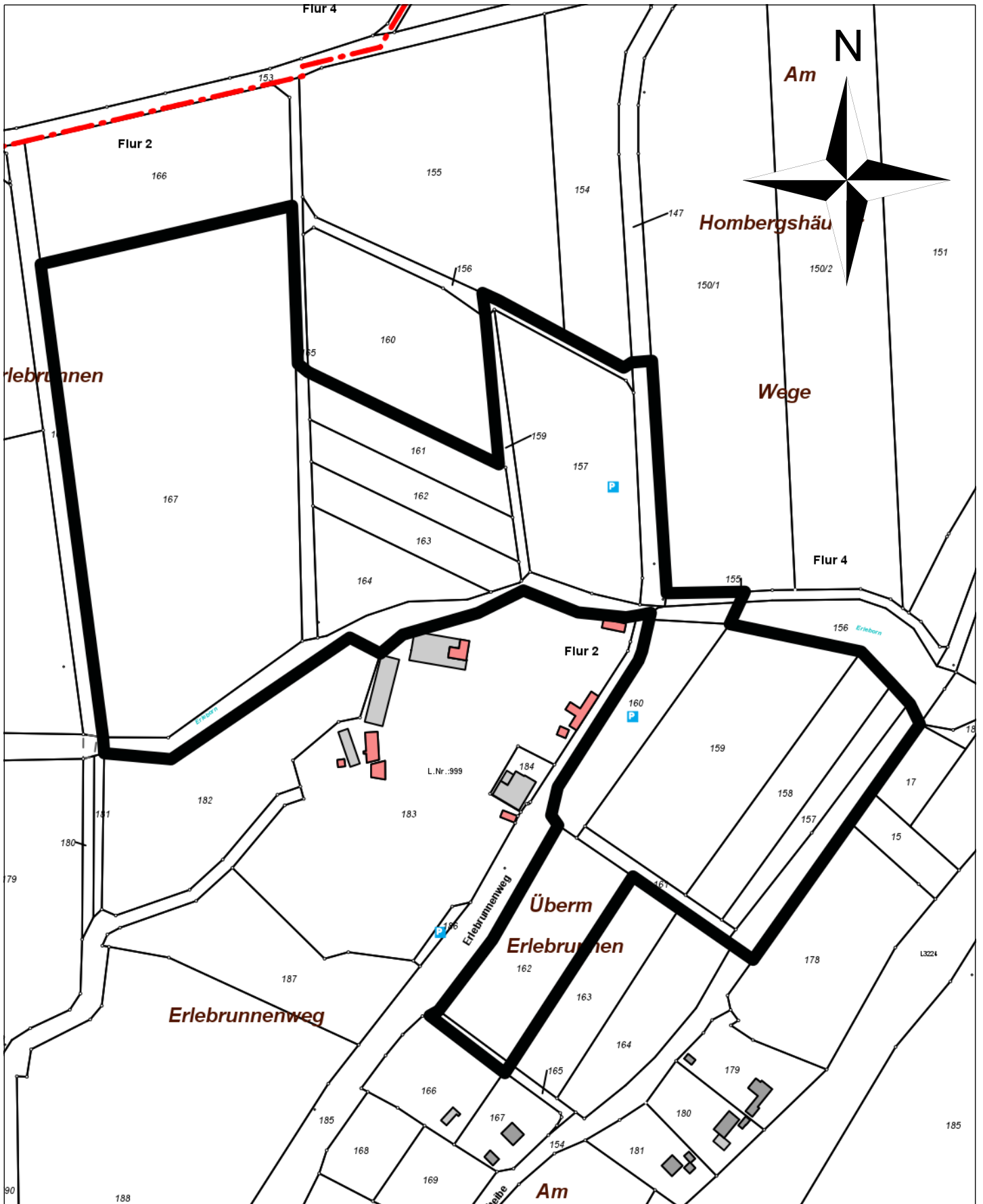
Maßstab: 1:2.500

Bearbeiter: Hr. Strak

Datum: 22.11.2019

Neuer Abgrenzungsplan

Rot - Erweiterungsbereich



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)  
 Rathausgasse 1  
 34576 Homberg (Efze)  
 Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:2.500

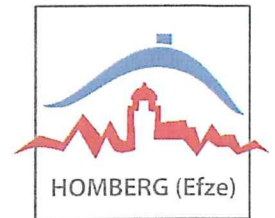
Bearbeiter: Hr. Strak

Datum: 30.08.2019

Alter Abgrenzungsplan

Nur für den internen Gebrauch





Homberg (Efze), den 27.08.2019

## BESCHLUSS

aus der 26. Sitzung  
der Stadtverordnetenversammlung der Reformationstadt Homberg (Efze)  
am Donnerstag, 22.08.2019

---

### öffentliche Sitzung

- 2.1 Aufstellung einer Änderung Nr. 20 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes im Bereich des Erlebrunnenweges; hier: Aufstellungsbeschluss**
- VL-163/2019  
1. Ergänzung**

#### Beschluss:

Der Aufstellungsbeschluss für eine Änderung Nr. 20 zum Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes im Bereich des Erlebrunnenweges wird gefasst. Der vorgelegte Abgrenzungsplan wird um die Flächen Flur 4, Flurstücke 157, 158, 159, 161, 162 und 165 tlw. erweitert.

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-164/2019 3. Ergänzung

**Fachbereich:** Bauleitplanung / Klimaschutz

| Beratungsfolge              | Termin     |
|-----------------------------|------------|
| BPUS                        | 29.06.2020 |
| Stadtverordnetenversammlung | 02.07.2020 |

---

**Aufstellung einer Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 42 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes im Bereich des Erlebrunnenweges; hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss unter Einbeziehung des Freibadgeländes**

## **a) Erläuterung:**

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit Beschluss Nr. 3.1 VL-164/2019 1. Ergänzung vom 22.08.2019 die Aufstellung einer Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 42 zur Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes im Bereich des Erlebrunnenweges beschlossen.

Der aktuelle Bebauungsplan Nr. 42 weist das Flurstück 157/0 als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft aus. Die westlich von dem Flurstück 157/0 liegenden Flurstücke 161, 162, 163, 164, 165 tlw. und 167 werden als Sondergebiet Campingplatz sowie als Sondergebiet Campingplatz für bauliche Anlage ausgewiesen.

Neben der Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes ist die Umgestaltung des gesamten Schwimmbadgeländes vorgesehen. Beide Projekte befinden sich aktuell noch in der Entwicklungsphase.

Für das Schwimmbadgelände, Flur 2, Flurstück 183/0 liegt kein Bebauungsplan vor. Im Flächennutzungsplan wird dieser Bereich als Grünfläche -Badeanstalt- dargestellt.

Nach Rücksprache mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises ist es ratsam, den Bereich des Schwimmbadgeländes ebenfalls in das Verfahren aufzunehmen, um die zukünftige Entwicklung des Bades rechtssicher gestalten zu können.

Die Bauleitplanung soll nun zur Realisierung beider Projekte um die Flächen des Freibadgeländes erweitert werden.

Der neue Abgrenzungsplan, der „alte“ Abgrenzungsplan sowie der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Erweiterung des Geltungsbereiches sind als Anlagen beigefügt.

## **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

Flächennutzungsplan, Bebauungsplan Nr. 42, Baugesetzbuch (BauGB)

## **c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

**d) Beschlussvorschlag:**

Der erneute Aufstellungsbeschluss für eine Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 42 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes unter Einbeziehung des Freibadgeländes im Bereich des Erlebrunnenweges wird gefasst.

**Anlage(n):**

1. Anlage 1 - Abgrenzungsplan mit Erweiterung-Strak-2019-11-2019
2. Anlage 2 - Alter Abgrenzungsplan - Strak-2019-11-22
3. Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 42-1 vom 22.08.2019



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)  
 Rathausgasse 1  
 34576 Homberg (Efze)  
 Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:2.500

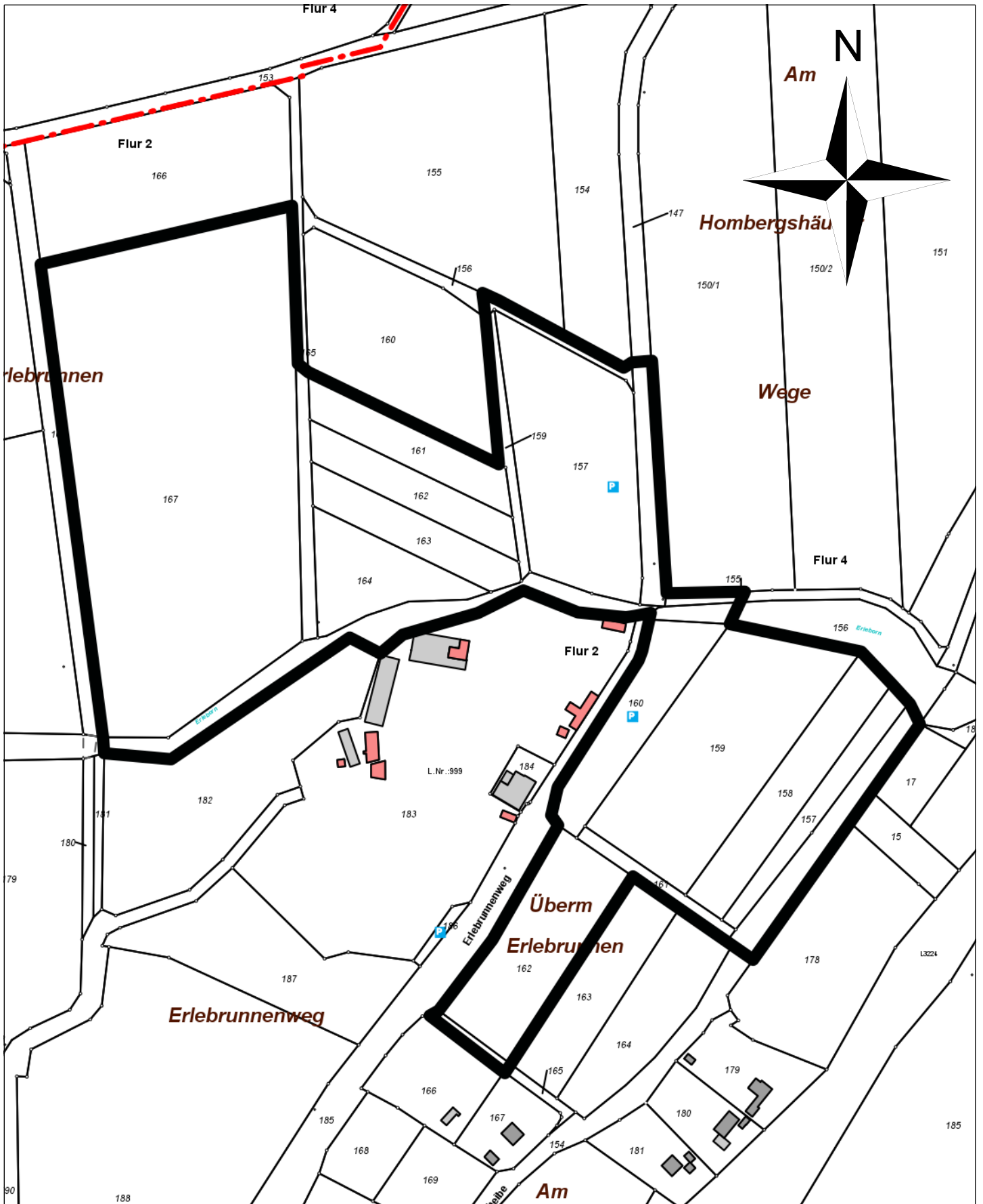
Bearbeiter: Hr. Strak

Datum: 22.11.2019

Neuer Abgrenzungsplan

Rot - Erweiterungsbereich





Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)  
 Rathausgasse 1  
 34576 Homberg (Efze)  
 Tel.: 05681/994-0

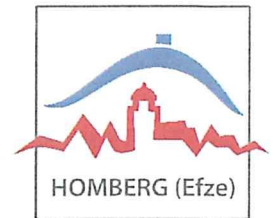
Maßstab: 1:2.500

Bearbeiter: Hr. Strak

Datum: 30.08.2019

Alter Abgrenzungsplan

Nur für den internen Gebrauch



Homberg (Efze), den 27.08.2019

## BESCHLUSS

aus der 26. Sitzung  
der Stadtverordnetenversammlung der Reformationsstadt Homberg (Efze)  
am Donnerstag, 22.08.2019

---

### öffentliche Sitzung

- 3.1 Aufstellung einer Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 42 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes im Bereich des Erlebrunnenweges; hier: Aufstellungsbeschluss**

**VL-164/2019  
1. Ergänzung**

#### Beschluss:

Der Aufstellungsbeschluss für eine Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 42 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Ausweisung eines Wohnmobilstellplatzes im Bereich des Erlebrunnenweges wird gefasst. Der vorgelegte Abgrenzungsplan wird um die Flächen Flur 4, Flurstücke 157, 158, 159, 161, 162 und 165 tlw. erweitert.

# Sachstandsbericht

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-3/2019 12. Ergänzung

**Fachbereich:** Ordnungsverwaltung

| Beratungsfolge              | Termin     |
|-----------------------------|------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 02.07.2020 |

---

## **Antrag der SPD-Fraktion vom 25. November 2018 (eing. 18. Dezember 2018) betr. Wahlwerbesatzung**

### **a) Erläuterung:**

Die Verwaltung hat zwei Entwürfe für eine mögliche Regelung von Wahlwerbung erstellt (s. Anlage). In beiden Entwürfen sind Vorgaben sowohl für die Aufstellung von Großflächenplakaten („Wesselmänner“) als auch für die übrigen Wahlplakate enthalten. Weiterhin sind in den Entwürfen Regelungen zur Anzahl der Plakate sowie zu den Standorten aufgenommen. Bei den Standorten wurde die bisherige Regelung des Plakatierens an Laternen, Zäunen o. ä., sowie auch der alternative Vorschlag des Plakatierens auf Plakattafeln dargestellt (in den Entwürfen farblich gekennzeichnet). Die Plakattafeln würden von der Kommune an den festgelegten Standorten für die Aufnahme von Plakaten zur Verfügung gestellt. Diese Form der Aufstellung wird z. B. auch in Frankenberg und Bad Wildungen praktiziert und verhindert „wildes Plakatieren“.

### **Anlage(n):**

1. Entwurf analog Hochheim am Main
2. Entwurf analog Zierenberg neu



## **Satzung der Stadt Homberg (Efze) zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit**

### **(Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung)**

Aufgrund der §§ 16, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) In der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. März 2015 (GVBl. I S. 158, 188), des § 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Efze) in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Die Wahlwerbungssatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen und Straßenbegleitgrünflächen sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen, welche als Sondernutzung nach § 16 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 1. November 1962 in der jeweils gültigen Fassung gelten. Die festgelegten Grundsätze gelten dabei nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, Wahlwerbung im Außenbereich wird hiervon nicht berührt.

Es werden die Grundsätze bestimmt, die innerhalb der Wahlkampfzeit für eine Erlaubnis eingehalten sein müssen, ferner wird der Rahmen für das Verwaltungshandeln in diesem Sachbereich gesetzt.

Die Wahlwerbungssatzung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) in der Stadt Homberg (Efze) während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide) sowie für Informationsstände anlässlich von Wahlen und Abstimmungen.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

###### **(1) Wahlkampf- und Vorwahlzeit**

Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermins - frühestens 6 Monate vor der Wahl und endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale. Am 43.



Tag vor der Wahl um 00:00 Uhr beginnt die Vorwahlzeit. Sie dauert bis zum Wahltag und ist Teil der Wahlkampfzeit.

## **(2) Berechtigte**

Berechtigte im Sinne der Wahlwerbungssatzung sind Träger von Wahlvorschlägen oder Wahllisten für Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Efze), der Ortsbeiräte, des Kreistags des Schwalm-Eder-Kreis, des Hessischen Landtags, des Deutschen Bundestags oder des Europäischen Parlaments sowie deren Untergliederungen oder gegebenenfalls vorhandenen satzungsgemäßen Vorfeldorganisationen, Bewerber und zugelassene Einzelbewerber für Wahlen zum Bürgermeister der Stadt Homberg (Efze) bzw. zum Landrat des Schwalm-Eder-Kreises und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.

Berechtigte sind politische Parteien, politische Organisationen, Wählervereinigungen und Personen, die im Auftrag der vorgenannten Berechtigten politische Informationsstände anlässlich der oben genannten Wahlen und Abstimmungen betreiben.

Die Untergliederungen, Vorfeldorganisationen, Bewerber, Einzelbewerber und Beauftragten eines Trägers eines Wahlvorschlags oder einer Wahlliste gelten gemeinsam mit diesem selbst als ein einheitlich Berechtigter.

Soweit mehrere Wahlen oder Abstimmungen zeitgleich oder in unmittelbarer Abfolge stattfinden verbleibt es bei der einheitlichen Berechtigung, selbst soweit der jeweilige Berechtigte Träger von Wahlvorschlägen oder Wahllisten für mehrere dieser Wahlen oder Abstimmungen ist.

## **(3) Werbeträger**

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder, welche der Aufnahme von Werbeplakaten dienen. Hohlkammerplakate sind zulässig. Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen oder solche, von denen anderweitige Verletzungsgefahren ausgehen können, verwendet werden.

Es gelten folgende Höchstgrößen:

Plakatfläche für Stellschilder 120 cm x 100 cm

Plakatfläche für Hängeschilder 85 cm x 60 cm

Plakatfläche für Großflächenplakatschilder 360 cm x 260 cm

Erlaubt sind auch Plakate in hiervon abweichenden gängigen Formaten, soweit ihre Gesamtfläche (Produkt ihrer jeweiligen Kantenlängen in cm<sup>2</sup>) die Grundfläche der vorab beschriebenen Plakatarten nicht überschreitet.

## **(4) Informationsstände anlässlich von Wahlen**

Informationsstände im Sinne dieser Satzung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 15 m<sup>2</sup>, die Berechtigte nach § 2 Abs. 2 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen.

## **§ 3**

### **Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen**

Für das Antragsverfahren zur Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen, die Erlaubniserteilung, die Ausübung und die Beendigung dieser Sondernutzung gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 4**

### **Anforderungen an die Wahlwerbung**

#### **(1) Werbung in der Wahlkampfzeit (Veranstaltungswerbung)**

Berechtigte dürfen mit Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (außer in der Vorwahlzeit) nur für öffentliche Veranstaltungen werben, die innerhalb der nächsten 14 Tage ab Ausbringung der Werbeträger stattfinden sollen. Auf einem Werbeplakat darf für mehrere Veranstaltungen geworben werden. Öffentliche Veranstaltungen der Berechtigten sind nur Veranstaltungen, die allen Bürgern offen stehen und nicht, auch nicht teilweise, kommerziellen Zwecken dienen. Einer Erlaubnis steht nicht entgegen, dass Berechtigte mit Nichtberechtigten zusammen eine Veranstaltung durchführen und Nichtberechtigte auf dem Plakat auch genannt werden.

#### **(2) Inhalt der Werbeplakate**

Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung. Werbeplakate müssen den presserechtlichen Impressumsvorschriften des § 6 des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse – Hessisches Pressegesetz (HPresseG) vom 20. November 1958 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Auf dem Werbeplakat müssen Angaben über den Veranstalter, den Veranstaltungsort und -termin, die Veranstaltungsart oder den bzw. die Redner enthalten sein.

#### **(3) Örtliche Zulässigkeit der Wahlwerbung und der Informationsstände**

Werbeträger dürfen in der gesamten Wahlkampfzeit **nicht** angebracht oder aufgestellt, Informationsstände dürfen **nicht** errichtet werden:

- im Umkreis von 20 m vor den Haupteingängen von Schulen und Kindertagesstätten in der Stadt Homberg (Efze);
- im Umkreis von 20 m um Kirchen, religiös genutzte Gebäude und Friedhöfe;

**(4)** Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus **nicht** angebracht und Informationsstände aufgestellt werden in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Die Bannmeile nach dem Hessischen Kommunalwahlgesetz (HessKWG) und ähnlichen Gesetzen bleibt unberührt. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen. Nicht entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

## **§ 5**

### **Verfahren während der Wahlkampfzeit (außer Vorwahlzeit)**

#### **(1) Anträge**

Werbeträger für Veranstaltungswerbung (Stell- und Hängeschilder) dürfen durch die Berechtigten nach Maßgabe dieser Satzung aufgestellt werden. Im Falle der Berechtigung durch Beauftragung ist diese durch Vollmacht nachzuweisen. Anträge hierfür sind mindestens 10 Arbeitstage vor dem geplanten Ausbringen schriftlich bei der Stadt Homberg (Efze) einzureichen.

## **(2) Erlaubnis**

Die Erlaubnis gilt nach Maßgabe der Verfahrensregelung als erteilt, wenn nach Antragsstellung gemäß Ziffer 1 bis 5 Tage vor dem geplanten Ausbringen der Werbeträger kein Versagungsbescheid ergangen ist. Die Erlaubnis gilt nach Maßgabe dieser Satzung als widerruflich erteilt.

Ein Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung oder der Sondernutzungssatzung nicht eingehalten werden oder sonstige Gründe des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung eintreten.

Die Erlaubnis wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass sie erlischt, wenn es dem Veranstalter unmöglich geworden ist, die Veranstaltung zur angekündigten Zeit oder am angekündigten Ort stattfinden zu lassen. Dabei ist es unerheblich, ob die Hinderungsgründe zivilrechtlicher (z. B. Kündigung der Veranstaltung) oder öffentlich rechtlicher (z. B. Verbot der Veranstaltung) oder anderer Art (z. B. Absage des Referenten) sind. Sind die Hinderungsgründe beseitigt, ist die Erlaubnis neu zu beantragen, wobei die Frist gemäß § 5 Abs.1 einzuhalten ist.

## **(3) Erlaubnisversagung**

Die Erlaubnis ist zu versagen,

- wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
- wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden, wenn:

- der Werbeträger nicht den unter § 2 Abs.3 genannten Bedingungen entspricht oder wenn der Inhalt des Plakates gegen die guten Sitten verstößt, Sucht fördernd wirkt oder verfassungsfeindlich ist,
- der Inhalt des Werbeplakates keine Veranstaltungswerbung enthält oder in sonstiger Weise gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
- der Antrag unvollständig ist,
- die Veranstaltung kommerziellen Zwecken dienen soll oder sonst der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich ist.

Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich übermittelt.

## **§ 6**

### **Verfahren während der Vorwahlzeit**

#### **(1) Hänge- und Stellschilder**

In der Vorwahlzeit ruht die allgemeine Antragspflicht für Sondernutzung durch Wahlwerbung für Hänge- und Stellschilder. Berechtigte dürfen in dieser Zeit ohne besondere Erlaubnis auf öffentlichen Straßen für politische Zwecke mit Stell- und Hängeschildern nach Maßgabe dieser Satzung werben. Die Anzahl der zulässigen

Standorte der Plakate richtet sich nach Anlage 1 zu dieser Satzung. Veranstaltungswerbeplakate nach § 5 Absatz 1 dieser Satzung sind hiervon umfasst. An einem Standort dürfen mehrere Plakate –auch unterschiedlicher Untergliederungen der jeweils Berechtigten- angebracht werden, soweit die übrigen Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt bleiben. Die Standorte sind von den Berechtigten zu nummerieren, dies gilt auch für eventuell ausgetauschte Plakate.

## **(2) Großflächenplakatschilder**

Das Aufstellen von Großflächenplakatschildern ist ausschließlich während der Vorwahlzeit und mit schriftlicher Genehmigung der Stadt Homberg (Efze) zulässig. Die Aufstellung hat ausschließlich an den in der Anlage festgelegten Standorten zu erfolgen. Der Antrag ist mindestens 15 Arbeitstage vor dem geplanten Aufstellen schriftlich zu stellen.

Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die Aufstellrichtung des Großflächenplakatschildes (Ansichtsfläche und Rückseite des Plakates sind zu kennzeichnen) und der genaue Standort des Großflächenplakatschildes (Abstand zu den Fahrbahnkanten und ggf. anderen markanten Punkten am Standort in Metern) eingetragen sind. Für die Versagung der Erlaubnis gilt § 5 Abs. 3 sinngemäß.

## **§ 7**

### **Aufgrabungen, Verankerungen**

Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet. Werbeträger müssen mit eigener Schwere (windsicher) auf der öffentlichen Straßenanlage stehen. Im privaten Bereich aufgestellte Werbeträger dürfen den öffentlichen Verkehrsraum im Falle von z.B. Umstürzen nicht beeinträchtigen.

Darüber hinaus bedürfen Verankerungen der Werbeträger in öffentlichen Straßenbegleitgrünflächen der gesonderten vorherigen schriftlichen Erlaubnis (Aufgrabungserlaubnis). In diesem Fall sind entsprechende Anträge an die Bauverwaltung der Stadt Homberg (Efze) zu richten. Die Bearbeitungsfrist für diese Anträge beträgt 10 Arbeitstage.

## **§ 8**

### **Weitere Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung und der Sondernutzung durch Informationsstände in der Wahlkampfzeit einschließlich Vorwahlzeit**

Wahlwerbung ist nicht gestattet:

- an oder neben Masten von Verkehrszeichen, von Lichtzeichenanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 StVO);
- an Brücken, Brückengeländern, Haltestellen, an Spritzschutzgeländern, Fußgängerschutzgittern, Stützwänden und Stützwandgeländern;
- an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 7,5 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind;
- an Bäumen;
- an technischen Bauwerken (Hydranten, Verteilerschranke, Schaltkasten) sowie an Buswartehallen.



Die Anbringung an Masten und Straßenlaternen muss mit einer Bodenfreiheit von 2,00 m (Unterkante) erfolgen. Bei Anbringung über einem Geh- oder Radweg muss die Bodenfreiheit 2,20 m betragen. Werbeträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Sie müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit genügen. Sie dürfen nicht in das Lichtraumprofil öffentlicher Straßen hineinragen.

Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind. Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

Großflächenplakatschilder dürfen nur außerhalb des Kronenbereiches von Bäumen aufgestellt werden.

Anhörungen zu Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Absatz 1 Nr. 9 StVO von dem Verbot des Betriebes von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen der Stadt Homberg (Efze) zum Zwecke des Betriebes von Lautsprecheranlagen zur Wahlwerbung werden nicht befürwortet. Dies betrifft auch die Nutzung im Rahmen von Informationsständen.

## **§ 9**

### **Entfernen von Werbeträgern, Ersatzvornahme**

#### **(1) Beräumung genehmigter Werbeträger und Informationsstände**

Für die Beräumung der Werbeträger und Informationsstände gilt Folgendes:

- Werbeträger für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen 3 Tagen nach dem Ende der letzten Veranstaltung, für die auf dem Werbeplakat geworben worden ist, abzuräumen.
- Hänge- und Stellschilder, die in der Vorwahlzeit ausgebracht wurden, sind binnen 7 Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig abzuräumen.
- Großflächenplakatschilder sind binnen 3 Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig zu beräumen, spätestens jedoch bis zu dem in der Erlaubnis festgelegten Zeitpunkt.
- Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.
- Ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. dem Widerruf abzuräumen.
- Informationsstände sind sofort nach Beendigung der Informationstätigkeit bzw. zum Ende des genehmigten Zeitraumes vollständig zu beräumen.

Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Fläche des Straßenbegleitgrüns ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.

#### **(2) Beräumung ungenehmigter Werbeträger und Informationsstände**

Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Homberg (Efze) beseitigt werden. Die

Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

## **§ 10 Gebühren und Kosten**

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren nach § 5 und § 6 werden nicht erhoben.

## **§ 11 Haftung**

Der Berechtigte und/oder Antragsteller und/oder Aufsteller sind/ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligem Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Sie haben die Stadt Homberg (Efze) von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

## **§ 12 Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer die in § 51 Abs. 1 Nr. 3.3 HStrG, §17a Abs.1 KWG, § 30 Abs. 1 LWG und § 32 Abs. 1 BWG bezeichneten Tatbestände erfüllt. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

DER MAGISTRAT

gez. Dr. Nico Ritz  
Bürgermeister

**Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:**

Homberg (Efze), den .....  
gez.: Dr. Nico Ritz  
Bürgermeister

Veröffentlicht am: .....

## Anlage 1

### zur Satzung der Stadt Homberg (Efze) zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Satzung Verfahrensregelung Wahlwerbung)

Die Höchstanzahl der Plakate pro Stadtteil der Stadt Homberg (Efze) wird nach folgender Tabelle begrenzt:

Stadtteile Anzahl der Wahlplakate pro Berechtigtem

---

|                          |           |
|--------------------------|-----------|
| Homberg (Efze) Kernstadt | bis zu 12 |
| Allmutshausen            | bis zu 3  |
| Berge                    | bis zu 2  |
| Caßdorf                  | bis zu 3  |
| Dickershausen            | bis zu 2  |
| Holzhausen               | bis zu 3  |
| Hombergshausen           | bis zu 2  |
| Hülsa                    | bis zu 3  |
| Lembach                  | bis zu 2  |
| Lützelwig                | bis zu 2  |
| Mardorf                  | bis zu 3  |
| Mörshausen               | bis zu 2  |
| Mühlhausen               | bis zu 3  |
| Relbehausen              | bis zu 2  |
| Rodemann                 | bis zu 3  |
| Roppershain              | bis zu 2  |
| Rückersfeld              | bis zu 2  |
| Sondheim                 | bis zu 3  |
| Steindorf                | bis zu 2  |
| Waßmutshausen            | bis zu 3  |
| Welferode                | bis zu 3  |
| Wernswig                 | bis zu 5  |

Ein doppelseitiger Werbeträger zählt als ein Plakat im Sinne der Standortanzahl dieser Tabelle.

#### Plakattafeln, die von der Stadt Homberg zur Verfügung gestellt werden

##### Standorte in der Kernstadt

- Bereich der Hersfelder Straße, Grünfläche unterhalb der Aufstellfläche für Großflächenplakate
- Bereich der Wallstraße, Grünfläche an der Stadtmauer vor Einfahrt in das Parkhaus Pulverturm
- Einfahrtbereich der Mühlhäuser Straße (L3224), Grünfläche vor Freizeitanlage Mühlhäuser Feld
- Bereich der Hans-Staden-Allee, Grünfläche an der Stadtmauer vor Haus Nr. 7

##### Standorte in den Stadtteilen

- Allmutshausen städt. Fläche im Bereich Fliederweg (mindestens 20 m Abstand zum Dorfgemeinschaftshaus)

- Berge städt. Grünfläche im Bereich Pappelallee in Höhe des Bolzplatzes
- Caßdorf städt. Fläche im Bereich Weidenweg hinter Einfahrt Haus Nr. 2
- Dickershausen städt. Fläche im Bereich Danziger Straße (mindestens 20 m Abstand zum Feuerwehrhaus)
- Holzhausen städt. Grünfläche im Bereich Berliner Straße vor Abzweigung Mittelstraße
- Hombergshausen städt. Grünfläche im Bereich Kehrenbergstraße in Höhe des Bolzplatzes
- Hülsa städt. Grünfläche im Bereich ehemaliges Haus Königstraße 4 (abgerissen)
- Lembach städt. Fläche im Bereich Waberner Straße (mindestens 20 m Abstand zum Dorfgemeinschaftshaus)
- Lützelwig städt. Grünfläche im Bereich Marburger Straße vor Haus Nr. 28
- Mardorf städt. Fläche am Scherchen (mindestens 20 m Abstand zum Dorfgemeinschaftshaus)
- Mörshausen städt. Fläche im Bereich Breslauer Straße (mindestens 20 m Abstand zum Dorfgemeinschaftshaus)
- Mühlhausen, städt. Grünfläche im Bereich Lendorfer Straße an der Efze
- Relbehausen städt. Grünfläche im Bereich Remsfelder Straße am Abzweigung von der B323
- Rodemann städt. Grünfläche im Bereich Am Backhaus hinter der Haltestelle
- Roppershain städt. Grünfläche im Bereich Schützenstraße (mindestens 20 m Abstand zum Dorfgemeinschaftshaus)
- Rückersfeld städt. Grünfläche im Bereich Bauernstraße hinter der Haltestelle
- Sondheim städt. Grünfläche im Bereich Wildparkstraße hinter der Haltestelle
- Steindorf keine der städtischen Flächen als Standort geeignet
- Waßmutshausen städt. Grünfläche im Bereich Hülsaer Straße vor der Brücke
- Welferode städt. Grünfläche im Bereich Preßnitzer Straße gegenüber Haus Nr. 2
- Wernswig städt. Grünfläche im Einfahrtsbereich der L 3158.
- Wernswig städt. Grünfläche im Bereich des Sportplatzes Sondheimer Straße

**Von diesen 67 Plakaten darf maximal 1 Großflächenplakat („Wesselmann“) an einem der folgenden Standorte gestellt werden.**

- Grünfläche im Bereich der Hersfelder Straße, unterhalb der Fußgängerbrücke
- Grünfläche im Einfahrtsbereich B 323, Ziegenhainer Straße
- Grünfläche im Einfahrtsbereich L 3224, Kasseler Straße





Aufgrund der §§ 16, 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) In der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2018 (GVBl. S. 198), des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S.142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Okt. 2019 (GVBl. S. 310), des § 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Efze) in ihrer Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung zur Regelung der Wahlwerbung der Kreisstadt Homberg (Efze)**

### **(Wahlwerbesatzung)**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Wahlwerbesatzung regelt die Sondernutzung auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Straßenbegleitgrünflächen durch Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen in der Kreisstadt Homberg (Efze) und ihrer Stadtteile während der Wahlkampfzeit. Sie gilt für alle Wahlen und Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide).

Die festgelegten Grundsätze gelten dabei nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, Wahlwerbung im Außenbereich wird hiervon nicht berührt. Die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) bleiben unberührt.

## **§ 2** **Begriffsbestimmungen**

### **(1) Wahlkampfzeit**

Plakate und ähnliche Ankündigungsmittel sind, soweit sie für Berechtigte gemäß Abs. 2 zutreffen, nur innerhalb der Wahlkampfzeit zulässig. Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens 2 Monate vor dem Wahltag und endet mit diesem.

### **(2) Berechtigte**

Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Satzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die in der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze), in den Ortsbeiräten der Stadtteile der Kreisstadt Homberg (Efze), im Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises, im Hessischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder Europäischen Parlament vertreten sind, sowie Träger von Wahlvorschlägen oder Wahllisten für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten. Berechtigte sind weiterhin zugelassene Einzelbewerber/innen für die Wahl zur/zum Bürgermeister/in der Kreisstadt Homberg (Efze), zur/zum Landrätin/Landrat des Schwalm-Eder-Kreises und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.

### **(3) Werbeträger**

Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen. Es dürfen keine Werbeträger mit kantigen Metallrahmen oder solcher, von denen anderweitige Verletzungsgefahren ausgehen können, verwendet werden.

### **(4) Informationsstände anlässlich von Wahlen**

Informationsstände im Sinne dieser Satzung sind mobile Stände mit einer Größe von max. 15 m<sup>2</sup>, die Berechtigte nach § 2 Abs. 2 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen.

Für das Antragsverfahren zur Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen, die Erlaubniserteilung, die Ausübung und die Beendigung dieser Sondernutzung gelten die Regelungen dieser Satzung.

## **§ 3** **Anforderungen an die Wahlwerbung**

1. Mit Plakaten dürfen nur diejenigen Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen und Einzelbewerber(innen) werben, die für die jeweilige Wahl auch tatsächlich Wahlvorschläge eingereicht haben.
2. Es gelten für die Wahlwerbung folgende Höchstmaße:
  - Plakatfläche für Stellschilder 120 cm x 100 cm
  - Plakatfläche für Hängeschilder 85 cm x 60 cm

- Plakatflächen für Großflächenplakatschilder 360 cm x 290 cm
3. Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Plakate bzw. Werbeträger darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
  4. Plakate bzw. Werbeträger dürfen nicht angebracht werden
    - a. an oder neben Masten von amtlichen Verkehrszeichen, von Lichtzeichenanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 StVO)
    - b. an Stellen, an denen Werbeträger die Verkehrsübersicht/Verkehrssicherheit gefährden oder behindern und in einer geringeren Entfernung als 7,5 m vor und hinter Straßenkreuzungen, Einmündungen und Fußgängerüberwegen sowie auf Verkehrsflächen, die zum Parken freigegeben sind
    - c. an technischen Bauwerken (Verteilerschränke, Hydranten, Trafo-Stationen o. ä.) sowie an Buswartehallen
    - d. an Bäumen
    - e. an Brücken, Brückengeländern, Haltestellen, an Spritzschutzgeländern, Fußgängerschutzgittern, Stützwänden und Stützwandgeländern;
  5. Werbeträger und Plakate dürfen nach Ort und Anbringung sowie nach Form und Farbe nicht zur Verwechslung mit Verkehrszeichen- und Einrichtungen führen, oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie dürfen nicht sichtbehindernd aufgestellt oder angebracht werden. Dies gilt insbesondere für Sichtdreiecke an Straßeneinmündungen und Kreuzungen.
  6. Werbeanlagen dürfen das Passieren des Gehweges nicht behindern. Dies gilt auch für aufgestellte Werbeelemente in Fußgängerbereichen.
  7. Die Anbringung an Masten und Straßenlaternen muss mit einer Bodenfreiheit von 2,00 m (Unterkante) erfolgen. Bei Anbringung über einem Geh- oder Radweg muss die Bodenfreiheit 2,20 m betragen. Werbeträger sind so aufzustellen oder aufzuhängen und zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit jederzeit gewährleistet ist. Sie müssen den Anforderungen an Ordnung und Sicherheit genügen. Sie dürfen nicht in das Lichtprofil öffentlicher Straßen hineinragen.
  8. Die Werbeträger sind laufend zu kontrollieren und unverzüglich zu ersetzen oder zu beseitigen, wenn sie beschädigt sind. Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
  9. Das Aufstellen von Großflächenplakatschildern ist nur mit schriftlicher Genehmigung der Kreisstadt Homburg (Efze) zulässig. Die Aufstellung darf ausschließlich an den im § 4 Abs. 3 bezeichneten Flächen erfolgen.

## § 4 Freigabe öffentlicher Plätze

1. Die Kreisstadt Homberg (Efze) bestimmt die öffentlichen Stellplätze für Plakate, Plakattafeln bzw. Plakatständer in der Größe bis DIN A 0. Sie bestimmt ebenfalls die Flächen für die Aufstellung von Großflächenplakaten (sog. „Wesselmänner“).
2. Plakate, Plakattafeln bzw. Plakatständer dürfen unter Beachtung von § 3 dieser Satzung an folgenden Plätzen aufgestellt bzw angebracht werden:
  - **Wallstraße**, mit Ausnahme der Grünanlage entlang der Stadtmauer
  - **Ziegenhainer Straße**, mit Ausnahme des Grundstückes Kaufhaus Sauer
  - **Kasseler Straße**, oberhalb der Mauer zum alten Friedhof (jetzt Parkgelände)
  - **Bahnhofstraße**, mit Ausnahme des Einmündungsbereiches zur Ziegenhainer Straße (sogen. Jägerdenkmal)
  - **Dörnbergweg**
  - **Obertorstraße**
  - **Hans-Staden-Allee**
  - **Landgrafenallee**
  - **Waßmuthshäuser Straße**, mit Ausnahme des Einmündungsbereiches zur Hersfelder Straße
  - **Davidsweg**
  - **Bindeweg**
  - **sowie in sämtlichen Stadtteilen**
3. Jeweils ein Großflächenplakat pro Berechtigtem darf unter Beachtung von § 3 dieser Satzung an folgenden Standorten aufgestellt werden:
  - **Hersfelder Straße**, Grünfläche im Bereich unterhalb der Fußgängerbrücke
  - **Ziegenhainer Straße**, Grünfläche im Einfahrtsbereich B 323
  - **Kasseler Straße**, Grünfläche im Einfahrtsbereich L 3224

### **Alternativ zu den o a. Standorten:**

Auf von der Stadt Homberg zur Verfügung gestellte Plakattafeln:

#### **Standorte in der Kernstadt**

- **Bereich der Hersfelder Straße, Grünfläche unterhalb der Aufstellfläche für Großflächenplakate**
- **Bereich der Wallstraße, Grünfläche an der Stadtmauer vor Einfahrt in das Parkhaus Pulverturm**
- **Einfahrtsbereich der Mühlhäuser Straße (L3224), Grünfläche vor Freizeitanlage Mühlhäuser Feld**
- **Bereich der Hans-Staden-Allee, Grünfläche an der Stadtmauer vor Haus Nr. 7**



### Standorte in den Stadtteilen

- Allmutshausen städt. Fläche im Bereich Fliederweg (mindestens 20 m Abstand zum Dorfgemeinschaftshaus)
- Berge städt. Grünfläche im Bereich Pappelallee in Höhe des Bolzplatzes
- Caßdorf städt. Fläche im Bereich Weidenweg hinter Einfahrt Haus Nr. 2
- Dickershausen städt. Fläche im Bereich Danziger Straße (mindestens 20 m Abstand zum Feuerwehrhaus)
- Holzhausen städt. Grünfläche im Bereich Berliner Straße vor Abzweigung Mittelstraße
- Hombergshausen städt. Grünfläche im Bereich Kehrenbergstraße in Höhe des Bolzplatzes
- Hülsa städt. Grünfläche im Bereich ehemaliges Haus Königstraße 4 (abgerissen)
- Lembach städt. Fläche im Bereich Waberner Straße (mindestens 20 m Abstand zum Dorfgemeinschaftshaus)
- Lützelwig städt. Grünfläche im Bereich Marburger Straße vor Haus Nr. 28
- Mardorf städt. Fläche am Scherchen (mindestens 20 m Abstand zum Dorfgemeinschaftshaus)
- Mörshausen städt. Fläche im Bereich Breslauer Straße (mindestens 20 m Abstand zum Dorfgemeinschaftshaus)
- Mühlhausen, städt. Grünfläche im Bereich Lendorfer Straße an der Efze
- Relbehausen städt. Grünfläche im Bereich Remsfelder Straße am Abzweigung von der B323
- Rodemann städt. Grünfläche im Bereich Am Backhaus hinter der Haltestelle
- Roppershain städt. Grünfläche im Bereich Schützenstraße (mindestens 20 m Abstand zum Dorfgemeinschaftshaus)
- Rückersfeld städt. Grünfläche im Bereich Bauernstraße hinter der Haltestelle
- Sondheim städt. Grünfläche im Bereich Wildparkstraße hinter der Haltestelle
- Steindorf keine der städtischen Flächen als Standort geeignet
- Waßmutshausen städt. Grünfläche im Bereich Hülsaer Straße vor der Brücke
- Welferode städt. Grünfläche im Bereich Preßnitzer Straße gegenüber Haus Nr. 2
- Wernswig städt. Grünfläche im Einfahrtsbereich der L 3158.
- Wernswig städt. Grünfläche im Bereich des Sportplatzes Sondheimer Straße

### **§ 5 Genehmigungspflicht**

Die Aufstellung von Plakaten und Werbeträgern im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Ordnungsbehörde.

Die entsprechenden Anträge auf Erlaubnis sind rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor der geplanten Aufstellung einzureichen. Die Erlaubnis wird befristet und widerruflich erteilt und kann mit Auflagen versehen werden.

## **§ 6 Erlaubnisversagung**

Die Erlaubnis ist zu versagen

- 1) wenn überwiegend öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Werbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, oder
- 2) wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

## **§ 7 Einschränkungen, Auflagen, Bedingungen**

- 1) Das Anbringen von Plakaten, die aus Kunststoff / Wellkunststoff ( „FlexiPlast“ o. ä.) bestehen, ist untersagt
- 2) In der Kernstadt und den Stadtteilen wird die Höchstzahl der Plakate pro Berechtigtem nach folgender Tabelle begrenzt:

Stadtteile Anzahl der Wahlplakate pro Berechtigtem

---

|                          |           |
|--------------------------|-----------|
| Homberg (Efze) Kernstadt | bis zu 12 |
| Allmutshausen            | bis zu 3  |
| Berge                    | bis zu 2  |
| Caßdorf                  | bis zu 3  |
| Dickershausen            | bis zu 2  |
| Holzhausen               | bis zu 3  |
| Hombergshausen           | bis zu 2  |
| Hülsa                    | bis zu 3  |
| Lembach                  | bis zu 2  |
| Lützelwig                | bis zu 2  |
| Mardorf                  | bis zu 3  |
| Mörshausen               | bis zu 2  |
| Mühlhausen               | bis zu 3  |
| Relbehausen              | bis zu 2  |
| Rodemann                 | bis zu 3  |
| Roppershain              | bis zu 2  |
| Rückersfeld              | bis zu 2  |

|               |          |
|---------------|----------|
| Sondheim      | bis zu 3 |
| Steindorf     | bis zu 2 |
| Waßmutshausen | bis zu 3 |
| Welferode     | bis zu 3 |
| Wernswig      | bis zu 5 |

Ein doppelseitiger Werbeträger zählt als ein Plakat im Sinne der Standortanzahl dieser Tabelle.

**Von diesen 67 Plakaten darf maximal 1 Großflächenplakat („Wesselmann“) an einem der folgenden Standorte gestellt werden.**

- Grünfläche im Bereich der Hersfelder Straße, unterhalb der Fußgängerbrücke
  - Grünfläche im Einfahrtsbereich B 323, Ziegenhainer Straße
  - Grünfläche im Einfahrtsbereich L 3224, Kasseler Straße
- 3) Finden mehrere Wahlen am gleichen Tag statt, erhöht sich die Anzahl zugelassener Plakate für jede zusätzliche Wahl um jeweils 50 %.
  - 4) Mit der Plakatierung darf jeweils frühestens 8 (acht) Wochen vor der jeweiligen Wahl begonnen werden. Ausgenommen hiervon sind Ankündigungsplakate zu Parteiveranstaltungen, welche an den in § 4 dieser Satzung genannten Stellplätzen auch schon vorher aufgestellt werden können.
  - 5) Die Höhe der Anbringung von Werbeträgern an Straßenbeleuchtungsmasten hat mindestens 2,50 m, jedoch höchstens 3,50 m (gemessen an der Unterkante) zu betragen. Werbeträger dürfen nicht in das Lichtraumprofil der Straße hineinragen.
  - 6) Die Anbringung von Plakaten an Straßenbeleuchtungsmasten hat mit Materialien zu erfolgen, welche die Masten nicht beschädigen. Die Befestigung mit nicht ummanteltem Draht oder Klebeband ist untersagt. Eine Anbringung an den historischen Laternen in der Innenstadt Homberg ist grundsätzlich untersagt.
  - 7) Die Plakatierung ist in der gesamten Wahlzeit untersagt:
    - unmittelbar vor und in Gebäuden der öffentlichen Verwaltung, gemeindeeigenen Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten, Feuerwehr(geräte)häusern usw.)
    - unmittelbar vor Kirchen und Friedhöfen
    - in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden, sowie im Bereich von weniger als 10 m vom jeweiligen Gebäudeeingang. Die Bannmeile nach dem Hessischen Kommunalwahlgesetz (HessKWG) und ähnlichen Gesetzen bleibt unberührt.

## § 8

### Verantwortlichkeiten – Entfernen / Beseitigen von Wahlwerbung

- 1) Für die ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung / Aufstellung und für die fristgerechte Entfernung der Wahlwerbung sind die Einzelbewerber, Parteien und

Wählervereinigungen bzw. die Antragsteller und / oder Aufsteller verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen gesamtschuldnerisch. Sie haben die Kreisstadt Homberg (Efze) von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

- 2) Wahlwerbeträger und Plakate sind bis spätestens 7 (sieben) Tage nach dem Wahltag ordnungsgemäß und vollständig inkl. der Befestigungselemente zu entfernen.
- 3) Ohne Erlaubnis oder nicht ordnungsgemäß aufgestellte bzw. angebrachte, sowie nicht innerhalb der vorgenannten Frist entfernte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Kreisstadt Homberg (Efze) beseitigt und in amtliches Gewahrsam genommen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

## **§ 9 Gebühren und Kosten**

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs 1 außerhalb der Wahlkampfzeit Wahlwerbung betreibt,
2. entgegen § 2 Abs. 3 für die Wahlwerbung unerlaubte Werbeträger verwendet
3. entgegen § 3 Abs. 1 i.V. m. § 2 Abs. 2 unberechtigte Wahlwerbung betreibt
4. entgegen § 3 Abs. 2 bis Abs. 6 Wahlwerbeträger aufstellt oder anbringt
5. entgegen § 4 a) bis d) Plakate, Plakattafeln oder Plakatständer an anderen als den freigegebenen Stellplätzen aufstellt.
6. entgegen § 5 Plakate und Werbeträger ohne die erforderliche Erlaubnis aufstellt oder anbringt.
7. entgegen § 7 Abs. 1 Plakate aus Kunststoff oder Wellkunststoff („FlexiPlast“ o.ä.) aufstellt oder anbringt
8. entgegen § 7 Abs. 2 und Abs. 3 mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Plakaten aufstellt oder anbringt
9. entgegen § 7 Abs. 4 Satz 1 Wahlplakat früher als 8 Wochen vor dem Wahltermin aufstellt oder anbringt
10. entgegen § 7 Abs. 5 Wahlplakate nicht in der vorgeschriebenen Höhe an Straßenbeleuchtungsmasten anbringt
11. entgegen § 7 Abs. 6 Plakate an Straßenbeleuchtungsmasten mittels nicht ummanteltem Draht, Klebeband oder anderen Materialien anbringt, welche zu Beschädigungen der Masten führen können.



12. entgegen § 7 Abs. 7 Plakate oder Werbeträger dort aufstellt oder anbringt, wo dies nach Abs. 7 untersagt ist.
13. entgegen § 8 Abs. 2 Wahlwerbung nicht bis spätestens 7 Tage nach dem Wahltermin vollständig entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze).

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Magistrat  
der Kreisstadt Homberg (Efze)

Dr. Nico Ritz  
Bürgermeister

### **Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:**

34576 Homberg (Efze), den .....

Gez. Dr. Nico Ritz  
Bürgermeister

Veröffentlicht am: .....

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-90/2020

**Fachbereich:** Städtische Gremien / Organisation

| Beratungsfolge              | Termin     |
|-----------------------------|------------|
| Magistrat                   | 18.06.2020 |
| HAFI                        | 30.06.2020 |
| Stadtverordnetenversammlung | 02.07.2020 |

---

## **Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Kreisstadt Homberg (Efze) hier: Sitzungs- und Vertretungsgeld während der Corona-Pandemie**

### **a) Erläuterung:**

Während der Corona-Pandemie haben Termine sowie verschiedene Sitzungen der Ausschüsse, der Fraktionen, des Ältestenrates und des Magistrats im Umlaufverfahren und als Telefonkonferenz stattgefunden.

Gemäß einer Stellungnahme des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport kann die Stadtverordnetenversammlung gemäß dem neuen § 27 Abs. 3a HGO auch ohne entsprechende Regelung in der Entschädigungssatzung zur Abgeltung ihrer außerhalb von Sitzungen erforderlichen Abstimmungen eine zusätzliche Entschädigung gewähren. Dies gilt insbesondere für Fraktionssitzungen, für die die Grundsätze der Öffentlichkeit und Präsenz des § 52 HGO nicht gelten.

Seit dem 16. März 2020 hat eine Sitzung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung via Telefonkonferenz stattgefunden. Gemäß § 3 Abs. 4 der Entschädigungssatzung erhält der Ausschussvorsitzende neben dem Sitzungsgeld eine aufwandsabhängige Entschädigung für diese Sitzung. Der Ältestenrat hat dreimal als Telefonkonferenz getagt. Des Weiteren haben fünf Magistratssitzungen im Umlaufverfahren stattgefunden. Ebenso haben vereinzelte Termine stattgefunden, an denen der Erste Stadtrat den Bürgermeister per Telefonkonferenz vertreten hat.

Fahrtkosten sind während dieser Zeit keine entstanden.

### **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

### **c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

|                                       |            |
|---------------------------------------|------------|
| Kostenstelle:                         | Sachkonto: |
| Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan: |            |
| Tatsächlich verfügbare Mittel:        |            |

**d) Beschlussvorschlag:**

Für die seit dem 16.03.2020 aufgrund der Corona-Pandemie stattgefundenen Termine und Sitzungen im Umlaufverfahren oder als Telefonkonferenz wird den Mitgliedern der Gremien Sitzungs- und Vertretungsgeld gemäß der in der Entschädigungssatzung festgelegten Sätze gezahlt.

# Sachstandsbericht

- öffentlich -

---

**Drucksache:** SB-11/2018 18. Ergänzung

**Fachbereich:** Städtische Gremien / Organisation

| Beratungsfolge              | Termin     |
|-----------------------------|------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 02.07.2020 |

---

## Antrag der SPD-Fraktion vom 15.03.2012 - betr. DSL

### a) Erläuterung:

Der Antrag der SPD-Fraktion wurde in der Stadtverordnetensitzung am 29. März 2012 beraten.

Der Beschluss lautete:

Der Antrag wird an den Bau, Planungs-, Umwelt- und Energieausschuss verwiesen.

Der derzeitige unveränderte Sachstand ist:

Mittlerweile ist der Ausbau der Breitbandinfrastruktur durch die Breitband Nordhessen GmbH weitgehend abgeschlossen und ein zukünftiger Betrieb gewährleistet.

Derzeit führt der Anbieter Gespräche mit den potentiellen Nutzern bezüglich der Anschlüsse.

#### Caßdorf

Durch intensive Verhandlungen ist es gelungen, einem Missstand im Stadtteil Caßdorf abzuweichen. Dort ist aus regulatorischen Gründen bislang lediglich ein Teil der Ortslage über einen Verteilerknoten mit schnellem Internet versorgt worden. Nun konnte erreicht werden, dass auch der zweite Knotenpunkt und damit das gesamte Dorf angebunden wird.

#### Industriegebiet West

Nachdem die Telekom dafür gewonnen werden konnte, das Gebiet zu erschließen, ist der Ausbau nunmehr abgeschlossen. Zukünftig werden auch alle weiteren Unternehmen im IG West die Möglichkeit haben, nachträglich anzuschließen.

#### Gewerbegebiet Süd

Auch in diesem Gebiet wird die Möglichkeit einer Erschließung mit Breitband angestrebt. Die Umsetzung gestaltet sich hier allerdings schwieriger. Zum einen ist die Zahl möglicher Nutzer noch sehr überschaubar und zum anderen ist die Heranführung der Infrastruktur ggf. problematisch. Aufgrund derzeit geführter Ansiedlungsgespräche im Bereich der OPK zeichnet sich ab, dass in einem überschaubaren Zeitraum eine Lösung gefunden werden muss. Die Thematik bleibt in der Bearbeitung.

Die Telekom als möglicher Anbieter ist angefragt und prüft derzeit, ob eine Andienung ihrerseits grundsätzlich möglich ist.

Darüber hinaus wurde ein Förderantrag für eine Netzplanung in diesem Gewerbegebiet gestellt und bewilligt. Die entsprechenden Planungen werden zeitnah aufgenommen.

# Sachstandsbericht

- öffentlich -

---

**Drucksache: SB-16/2018 19. Ergänzung**

**Fachbereich: Städtische Gremien / Organisation**

| Beratungsfolge              | Termin     |
|-----------------------------|------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 02.07.2020 |

---

## **Antrag der SPD-Fraktion vom 10.01.2017 - betr. Informationstafeln zur Stadtgeschichte und Sehenswürdigkeiten in Homberg (Efze)**

### **a) Erläuterung:**

Der Antrag der SPD-Fraktion wurde in der Stadtverordnetensitzung am 26. Januar 2017 beraten.

Der Beschluss lautete:

Der Magistrat wird beauftragt, geeignete Orte für Informationstafeln mit Wegweisern zur Stadtgeschichte und Sehenswürdigkeiten in Homberg zu ermitteln und einen Entwurf einer möglichen Informationstafel erstellen zu lassen. Diese ist, wenn möglich, z. B. durch einen QR-Code zu versehen, um auch weiterführende Informationen Besuchern zu unserer Stadt unkompliziert zugänglich zu machen. Ergebnisse sind zunächst dem Fachausschuss Stadtmarketing und Kultur vorzustellen, zu beraten und zu beschließen.

Der derzeitige unveränderte Sachstand ist:

Wie im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung am 09.05.2019 angekündigt, wurde das Thema im Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur erneut aufgegriffen. In dessen Sitzung am 06.06.2019 wurde über verschiedene Projekte berichtet, die unmittelbaren oder mittelbaren Einfluss auf die Realisierung von Informationstafeln zur Stadtgeschichte und Sehenswürdigkeiten in Homberg (Efze) haben. Es handelt sich dabei um:

- Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“
- LEADER-Projekt „Premiumwanderwege im Knüll“
- Angestrebter „Naturpark Knüll“
- (Land-) Kultur im Rotkäppchenland

Nachdem sich das Projekt im Rahmen des sog. „Regionalbudgets“ der LEADER-Region Knüll als in diesem Programm nicht förderfähig erwies, soll nun ein entsprechender LEADER-Antrag vorbereitet werden. Hierzu wird gegenwärtig eine Vernetzung mit anderen städtischen Projekten (insb. „Zukunft Stadtgrün“) geprüft.



# Sachstandsbericht

- öffentlich -

---

**Drucksache: SB-17/2018 20. Ergänzung**

**Fachbereich: Städtische Gremien / Organisation**

| <b>Beratungsfolge</b>       | <b>Termin</b> |
|-----------------------------|---------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 02.07.2020    |

---

## **Antrag der SPD-Fraktion vom 10.02.2017 - betr. Wohnmobilstellplatz**

### **a) Erläuterung:**

Der Antrag der SPD-Fraktion wurde in der Stadtverordnetensitzung am 3. März 2017 beraten.

Der Beschluss lautete:

Der Magistrat wird beauftragt, einen neuen Standort für einen Wohnmobilstellplatz in Homberg zu prüfen. In Frage kommt der Parkplatz am Reithausplatz, am Gelände des alten Krankenhauses, das Gelände oberhalb des Bauhofes oder am Schwimmbad. Die am jetzigen Standort vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen sollten zum neuen Standort verlagert werden. Es sollen mindestens Stellplätze für 20 Wohnmobile möglich sein. Auf Grundlage einer Kostenschätzung ist die Art des Betriebes (privat oder öffentlich), zu prüfen. Gleichzeitig wird gebeten über den Antrag in der nächsten Stadtverordnetensitzung abstimmen zu lassen.

Der derzeitige Sachstand ist:

Im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung vom 22.08.2019 und kurz zuvor in den Ausschüssen für Stadtmarketing und Kultur und Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung wurde intensiv über das Thema Wohnmobilstellplatz diskutiert. Sodann wurde der Aufstellungsbeschluss für eine Änderung der Bauleitplanung im Bereich des Freibades Erleborn gefasst. Aktuell werden entsprechende Umweltprüfungen vorgenommen. Parallel werden Fördermöglichkeiten für den Bau eines solchen Wohnmobilstellplatzes geprüft.

Im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung vom 06.02.2020 wurde unter dem Zusatzpunkt „Aufwertung Freibad „Erleborn“ – hier: Beratung und Beschlussfassung über das weitere Vorgehen“ entschieden, ein „Werkstattverfahren“ analog zur Neukonzeption Rathaus durchzuführen.

Das Konzept für das Werkstattverfahren Freibad wurde durch den Magistrat genehmigt. Hier wird über das weitere Vorgehen Freibad/Wohnmobilstellplatz beraten.

# Sachstandsbericht

- öffentlich -

---

**Drucksache: SB-18/2018 19. Ergänzung**

**Fachbereich: Städtische Gremien / Organisation**

| Beratungsfolge              | Termin     |
|-----------------------------|------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 02.07.2020 |

---

## **Antrag der SPD-Fraktion vom 10.02.2017 - betr. WLAN-Angebot und der CDU-Fraktion vom 17.02.2017 - betr. WLAN-Versorgung**

### **a) Erläuterung:**

Die Anträge der beiden Fraktionen wurden in der Stadtverordnetensitzung am 3. März 2017 beraten.

Der Beschluss lautete:

Der Magistrat wird beauftragt den Ausbau und die Kosten der WLAN-Versorgung mittels öffentlichen WLAN-Hotspots an zentralen Punkten der Innenstadt sowie die Einrichtung im Sitzungssaal des Rathauses und der Stadt-halle zu prüfen. Dabei sind Zuschussmöglichkeiten aus dem derzeit noch nicht operativen EU-Programm „Wifi4EU“ zu berücksichtigen und ggf. zu beantragen. Des Weiteren ist die Thematik im Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur zu beraten.

Der derzeitige unveränderte Sachstand ist:

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.03.2017 wurde die Verwaltung beauftragt, einen möglichen Aufbau und die damit verbundenen Kosten von öffentlichen WLAN-Hotspots zu prüfen. Dabei sollte möglichst ein, zum damaligen Zeitpunkt angekündigte EU-Förderprogramm „WIFI4EU“ in Zugriff genommen werden.

Der Magistrat hat in seiner Sitzung vom 19.04.2018 die Firma IDIKO GmbH mit der Durchführung der Planungen bis einschließlich der Beantragung des Fördergutscheines aus dem WLAN-Förderprogramm WIFI4EU beauftragt

Die Beauftragung umfasst die Vorplanung, Dimensionierung und die von der IDIKO GmbH zu erbringenden Leistungen im Rahmen des beantragten Fördergutscheines. Für die bis zur Abgabe des Antrages erbrachten Leistungen erhält die IDIKO GmbH kein Entgelt. In dem Fall, dass die Stadt Homberg/Efze einen Fördergutschein (Voucher) erhält, wird dieser der IDIKO GmbH übergeben. Aus diesen Mittel werden dann sowohl die erbrachten, als auch die verbleibenden Leistungen (Beschaffung, Aufbau/Montage, Konfiguration der WLAN-Hotspots und Inbetriebnahme gemäß EU-Vorschriften) entlohnt. In der Beantragung befinden sich die von der Stadt definierten WLAN Hot-Spots Marktplatz, Stadthalle und Freibad.

Bei der Stadt würden die Kosten für die Heranführung der Strom- und Netzkabel, die Beantragung der Internetanschlüsse und in der Stadthalle die zur Verfügung Stellung einer Hebebühne für den Zeitraum der Installation verbleiben.

Der Antrag auf Förderung ist durch die IDIKO GmbH gestellt. Am 15.06.2018 endete die Möglichkeit der Antragstellung im ersten Aufrufverfahren.

Im Ergebnis wurde dieser erste Aufruf verworfen und eine erneute Ausschreibung auf den Weg gebracht, an der sich die Stadt Homberg (Efze) beteiligt.

Am 23. Mai 2019 wurde mitgeteilt, dass auch der zweite Aufruf zur Bewerbung abgeschlossen ist und sieben hessische Kommunen berücksichtigt wurden – leider nicht Homberg (Efze).

Nunmehr hat am 19. September 2019 der dritte Durchgang begonnen. Auch hier hat die IDIKO GmbH versucht, in unserem Auftrag einen Voucher zu erlangen. Dieser Versuch blieb ebenfalls erfolglos.

Der für uns tätige Dienstleister hat nunmehr angeregt, von weiteren Bewerbungsversuchen abzusehen – nicht, weil die Aussichten auf einen Voucher gering seien, sondern weil die Rahmenbedingungen unmöglich seien. So sei das Thema Authentifizierungsplattform immer noch nicht gelöst. Die EU habe erst in diesem Jahr im August die Plattform ausgeschrieben, eine Realisierung dauere ggf. Jahre. D.h. solange sei die Gemeinde in der Pflicht, eine Plattform zur Verfügung zu stellen (und diese Betriebskosten sind nicht über den Voucher finanzierbar).

Es wird daher angeregt, den Antragsinhalt erneut im Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur aufzugreifen.

# Sachstandsbericht

- öffentlich -

---

**Drucksache: SB-22/2018 19. Ergänzung**

**Fachbereich: Städtische Gremien / Organisation**

| Beratungsfolge              | Termin     |
|-----------------------------|------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 02.07.2020 |

---

## **Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 20.08.2017 - betr. Jugend beteiligen**

### **a) Erläuterung:**

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN wurde in der Stadtverordnetensitzung am 7. September 2017 beraten.

Der Beschluss lautete:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Antrag zur Beratung in den Ausschuss Kinder, Jugend Soziales und Integration zu verweisen.

Der derzeitige Sachstand ist:

In der Sitzung am 29. November 2017 wurde die sogenannte „Digitale Jugendbeteiligung“ vorgestellt, die nach Meinung des Ausschusses ein zukunftsweisendes Modell ist und deren Umsetzung und Anwendung in Homberg von der Jugendpflege weiter verfolgt werden sollte. Über die technische und praktische Umsetzung soll im Ausschuss weiter berichtet werden.

Die Arbeitsgemeinschaft aus Jugendpflegern des Schwalm-Eder-Kreises und dem Jugendbildungswerk des Kreises haben sich mehrfach getroffen um die Ergebnisse der Klausurtagung in Form eines Positionspapiers zusammenzufassen. Dieses Positionspapier soll in der Sitzung des Arbeitskreises kommunale Jugendarbeit im Schwalm-Eder-Kreis (KomJuSEK) am 11. April 2018 final bearbeitet werden.

Nach anschließender Prüfung durch die Amtsleitung des Kreisjugendamtes wird das Positionspapier durch das Jugendamt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Verfügung gestellt. Zudem findet am 06. Juni 2018, organisiert durch das Jugendamt in Kooperation mit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS), ein Fachtag zum Thema digitale Jugendbeteiligung statt, an dem auch die Stadtjugendpflege Homberg teilnehmen wird. Hier werden Möglichkeiten und Tools der digitalen Beteiligung im Sinne der Lebensweltorientierung in theoretischer und praktischer Form vorgestellt und erörtert.

Am 06.06.2016 nahmen Frau Marquardt und Herr Schmitt an der Fortbildung „Digitale Beteiligung“ organisiert durch die Kreisjugendpflege und dem Jugendbildungswerk des Schwalm-Eder-Kreises teil.

Themen der Fortbildung waren:

Mediennutzung von Jugendlichen

Beteiligungsformen im Allgemeinen

Digitale Beteiligungsformen und –Projekte

Datenschutz

Praktischer Test verschiedener digitaler Plattformen.

Im praktischen Teil wurden digitale Tools, die Voting-, Kommentierungs- und Pinnwandfunktionen ermöglichen, vorgestellt und ausprobiert. Es handelte sich dabei um Free- und Sharesoftware, die im Hinblick auf den Datenschutz und die damit verbundene Nutzung von Daten durch Dritte eher kritisch zu sehen sind.

Zunächst soll daher in gruppenbezogenen Angeboten der Jugendpflegen im Schwalm-Eder-Kreis Jugendlichen verschiedene digitale Tools zur Beteiligung vorgestellt und die Möglichkeiten der Nutzung mit den Betroffenen gemeinsam erörtert werden.

Der Arbeitskreis Kommunale Jugendarbeit Schwalm Eder (Komjusek) möchte die sich hieraus ergebenden Erkenntnisse dazu nutzen, um passgenaue, datenschutzkonforme sowie Administrierbare Plattformen und / oder digitale Tools womöglich gemeinsam zu erwerben oder einige mögliche kostenfreie Tools zu nutzen.

Bei einem Gespräch mit der Stadtjugendpflege und Herrn Herz vom Planungsbüro foundation 5+ ist über die Situation von Jugendlichen in der Öffentlichkeit und dabei über die Möglichkeiten der Beteiligung der Jugendlichen an der Gestaltung von öffentlichen Plätzen im Rahmen des Projektes „Zukunft Stadtgrün“ gesprochen worden. Man hat gemeinsam über Vorgehensweisen beraten und seitens der Stadtjugendpflege ist der Vorschlag gemacht worden, Jugendlichen das Projekt mittels digitaler Tools zugänglich zu machen, da Öffentlichkeitsveranstaltungen hierfür weniger geeignet erscheinen. Herr Herz hat diese Vorgehensweise zugesagt und er wolle prüfen, ob dieses mit seinem Planungsbüro umsetzbar sei.

So könnte erprobt werden, wie digitale Plattformen und / oder Tools auch über das Projekt hinaus einsetzbar sind, um Jugendliche zukünftig an politische Willensbildungsprozessen zu beteiligen und um so der durch den technischen Fortschritt verbunden veränderten Lebenswirklichkeit junger Menschen Rechnung zu tragen.

Der Ausschuss für Kinder, Jugend, Soziales und Integration hat in seiner 16. Sitzung der Leg. - Periode 2016/2021 am 22.10.2018 das Thema:

Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ für das Fördergebiet Burgberg mit angrenzenden Friedhöfen, Kleingartenanlagen und Stadtpark;  
hier: Beteiligung von Jugendlichen

als Tagesordnungspunkt 2. behandelt. (vgl. Öffentliche Niederschrift der Sitzung)

Im Zuge der Erarbeitung des integrierten Stadtentwicklungskonzepts für das Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ zeichnet sich ab, dass verschiedene Projekte, die unmittelbar die Interessen von Jugendlichen tangieren könnten, vorgeschlagen werden. Aus diesem Grund wurde über geeignete Partizipationsformate und über bereits stattgefundene Beteiligungsprozesse in der Ausschusssitzung gesprochen:

Die Herrmann-Schafft Schule ist am Projektprozess beteiligt um einen Lerngarten und Naturlehrpfad zu realisieren, erste Maßnahme war hier die Aufstellung von Bienenstöcken auf einem Grundstück in unmittelbarer Nachbarschaft der Schule.

Die Bundespräsident-Theodor-Heuss-Schule ist ebenso am Prozess beteiligt. Auch hier geht es um die Realisierung von außerschulischen Lernorten. Im Wahlunterricht „Energie“ wurde „Zukunft Stadtgrün“ vorgestellt. Eine Gruppe Schüler möchte im Rahmen dessen ein „Forschungszentrum“ beplanen. Hierfür könnte sich ein alter Bauwagen eignen, der im Verfahrensgebiet aufgestellt werden könnte. An diesem Projektprozess beteiligt sich neben den genannten auch die Erich Kästner Schule. Aber auch Grundschulen könnten hier noch eingebunden werden.

Kinder und Jugendliche lassen sich womöglich eher für die Teilnahme an Projektmaßnahmen wie diese begeistern als für formale Beteiligungsmodelle, da Projekte zeitlich überschaubarer und besser umsetzbar sind. Insbesondere unter Einbeziehung der Schulen könnte ein solcher projektorientierter Ansatz ein erfolversprechender Weg im Sinne der Partizipation junger Menschen sein.

Um projektorientierte Jugendbeteiligungsmöglichkeiten im Rahmen des Bund-Länder-Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ als Beteiligungs- und Informationsmultiplikator



begleiten zu können, möchte die Stadtjugendpflege der Einladung zur Mitgliedschaft der lokalen Partnerschaft für das Förderprogramm nachkommen.

In der Stadtverordnetensitzung am 31.01.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung unter TOP 2, 2.1.c die Zusammensetzung der lokalen Partnerschaft für das Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ beschlossen. Somit wird sich die Stadtjugendpflege im vorgenannten Sinne in dieses Gremium einbringen.

Die lokale Partnerschaft für das Städtebauförderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ hat am 27. März 2019 erstmalig getagt. Hier wurde die Wichtigkeit der Einbindung Jugendlicher in vorgesehenen Maßnahmen herausgestellt und projektorientierte Partizipationsprozesse sollen sich demzufolge in der weiteren Vorgehensweise widerspiegeln. Nach Abschluss des Vergabeverfahrens für das Projektmanagement können diesbezügliche Projekte konkretisiert werden.

Gemäß Niederschrift des Ausschusses Kinder, Jugend, Soziales und Integration vom 13. März 2019 wird der Ausschuss in einer der nächsten Sitzungen zum Thema beraten.

Der Ausschuss für Kinder, Jugend, Soziales und Integration hat in seiner 18. Sitzung am 20. Mai 2019 das Thema unter Tagesordnungspunkt 4. unter Einbeziehung des Tagesordnungspunkts 5. (Antrag der SPD-Fraktion vom 26. Juni 2018 betr. Schaffen von "Chill Out-Zonen" im Stadtgebiet VL-166/2018 7.Ergänzung.) behandelt.

Hierzu haben die städtischen Bediensteten der Jugendpflegen einen Vorschlag zur projektorientierten, digital gestützten Jugendbeteiligung bezogen auf das Programm „Zukunft Stadtgrün“ am Beispiel „Schaffen von Chill-Out-Zonen“ erarbeitet und stellten dieses den Ausschussmitglieder vor.

Der Ausschuss für Kinder, Jugend, Soziales und Integration hat dazu nachfolgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss Kinder, Jugend, Soziales und Integration nimmt die Präsentation der Stadtjugendpflege zu Kenntnis und bittet diese, das Projekt mobile digitale Beteiligung im Rahmen von „Zukunft Stadtgrün“ weiter zu verfolgen. Auch soll das Thema der „Chill-Out-Zonen“ dort Berücksichtigung finden.

Die Stadtjugendpflege steht hierfür mit der Bauverwaltung, Frau Pankratz, in stetem Austausch. Die vorgestellte im Ausschuss vorgestellte Form der Beteiligung junger Menschen am städtebaulichen Förderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ wurde mit Frau Pankratz besprochen. Dem zu Folge ist zur Realisierung des Vorschlages die Einbeziehung des Planungsbüros, welches das Fördergebietsmanagement übernehmen wird, vorgesehen, um Fragen der Finanzierung und Umsetzung konkretisieren zu können. Das Vergabeverfahren diesbezüglich ist noch nicht abgeschlossen.

(vgl. Öffentl. Niederschrift 18. Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend, Soziales und Integration am 20.05.2019, TOP 4 und 5).

Der Auftrag an ein Planungsbüro, welches das Fördergebietsmanagement übernehmen soll, wird voraussichtlich in der KW 30/2019 vergeben. Für Ende August 2019 sind erste Gespräche mit dem Planungsbüro/Fördergebietsmanagement zur Konkretisierung, der Finanzierung und Umsetzung des Projektes „mobile, digitale Beteiligung“ im Rahmen von „Zukunft Stadtgrün“ vorgesehen.

Am 04.09.2019 fand ein gemeinsamer Termin mit Frau Pankratz (Bauverwaltung) Herrn Herz vom Planungsbüro Foundation 5+, welches das Fördergebietsmanagement für das Programm „Zukunft Stadtgrün“ übernimmt, und der Stadtjugendpflege statt. Nach Abschluss des Werkstattverfahrens zur Erstellung eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes für das Fördergebiet, sollen Jugendlichen in die konkreten Planungen einbezogen werden. Dieses wird voraussichtlich Anfang 2020 der Fall sein und soll mit der Beplanung des Stadtparks- Aufenthaltsqualitäten für verschiedene Generationen und Nutzungen- beginnen Hierzu wird das Vorhaben der mobilen, digitalen Beteiligung weiter verfolgt und die praktische Umsetzung sowie entsprechende Fragestellungen für

eine Computersoftware gemeinsam mit dem Planungsbüro erarbeitet. Ein nächstes Treffen mit dem Fördergebietsmanagement ist diesbezüglich für November/Dezember 2019 vorgesehen.

Gemäß des Antrags der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 22.05.2019, betr. Efzewiesen - Naherholungsgebiet aufwerten, und dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Juni 2019, sollen die Stadtjugendpflege, Kita's und Schulen, interessierte Bürger\*innen sowie Naturschutzorganisationen in die Planung der Erhaltung und Aufwertung der Efzewiesen einbezogen werden.

Im Sinne einer projektorientierten Beteiligung haben sich Jugendlichen bei einer gemeinsamen Aktion des Starthilfe ABV und der Stadtjugendpflege mit den Schwerpunktthemen Umweltschutz und Nachhaltigkeit gemeinsam mit den Organisatoren auf den Weg gemacht, um zunächst die Efzewiesen von Müll und Unrat zu befreien. Was aus Sicht der Jugendlichen die Efzewiesen attraktiver machen könnte, wurde anschließend auf einer Liste mit Ideen, Wünschen, Anregungen und Vorschlägen zusammengetragen. (Vgl. VL-112).

Der Ausschuss für Kinder, Jugend, Soziales und Integration wird das weitere Vorgehen zur Umgestaltung der Efzewiesen begleiten und unter der Einbeziehung der Ideensammlung der Jugendlichen in einer seiner nächsten Sitzungen weiter behandeln. (Vgl.112)

Das Projekt der digital gestützten, projektorientierten, mobilen Jugendbeteiligung wird bei einem weiteren Treffen mit Frau Pankratz (Bauverwaltung), Herrn Herz vom Fördergebietsmanagement und Mitarbeitern der städtischen Jugendpflege zur praktischen Umsetzung hin Ende 2019/Anfang2020 konkretisiert.

Am 11. Dezember 2019 findet das dritte Treffen der lokalen Partnerschaft „Zukunft Stadtgrün“ statt. Die Stadtjugendpflege ist Mitglied dieses Gremiums, um sich hier in Funktion als Beteiligungs- und Informationsmultiplikator einzubringen.

Die Stadtjugendpflege nimmt an diesem Treffen teil, um das Thema digitale Jugendbeteiligung (u. a. bezüglich „Chillout-Zonen“) weiter zu forcieren.

Am 14.01.2020 fand ein Planungstreffen zur Konzeptentwicklung Webbasierte Jugendbeteiligung am statt. Hieran nahmen ein Vertreter von PROFORMA Kassel, Web-Design, Herr Herz von foundation 5+ Landschaftsarchitekten, Förderprogramm-Management, die Fachbereichsleitung des Fachbereichs Kinder, Jugend, Soziales und Integration sowie das Team Stadtjugendpflege teil.

Themen des Treffens waren der Austausch über den derzeitigen Projektstand, die inhaltliche und organisatorische Ausrichtung webbasierter Jugendbeteiligung und das weitere Vorgehen.

Absprachen wurden getroffen zu:

- Zielgruppe:  
Jugendliche und junge Erwachsene (zwischen 12 und 21 Jahren)
- Ziele der Jugendbeteiligung:
  - Stärkere Einbindung der Altersgruppe in kommunale Entscheidungsprozesse
  - Eine starke projekt- und umsetzungsorientierte Ausrichtung der Beteiligung

Mögliche Formate wurden unter Berücksichtigung von organisatorischen Planungsparametern besprochen:

Reines Offline-Basisformat (Multiple-Choice o. ä) ggf. ergänzt durch Add-ons  
oder

mehrstufige Formate die den Ablauf von Planungsprojekten beinhalten und eine fortlaufende Detaillierung der Projektinhalten darstellen, von anfänglichen generellen Entscheidungen bis hin zu späteren Detailfragen und die User sowohl auf aktuelle wie auch auf frühere Ergebnisse zurückgreifen können.

Das Beteiligungsverfahren soll zunächst nur für Projekte des Programms Wachstum und nachhaltige Erneuerung eingesetzt werden. Nach der Startphase des Projektes kann die webbasierte Jugendbeteiligung auch auf andere stadtrelevante Themen angewandt werden.

Auf Grundlage der Ergebnisse des Abstimmungstreffens sollen nun geeignete Programme identifiziert und eine Übersichtsliste mit Vor- und Nachteilen erstellt werden um und eine Entscheidung zur Verwendung des an Besten geeigneten Programms für die beschlussfassenden Gremien zu ermöglichen. Ein weiteres, bereits terminiertes Abstimmungstreffen fand, zunächst krankheitsbedingt und dann aufgrund der Corona Pandemie noch nicht statt.

Am 22. Juni hat die Stadtjugendpflege am Treffen der Lokalen Partnerschaft „Zukunft Stadtgrün,- neu: Wachstum und nachhaltige Erneuerung teilgenommen. Ein weiteres Planungstreffen zur Konzeptentwicklung Webbasierter Jugendbeteiligung mit einem ein Vertreter von PROFORMA Kassel, Web-Design, Herr Herz von foundation 5+ Landschaftsarchitekten, Förderprogramm-Management, der Fachbereichsleitung des Fachbereichs Kinder, Jugend, Soziales und Integration und dem Team der Stadtjugendpflege ist für den 02. Juli 2020 terminiert.

# Sachstandsbericht

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-93/2018 18. Ergänzung

**Fachbereich:** Technische Dienste

| Beratungsfolge              | Termin     |
|-----------------------------|------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 02.07.2020 |

---

**Bekämpfung Riesenbärenklau;  
hier: Sachstandsbericht**

## a) Erläuterung:

Der derzeitige Sachstand ist:

In der Zeit vom 20.06.- 28.06.2018 hat die Firma Forst- und Umweltdienste Borken, in der Gemarkung Hülsa die Herkulesstauden manuell bekämpft. Diese Maßnahme wurde aus den Mitteln „Wiederverwendung von Mitteln der Ersatzzahlung (Windkraft)“ gezahlt.

Oben genannte Maßnahme wurde am 12. Juli 2018 von folgenden Personen begutachtet:

- Michael Lenz, Regierungspräsidium Kassel
- Nathalie Bäcker, Regierungspräsidium Kassel
- Alwin Dilcher, Stadt Homberg (Efze)
- Frederick Naumann, Stadt Homberg (Efze)
- Benjamin Neidert, Stadt Homberg (Efze)

Man kam zu dem Entschluss, dass man diese Maßnahme die nächsten Jahre fortführen muss, um den Aufwuchs zu minimieren bzw. zu stoppen.

Der Technische Betrieb Homberg (Efze) hat zusätzlich große Flächen maschinell bearbeitet (Mulchen).

Herr Lenz (Regierungspräsidium Kassel) befürwortete dies und teilte mit, dass eine maschinelle Maßnahme zu 80 % und eine händische Maßnahme zu 100 % gefördert werden könnte.

Entsprechende Förderanträge werden nach einer Kostenermittlung zeitnah gestellt.

In den Bereichen Wernswig (Batzenmühle), Caßdorf und Kernstadt (Reithalle, Efze und Ohe) und Mühlhausen (Nähe Flutmulden) wurden durch maschinellen Einsatz die Herkulesstauden bekämpft. In dem Bereich von Holzhausen hat sich der Landwirt Wolfgang Knorr bereit erklärt, mit Genehmigung des Regierungspräsidiums Gießen, Pflanzenschutzdienst, die Herkulesstauden im Streich- und Injektionsverfahren zu bekämpfen.

Die Stadt Homberg (Efze) bzw. der Technischer Betrieb Homberg (Efze) steht mit einer Firma in Verhandlung, die zusätzliche Bereiche zur Bekämpfung der Herkulesstauden abdecken soll.

Im HHP 2019 sind für die Bekämpfung der Herkulesstauden bei der Kostenstelle 30.2070 6101007 70.000,00 € eingestellt. Als Fördermittel für die Maßnahme sind bei Kostenstelle 30.2070 5421000 56.000,00 € veranschlagt.

Am 12.11.2018 wurde beim Regierungspräsidium Kassel ein Förderantrag zur Bekämpfung der Herkulesstauden in der Gemarkung Steindorf gestellt. Am 11.04.2019 wurde der Förderantrag vom RP Kassel abgelehnt. Die Verwaltung prüft nun, ob es für kommende Jahre weitere Fördermöglichkeiten zur Bekämpfung der Stauden gibt. Allerdings wird es in 2019 keine Finanzierungsmöglichkeiten geben. Es muss nun möglichst zeitnah entschieden werden, ob die

Bekämpfungsmaßnahmen in der Gemarkung Steindorf auch ohne Fördermittel durchgeführt werden sollen, da eine Bekämpfung der Pflanzen zu Beginn der Vegetationsphase erfolgen sollte. Der Magistrat hat dazu in seiner Sitzung am 02. Mai beraten. Das Ergebnis lag zum Zeitpunkt der Aktualisierung des Sachstandsberichts noch nicht vor.

Die Maßnahme vom Regierungspräsidium Kassel ist für dieses Jahr abgeschlossen. Momentan mäht Herr Martin Liebermann die Flächen, die er mit dem Großflächenmäher erreichen kann. Herr Wolfgang Knorr aus Holzhausen wird weiterhin seine von Riesenbärenklau befallenen Flächen mähen. Seitens der Technischen Betriebe Homberg (Efze) wurde ein Angebot von der Firma Recycling- und Umweltdienst GmbH angefordert. Diese haben uns bereits signalisiert, dass sie noch Kapazitäten frei haben um die Bekämpfung des Riesenbärenklaus durchzuführen.

Das Angebot der Firma Recycling- und Umweltdienst GmbH beläuft sich auf einen Stundenlohn pro Arbeitskraft 30,00 €/zzgl. 7% MwSt. Die Firma kann dann bei Bedarf beauftragt werden.

Herr Liebermann und Herr Knorr pflegen die ihnen zugeteilten Flächen. Im Bereich Steindorf wird momentan in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde geprüft, ob ein ortsansässiger Ziegenhirte die Flächen mit seinen Tieren abgrasen kann.

Da es jahreszeitenbedingt momentan keine Probleme mit dem Riesenbärenklau gibt, finden keine Bekämpfungsmaßnahmen statt.

Für den Bereich in der Gemarkung Steindorf soll nächstes Jahr ein ortsansässiger Ziegenhirte die Fläche mit seinen Tieren abgrasen. Hierzu fanden bereits Gespräche zwischen Herrn Lenz (RP Kassel), Frau Keim (untere Naturschutzbehörde) und Herrn Neidert statt. Derlei Maßnahmen werden vom RP Kassel, sowie von der unteren Naturschutzbehörde sehr begrüßt. Herr Lenz prüft zurzeit die Fördermöglichkeiten bezüglich dieser Maßnahme. Ziel der Maßnahme ist es, durch die permanente Bekämpfung, die Fläche wieder als Grünland einstufen zu können, um diese wieder landwirtschaftlich zu bewirtschaften.

Die weiteren von Riesenbärenklau befallenen Flächen, werden auch nächstes Jahr wieder durch ortsansässige Landwirte und Fremdfirmen von diesem befreit.

Am 22.06.20 fand ein Termin mit der unteren Naturschutzbehörde, der Landwirtschaftsbehörde und dem Ortslandwirt Herr Krause in Hülsa/Steindorf statt. Hier wurden die aktuellen Bekämpfungsmaßnahmen besprochen und die Ergebnisse begutachtet. Es wurde darüber diskutiert, wie man die Bekämpfung in Uferbereichen (Kommunikation mit der unteren Wasserbehörde) und auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vereinfachen kann (Kommunikation Eigentümer/Pächter). Hierzu soll eine Informationsveranstaltung für die Landwirte zum Thema Bekämpfung Riesenbärenklau stattfinden. Diese wird von den TBH in Zusammenarbeit mit der unteren Naturschutzbehörde organisiert.

Herr Schuller (Ziegenhirte) wurde von den TBH beauftragt die Flächen von Steindorf bis Hülsa von Riesenbärenklau zu befreien. Die Firma Baumläufer ist aktuell beauftragt, den Riesenbärenklau in und um Allmuthshausen zu entfernen. Weiterhin wird er beauftragt vereinzelt, von Riesenbärenklau befallenen Flächen zu bekämpfen. Die Landwirte entfernen ebenfalls weiterhin von Riesenbärenklau befallene Flächen angrenzend an den von ihnen bewirtschafteten Flächen.



# Sachstandsbericht

- öffentlich -

---

**Drucksache: SB-24/2018 18. Ergänzung**

**Fachbereich: Städtische Gremien / Organisation**

| Beratungsfolge              | Termin     |
|-----------------------------|------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 02.07.2020 |

---

**Antrag der SPD-Fraktion vom 04.10.2017 - betr. Entwicklung eines Radwegeentwicklungsplans für Homberg (Efze)**

**a) Erläuterung:**

Der Antrag der SPD-Fraktion wurde in der Stadtverordnetensitzung am 9. November 2017 beraten.

Der Beschluss lautete:

Der Magistrat wird beauftragt, zeitnah einen Radwegeentwicklungsplan mit vorhandenen und geeigneten geplanten Radwegen sowie Standorten für E-Bike-Ladestationen zu entwickeln.

Der derzeitige unveränderte Sachstand ist:

Mit der Erarbeitung eines Radverkehrskonzeptes wurde im November 2019 begonnen. Bereits im Vorfeld wurde eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit verschiedenen Projekten zur Entwicklung der Radverkehrssituation in Homberg (Efze) auseinandergesetzt hat. In Abstimmung mit Vertretern von Hessen Mobil wurden in 2019 Förderanträge für einzelne Maßnahmen sowie für das Radverkehrskonzept beim Land Hessen eingereicht.

Zudem stellt der Schwalm-Eder-Kreis seit 2019 eine Förderung für den touristischen Radwegbau der Städte und Gemeinden zur Verfügung. Daher wurde auch beim Schwalm-Eder-Kreis ein Förderantrag eingereicht. Hierbei handelt es sich um den Lückenschluss des Stellbergradweges zum R5 und R17. Zuwendungsbescheide für das Radverkehrskonzept und den Lückenschluss des Stellbergradweges zum R5 und R17 sind bereits in 2019 eingegangen. Der Auftrag für die Erarbeitung des Radverkehrskonzeptes wurde an das Büro „IKS“ aus Kassel vergeben. Im Rahmen des Radverkehrskonzeptes wurde ein Arbeitskreis „Radverkehr“ mit verschiedenen Akteuren gegründet. Aufgrund der aktuellen Situation konnte ein Beteiligungsverfahren bislang nur eingeschränkt durchgeführt werden. Die Fertigstellung des Konzepts kann daher erst im Herbst 2020 erfolgen. Bis dahin werden die Planer des beauftragten Büros auch punktuell, wenn es um Maßnahmen mit Radverkehrsbezug geht, eingebunden. Der Arbeitskreis „Radverkehr“ wird auch nach Fertigstellung des Radverkehrskonzeptes weiter bestehen bleiben und die Umsetzung der Maßnahmen begleiten.

# Sachstandsbericht

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-166/2018 16. Ergänzung

**Fachbereich:** Städtische Gremien / Organisation

| Beratungsfolge              | Termin     |
|-----------------------------|------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 02.07.2020 |

---

## Antrag der SPD-Fraktion vom 26. Juni 2018 betr. Schaffen von "Chill Out-Zonen" im Stadtgebiet

### a) Erläuterung:

Der Antrag der SPD-Fraktion wurde in der Stadtverordnetensitzung am 6. September 2018 beraten.

Der Beschluss lautete:

Der Magistrat wird beauftragt, die Möglichkeit der Schaffung sogenannter „Chill Out-Zonen“ im Stadtgebiet und in den Ortsteilen zu prüfen und hierzu ein Umsetzungskonzept vorzulegen.

Es wird vorgeschlagen, dies in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Fachausschuss, der Stadtjugendpflege und des Seniorenbeirates durchzuführen.

Der derzeitige Sachstand ist:

In der Sitzung des Lenkungskreises Kinder, Jugend, Soziales und Integration wurden Gespräche geführt, ob das Thema mit in das Projekt „Zukunft Stadtgrün“ eingebunden werden kann. Hier sind bereits verschiedene Projekte in der Umsetzung sowie in der Planung.

Jedoch kann erst im Jahr 2019 weiter geplant werden, da die Genehmigungen noch ausstehen. Diesbezüglich steht die Stadtjugendpflege mit der Bauverwaltung im ständigen Austausch.

Das integrierte städtebauliche Entwicklungskonzept zum Programm „Zukunft Stadtgrün“ liegt dem Ministerium zur Genehmigung vor. Entsprechende Projekte können erst nach ergangener Genehmigung konkretisiert werden.

Ein wichtiges Projektvorhaben ist hierbei die Umgestaltung des Stadtparks.

Jugendliche können hier einem partizipativen Diskurs als Betroffene zu Beteiligten werden. Die Stadtjugendpflege ist als Beteiligungs- und Informationsmultiplikator Mitglied der lokalen Partnerschaft für dieses Förderprogramm (vgl. SB- 22, Niederschrift 22. Stavo vom 31.01.2019)

(...)“ Die Umgestaltung des Stadtparks ist auch nach der Auffassung des Kriminalitätspräventionsrates ein wichtiger Bestandteil des integrierten Handlungskonzepts im Rahmen des Programms Stadtgrün. Die Umgestaltung des Parks soll die soziale Kontrolle und Sicherheit erhöhen. Hinsichtlich der Erarbeitung des integrierten Handlungskonzepts wird sich der Kriminalitätspräventionsrat von der Polizei beraten lassen damit sämtliche Belange der Sicherheit in das Konzept mit einfließen.“ (...)

S. Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung vom 08.11.2019 , 8.1

In diesem Kontext wurde auch die Sicherheitsinitiative „KOMPASS“ im Kriminalitätspräventionsrat erläutert und die Teilnahme als hilfreich erachtet um lokale Aufenthaltsqualitäten im öffentlichen Raum unter all diesen Aspekten zu betrachten und in der Umsetzung zu berücksichtigen.

Am 27. März trafen sich erstmalig die Mitglieder der lokalen Partnerschaft zum städtebaulichen Förderprogramm „Zukunft Stadtgrün“. Gemäß dort vorgestellten ISEK wurden generationsübergreifende und generationsspezifische Aufenthaltsqualitäten im öffentlichen Raum, insbesondere im Stadtpark andiskutiert und sollen in Planung und Umsetzung im Verfahrensgebiet entsprechende Berücksichtigung finden.

Gemäß Niederschrift des Ausschusses Kinder, Jugend, Soziales und Integration vom 13. März 2019 wird der Ausschuss in einer der nächsten Sitzungen zum Thema beraten.

Der Ausschuss für Kinder, Jugend, Soziales und Integration hat in seiner 18. Sitzung am 20. Mai 2019 das Thema unter Tagesordnungspunkt 5. unter Einbeziehung des Tagesordnungspunkts 4. (Antrag der Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN vom 20.08.2017 -betr. Jugend beteiligen SB-22/2018 10.Ergänzung)

behandelt. Hierzu haben die städtischen Bediensteten der Jugendpflegen einen Vorschlag zur projektorientierten, digital gestützten Jugendbeteiligung bezogen auf das Programm „Zukunft Stadtgrün“ am Beispiel „Schaffen von Chill-Out-Zonen“ erarbeitet und stellten dieses den Ausschussmitglieder vor.

Der Ausschuss für Kinder, Jugend, Soziales und Integration hat dazu nachfolgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss Kinder, Jugend, Soziales und Integration nimmt die Präsentation der Stadtjugendpflege zur Kenntnis und bittet diese, das Projekt mobile digitale Beteiligung im Rahmen von „Zukunft Stadtgrün“ weiter zu verfolgen. Auch soll das Thema der „Chill-Out-Zonen“ dort Berücksichtigung finden.

Die Stadtjugendpflege steht hierfür mit der Bauverwaltung, Frau Pankratz, in stetem Austausch.

Die vorgestellte im Ausschuss vorgestellte Form der Beteiligung junger Menschen am städtebaulichen Förderprogramm „Zukunft Stadtgrün“ wurde mit Frau Pankratz besprochen. Dem zu Folge ist zur Realisierung des Vorschlages die Einbeziehung des Planungsbüros, welches das Fördergebietsmanagement übernehmen wird, vorgesehen, um Fragen der Finanzierung und Umsetzung konkretisieren zu können. Das Vergabeverfahren diesbezüglich ist noch nicht abgeschlossen.

(vgl. Öffentl. Niederschrift 18. Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend, Soziales und Integration am 20.05.2019, TOP 4 und 5).

Der Auftrag an ein Planungsbüro, welches das Fördergebietsmanagement übernehmen soll, wird voraussichtlich in der KW 30/2019 vergeben. Für Ende August 2019 sind erste Gespräche mit dem Planungsbüro/Fördergebietsmanagement zur Konkretisierung, der Finanzierung und Umsetzung des Projektes „mobile, digitale Beteiligung“ im Rahmen von „Zukunft Stadtgrün“ vorgesehen.

Am 04.09.2019 fand ein gemeinsamer Termin mit Frau Pankratz (Bauverwaltung) Herrn Herz vom Planungsbüro Foundation 5+, welches das Fördergebietsmanagement für das Programm „Zukunft Stadtgrün“ übernimmt, und der Stadtjugendpflege statt. Nach Abschluss des Werkstattverfahrens zur Erstellung eines städtebaulichen Gesamtkonzeptes für das Fördergebiet, sollen Jugendlichen in die konkreten Planungen einbezogen werden. Dieses wird voraussichtlich Anfang 2020 der Fall sein und soll mit der Beplanung des Stadtparks- Aufenthaltsqualitäten für verschiedene Generationen und Nutzungen- beginnen. Hierzu wird das Vorhaben der mobilen, digitalen Beteiligung weiter verfolgt und die praktische Umsetzung sowie entsprechende Fragestellungen für eine Computersoftware gemeinsam mit dem Planungsbüro erarbeitet. Ein nächstes Treffen mit dem Fördergebietsmanagement ist diesbezüglich für November/Dezember 2019 vorgesehen.

Das Projekt der digital gestützte, projektorientierte, mobilen Jugendbeteiligung wird bei einem weiteren Treffen mit Frau Pankratz (Bauverwaltung) Herrn Herz vom Fördergebietsmanagement und Mitarbeitern der städtischen Jugendpflege zur praktischen Umsetzung hin Ende 2019/Anfang 2020 konkretisiert.

(Vgl. SB-22)

Am 11. Dezember 2019 findet das dritte Treffen der lokalen Partnerschaft „Zukunft Stadtgrün“ statt.

Die Stadtjugendpflege ist Mitglied dieses Gremiums um sich hier in Funktion als Beteiligungs- und Informationsmultiplikator einzubringen.

Die Stadtjugendpflege nimmt an diesem Treffen teil, um das Thema digitale Jugendbeteiligung (u.a. bezüglich „Chillout-Zonen“) weiter zu forcieren.

Am 14.01.2020 fand ein Planungstreffen zur Konzeptentwicklung Webbasierte Jugendbeteiligung am statt.

Hieran nahmen ein Vertreter von PROFORMA Kassel, Web-Design, Herr Herz von foundation 5+ Landschaftsarchitekten, Förderprogramm-Management, die Fachbereichsleitung des Fachbereichs Kinder, Jugend, Soziales und Integration sowie das Team Stadtjugendpflege teil.

Themen des Treffens waren der Austausch über den derzeitigen Projektstand, die inhaltliche und organisatorische Ausrichtung webbasierter Jugendbeteiligung und das weitere Vorgehen.

Absprachen wurden getroffen zu:

- Zielgruppe:  
Jugendliche und junge Erwachsene (zwischen 12 und 21 Jahren)
- Ziele der Jugendbeteiligung:
  - Stärkere Einbindung der Altersgruppe in kommunale Entscheidungsprozesse
  - Eine starke projekt- und umsetzungsorientierte Ausrichtung der Beteiligung

Mögliche Formate wurden unter Berücksichtigung von organisatorischen Planungsparametern besprochen:

Reines Offline-Basisformat (Multiple-Choice o. ä) ggf. ergänzt durch Add-ons  
oder

mehrstufige Formate die den Ablauf von Planungsprojekten beinhalten und eine fortlaufende Detaillierung der Projektinhalten darstellen, von anfänglichen generellen Entscheidungen bis hin zu späteren Detailfragen und die User sowohl auf aktuelle wie auch auf frühere Ergebnisse zurückgreifen können.

Das Beteiligungsverfahren soll zunächst nur für Projekte des Programms Wachstum und nachhaltige Erneuerung eingesetzt werden. Nach der Startphase des Projektes kann die webbasierte Jugendbeteiligung auch auf andere stadtrelevante Themen angewandt werden.

Auf Grundlage der Ergebnisse des Abstimmungstreffens sollen nun geeignete Programme identifiziert und eine Übersichtsliste mit Vor- und Nachteilen erstellt werden um und eine Entscheidung zur Verwendung des an Besten geeigneten Programms für die beschlussfassenden Gremien zu ermöglichen. Ein weiteres, bereits terminiertes Abstimmungstreffen fand, zunächst krankheitsbedingt und dann aufgrund der Corona Pandemie noch nicht statt.

Am 22. Juni hat die Stadtjugendpflege am Treffen der Lokalen Partnerschaft „Zukunft Stadtgrün,- neu: Wachstum und nachhaltige Erneuerung teilgenommen. Ein weiteres Planungstreffen zur Konzeptentwicklung Webbasierter Jugendbeteiligung mit einem ein Vertreter von PROFORMA Kassel, Web-Design,

Herr Herz von foundation 5+ Landschaftsarchitekten, Förderprogramm-Management, der Fachbereichsleitung des Fachbereichs Kinder, Jugend, Soziales und Integration und dem Team der Stadtjugendpflege ist für den 02. Juli 2020 terminiert.

# Sachstandsbericht

- öffentlich -

---

**Drucksache: VL-168/2018 15. Ergänzung**

**Fachbereich: Städtische Gremien / Organisation**

| Beratungsfolge              | Termin     |
|-----------------------------|------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 02.07.2020 |

---

## **Antrag der SPD-Fraktion vom 30. Juni 2018 betr. Runder Tisch Gesundheitsversorgung**

### **a) Erläuterung:**

Der Antrag der SPD-Fraktion wurde in der Stadtverordnetensitzung am 6. September 2018.

Der Beschluss lautete:

Der Magistrat wird beauftragt, einen „Runden Tisch Gesundheitsversorgung“ (wieder-) einzuberufen. Das Gremium soll Vertreter von Politik und Verwaltung mit Fachleuten aus dem Bereich Notfallversorgung, Vertretern der Ärzteschaft und der Apotheken, von Pflegediensten, der regionalen Krankenhäuser und ggf. weiteren Experten zusammenbringen, um einen lösungsorientierten Dialog zur Zukunft der Gesundheitsversorgung in Homberg, in den Ortsteilen und den Nachbargemeinden zu etablieren.

Der derzeitige unveränderte Sachstand ist:

Am 25.09.2019 fand unter Beteiligung des Fachbereichs Wirtschaftsförderung ein Treffen der Bürgermeister aus Frielendorf, Knüllwald, Schwarzenborn und Homberg (Efze) mit Vertretern der IWG – Ideenwelt Gesundheitsmarkt GmbH, Gießen, statt, um eine zielführende Vorgehensweise für die Sicherung und Verbesserung der medizinischen Versorgung im nördlichen Knüll zu diskutieren. Dabei wurde folgender Vorschlag entwickelt, der in den jeweiligen kommunalen Gremien beraten werden soll:

Die Gemeinden Frielendorf und Knüllwald sowie die Städte Homberg (Efze) und Schwarzenborn sind sich der großen aktuellen und künftigen Herausforderungen im Bereich der medizinischen und pflegerischen Versorgung bewusst.

Gemeinsam soll daher in einem ersten Schritt zusammen mit den entsprechenden Leistungsträgern der Bestand analysiert werden. Zugleich sind Handlungsbedarfe und Handlungsmöglichkeiten zu identifizieren und den kommunalen Gremien zur weiteren Beratung vorzulegen.

Für eine zielführende Analyse sind Gesamtkosten von bis zu 50.000 EUR zu erwarten. Hierfür sind Fördermittel aus dem Leader-Programm und dem Kreisausgleichsstock zu beantragen. Der verbleibende Eigenanteil wird entsprechend der Einwohnerzahl unter den vier beteiligten Kommunen aufgeteilt.

Aufgrund der „Corona-Krise“ muss dieses Projekt auf das Jahr 2021 verschoben werden.

# Sachstandsbericht

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-169/2018 16. Ergänzung

**Fachbereich:** Städtische Gremien / Organisation

| Beratungsfolge              | Termin     |
|-----------------------------|------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 02.07.2020 |

---

## Antrag der SPD-Fraktion vom 30. Juni 2018 betr. Initiative kinderfreundliches Homberg

### a) Erläuterung:

Der Antrag der SPD-Fraktion wurde in der Stadtverordnetensitzung am 6. September 2018 beraten.

Der Beschluss lautete:

Der Magistrat wird beauftragt, eine Initiative für ein kinderfreundliches Homberg zu starten. Dabei sollen die Fachausschüsse KJSI und SuK sowie Vertreter der Homberger Kindergärten, der Elternschule und der Stadtjugendpflege eingebunden werden. Ziel der Initiative soll es sein, unsere Stadt für Kinder und für Familien attraktiver zu machen.

Der derzeitige unveränderte Sachstand ist:

Der Lenkungskreis Kinder, Jugend, Soziales und Integration hat intensiv hierrüber beraten.

Bislang wurden folgende Vorschläge erarbeitet:

Zur Geburt eines Kindes eine Willkommenstasche (z.B. ein Stoffbeutel mit Logo von Homberg) mit folgendem Inhalt :

- Gutschein für einen oder mehrere Schwimmbadbesuche (Hülsa, Erleborn und im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit auch Frielendorf).
- Gutschein für einen Besuch im Wildpark – Knüll.
- Gutscheine, Proben von Lebensmitteln für Kleinkinder, Pflegeprodukte für junge Mütter und deren Säuglinge und Windeln evtl. gesponsert von Homberger Lebensmittelgeschäften, Drogerie Markt, Apotheken.
  
- Broschüre: z.B. von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
  - „Kinder schützen – Unfälle verhüten“.
  - „Das Baby“ Informationen für Eltern über das erste Lebensjahr.
  - „Die erste Zeit zu dritt“
  
- Ein Informationsheft über Homberg (Efze), evtl. mit Veranstaltungshinweisen.



- Eine Mappe mit folgendem Inhalt:
  - Eine Folie mit allen Notruf Nr., die eine junge Familie evtl einmal braucht.
  - Eine Auflistung wo Eltern welche finanzielle Unterstützung beantragen können.
  - Eine Folie mit ortsansässigen oder in der näheren Umgebung praktizierender Kinderärzten, Zahnärzten, die sich auf Kinder spezialisiert haben, Therapeuten, Frühförderstelle, Beratungsstelle usw.
  - Eine Folie mit allen Institutionen in Homberg die Eltern mit Rat und Tat zur Verfügung stehen. (Elternschule, Familienzentrum, Jugendamt usw.)
  - Alle Kindertagesstätten, Tageseltern und Schulen stellen sich auf weiteren Folien vor.
  - Die Homberger Jugendzentren stellen sich vor.
  - Folien: Homberger Vereine stellen sich vor, unter anderem auch die Feuerwehr, THW, Sportzentrum mit Angeboten für Kinder usw.

Ein Stadtplan für Kinder wurde vor einigen Jahren von Auszubildenden erstellt und muss evtl. überarbeitet werden.

Angebote für Familien, Jugendliche und Kinder sollten auch auf der Homberger Homepage zu finden sein, da besonders junge Menschen sich vorwiegend auf diesem Weg informieren.

Hierüber könnte in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses für Kinder, Jugend, Soziales und Integration beraten werden.

Der Ausschuss für Kinder, Jugend, Soziales und Integration hat in seiner 18. Sitzung am 20. Mai 2019 das Thema behandelt:

Der Ausschuss Kinder, Jugend, Soziales und Integration nimmt den aktuellen Sachstand zur Kenntnis und bittet den Lenkungskreis, Kontakt mit dem „Lokalen Bündnis für Familie“ aufzunehmen und diesen zeitnah einzuladen.

(vgl. Öffentl. Niederschrift 18. Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend, Soziales und Integration am 20.05.2019, TOP 6).

Am 17. Juni 2019 hat Herr Herz im Lenkungskreis Kinder, Jugend, Soziales und Integration in seiner Funktion als Ansprechpartner der Arbeitsgruppe „Homberger Bündnis für Familie“ berichtet, dass nach Fertigstellung der Broschüre „Bildung von Anfang an“ das Lokale Bündnis mehr oder weniger auseinander gefallen ist: Grund: Drei (von 7) Mitglieder haben 2017 Homberg verlassen. „Nachrücker“ gab es nicht.

Der Lenkungskreis wird verbleibende Interessenten an einem Lokalen Bündnis zu einem gemeinsamen Termin nach den Sommerferien einladen. Hier sollen dann die Ziele und Aufgaben des Bündnisses neu bestimmt werden. Zusätzlich soll überlegt werden, wer evtl. mit eingebunden werden soll (Personen, Geschäfte) und es muss auch diskutiert werden, wie die finanzielle Umsetzung von Ideen und Wünschen möglich ist.

Weiterhin wurde über eine verbesserte Präsentation auf der Homberger Homepage nachgedacht. : Es wurde festgestellt, dass man bei der Internetsuche nach einem einzelnen Kindergarten mindestens 3 Untermenüs öffnen. Das dauert zu lang, es ist zu schwierig, diese zu finden, möglicherweise geben Interessenten „schon vorher auf“

Der Lenkungskreis regte an, den Internetauftritt der Kindertagesstätten und des Jugendzentrums neu zu überarbeiten. Dann sollten auch Informationen, wie der Anmeldeprozess für die KiTa-Kinder erfolgt, dort hinterlegt werden.

Aktuell sollte im September und Oktober 2019 unter Mitwirkung von Uwe Dittmer die Homepage der Stadt auf den Prüfstand.

In einer Sitzung der Steuerungsgruppe Kinder, Jugend, Soziales und Integration im August wurden hierzu erste Anregungen gesammelt.

Insbesondere wurde die „Erreichbarkeit“ und Überschaubarkeit von Informationen für Eltern auf der Homepage bemängelt. Zu viele „Klicks“ sind notwendig, um zu den Informationen zu gelangen. Außerdem sind vorhandenen Informationen unter irreführenden Begrifflichkeiten zu finden.

Krankheitsbedingt müssen diese anvisierten Arbeitstreffen nun aber auf Anfang nächsten Jahres verschoben werden.

# Sachstandsbericht

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-235/2018 16. Ergänzung

**Fachbereich:** Städtische Gremien / Organisation

| Beratungsfolge              | Termin     |
|-----------------------------|------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 02.07.2020 |

---

## Antrag der SPD-Fraktion vom 16. Oktober 2018 betr. Sicheres Homberg (Efze)

### a) Erläuterung:

Der Antrag der SPD-Fraktion wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 8. November 2018 beraten.

Der Beschluss lautete:

Der Magistrat wird in Zusammenarbeit mit dem Kriminalpräventionsrat beauftragt, nachfolgende Maßnahmen unverzüglich für mehr Sicherheit im Kernstadtbereich von Homberg (Efze) umzusetzen. Dazu soll eine Nachtruhe mit Platzverbot für den „Alten Friedhof“ für die nächsten Monate bis 01. April 2019 in der Zeit von 20:00 bis 05:00 Uhr eingeführt und mit einer entsprechenden Beschilderung an den Zugängen umgesetzt werden. Das Ordnungsamt wird im Zusammenwirken mit der Polizei angewiesen, mehr Präsenz in den Abend- und in den Nachtstunden im Kernstadtbereich zu zeigen und mittels Sozialarbeitern die Situation zu verbessern. Als weitere Maßnahme wird die Kreisverwaltung aufgefordert, für alle Liegenschaften in Homberg (Efze) mit Aufenthaltsmöglichkeit im Außenbereich für eine abschreckende dauerhafte Außenbeleuchtung, der Prüfung zur Videoüberwachung und ggf. den Einsatz von Sicherheitspersonal zu sorgen.

Der derzeitige Sachstand ist:

- Die Schilder mit dem Hinweis auf ein Betretungsverbot des Stadtparks wurden an allen Zugängen angebracht. Die Polizei überwacht im Rahmen Ihrer Möglichkeiten.
- Der gleichzeitige Hinweis auf ein allgemeines Alkoholverbot im Stadtpark ist rechtlich nicht durchführbar.
- Der Einsatz eines privaten Sicherheitsdienstes wurde bisher nicht durchgeführt, die Möglichkeit wird aber bei begründeten Vorkommnissen neu geprüft.
- Die Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit wird bei Veranstaltungen unter freiem Himmel (Kirmes, Stadtfest, Weinfest usw.) auf 02.00 Uhr begrenzt.
- Der Einsatz eines Streetworkers ist bisher nicht erfolgt. Dies wird nunmehr durch den Fachbereich Kinder, Jugend, Soziales und Integration forciert.

Ende September hat die Stadt Homberg (Efze) die Kreisverwaltung schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt, dass seit geraumer Zeit von verschiedenen Seiten, wie z.B. Schulen, Bewohner, städtischen Bediensteten bedenkliche Auffälligkeiten von verschiedenen Personengruppen im öffentlichen Raum festgestellt werden, und dass die Stadt Homberg (Efze) hierauf mit dem Einsatz eines Streetworkers zu reagieren gedenke. In diesem Schreiben bittet die Stadt Homberg (Efze) die Kreisverwaltung um Prüfung, inwieweit sich

der Kreis auch finanziell an einem Projekt:„Streetwork“ beteiligen könne. Diese Anfrage wurde zwischenzeitlich abschlägig beschieden.

Es ist nunmehr zu prüfen, ob die Stadt Homberg (Efze) das Streetwork-Projekt allein finanzieren sollte. Hierzu wurde zuletzt in der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend, Soziales und Integration am 04.03.2020 beraten werden.

Dort wurde folgender Beschluss gefasst:

Der Ausschuss nimmt das Schreiben des Schwalm-Eder-Kreises zur Kenntnis und bittet die Verwaltung bis zum 31.07.2020 nach anderen Möglichkeiten und Förderprogrammen zur Finanzierung eines Streetworkers zu suchen.

Nach der schriftlichen Absage des Kreises im Februar 2020, sich finanziell an einem Streetworker\*in für Homberg zu beteiligen, wurden kreisweite Erkundigungen über Vorhandensein und Finanzierung eingeholt.

Aktuell gibt es keinen weiteren Streetworker\*in im Schwalm-Eder-Kreis. Bis Anfang des Jahres gab es noch eine Streetworkerstelle in Schwalmstadt. Diese soll wieder neu besetzt werden, allerdings ist dort ebenfalls die Finanzierung unklar. Auch dort hat man vom Kreis eine Absage erhalten.

In Stadtallendorf wurde vor Kurzen eine Streetworkerstelle ausgeschrieben. Hier können nach der Sommerpause ab Mitte August nun Erkundigungen über die Resonanz bzgl der Ausschreibung und auch über das Finanzierungsmodell eingeholt werden.

Im Rahmen der Bürgerbefragung innerhalb der Sicherheitsinitiative KOMPASS wurden Homberger Bürger\*innen u.a. darum gebeten, Ort zu benennen, an denen sie sich bei Tag oder Nacht unsicher fühlen. Diese Befragung wird im Herbst 2020 von der Universität Gießen ausgewertet. Die hieraus resultierenden Ergebnisse werden zusätzliche fundierte Erkenntnisse für das weitere Vorgehen und den weiteren Umgang mit dem Thema: „Sicherheit in Homberg“ und Einsatz eines Streetworker\*in aufzeigen.

# Sachstandsbericht

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-236/2018 14. Ergänzung

**Fachbereich:** Städtische Gremien / Organisation

| Beratungsfolge              | Termin     |
|-----------------------------|------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 02.07.2020 |

---

**Antrag der SPD-Fraktion vom 16. Oktober 2018 betr. Resolution für zwei zusätzliche Polizeistreifen für die Polizeistation in Homberg (Efze)**

**a) Erläuterung:**

Der Antrag der SPD-Fraktion wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 8. November 2018 beraten.

Der Beschluss lautete:

Der Magistrat wird beauftragt, die Hessische Landesregierung aufzufordern, zwei zusätzliche Polizeistreifen dauerhaft in der Polizeistation in Homberg (Efze) zu stationieren.

Der derzeitige unveränderte Sachstand ist:

Die Verwaltung führt gegenwärtig Gespräche mit Vertretern umliegender Kommunen, um der Forderung entsprechend Nachdruck zu verleihen.

Leider hat die Stadt Schwalmstadt ihre – de facto gleichlautende – Resolution schon vorab an den Innenminister gesendet, mit dem Ergebnis, dass diese postwendend zurückgewiesen wurde (vgl. anliegenden HNA-Artikel).

Leider konnte das Thema im Zuge der Bürgermeisterrunden der HSGB-Kreisgruppe im Jahr 2019 nicht thematisiert werden. Dies wird in diesem Jahr erneut versucht.

# Sachstandsbericht

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-3/2019 13. Ergänzung

**Fachbereich:** Städtische Gremien / Organisation

| Beratungsfolge              | Termin     |
|-----------------------------|------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 02.07.2020 |

---

## **Antrag der SPD-Fraktion vom 25. November 2018 (eing. 18. Dezember 2018) betr. Wahlwerbesatzung**

### **a) Erläuterung:**

Der Antrag der SPD-Fraktion wurde in der Stadtverordnetensitzung am 31. Januar 2019 beraten.

Der Beschluss lautete:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Efze) fordert den Magistrat in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss Stadtmarketing und Kultur sowie dem Haupt und Finanzausschuss auf, in den nächsten zwölf Monaten einen Entwurf für eine Wahlwerbesatzung zu erarbeiten. Eine Beschlussvorlage ist spätestens in der letzten Sitzung im Sitzungsjahr 2019 vorzulegen.

Der derzeitige Sachstand ist:

Die Verwaltung hat zwei Entwürfe für eine mögliche Regelung von Wahlwerbung erstellt. Der Sachverhalt wird unter TOP 7 der heutigen Stadtverordnetenversammlung behandelt.



# Sachstandsbericht

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-50 + 52/2019 12. Ergänzung

**Fachbereich:** Städtische Gremien / Organisation

| Beratungsfolge              | Termin     |
|-----------------------------|------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 02.07.2020 |

---

**Anträge der CDU- und FWG-Fraktion vom 1. März 2019 betr. Stellplätze im Bereich obere "Holzhäuser Straße" und "Enge Gasse" bzw. Errichtung einer Parkplatzfläche (Parkpalette) im Bereich zwischen Holzhäuser Straße 3 und 7**

**a) Erläuterung:**

Die Anträge der CDU- und FWG-Fraktion wurden in der Stadtverordnetensitzung am 15. März 2019 beraten.

Die Beschlüsse lauteten:

Der Magistrat wird gebeten, alternativ zur abgelehnten Planung von Stellplätzen im Rahmen des Bauvorhabens „Multifunktionshaus Marktplatz 15“, eine Umgestaltung und Erweiterung, auf Basis des vorhandenen Parkraumkonzeptes, im Bereich obere „Holzhäuser Straße“ und „Enge Gasse“ prüfen zu lassen.

Eine Erweiterung der vorhandenen Parkplatzfläche in Richtung Enge Gasse und ggf. unter Einbeziehung von Grundstücksteilen der rückwärtigen Grundstücksfläche Obertorstraße 1 ist dabei in Betracht zu ziehen. Ebenfalls sollte bei den Überlegungen die Überbauung der entstehenden Gesamtparkfläche mit einer 2. Parkebene auf dem Niveau Enge Gasse einbezogen werden.

Weiterhin wird der Magistrat gebeten, alternativ zur abgelehnten Planung von Stellplätzen im Rahmen des Bauvorhabens „Multifunktionshaus Marktplatz 15“ die Errichtung einer Parkplatzfläche (Parkpalette) im Bereich zwischen Holzhäuser Straße 3 und 7 zu prüfen.

Der derzeitige unveränderte Sachstand ist:

Bereits am 24.11.2006 hatte die Untere Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises die Genehmigung zum Bau einer „Parkgarage“ auf der genannten Fläche erteilt. Die entsprechende Baugenehmigung ist als Anlage beigefügt, ebenso wie eine Kostenberechnung (Stand: Januar 2007).

Vor diesem Hintergrund wurde angeregt, zunächst das weitere Vorgehen im Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur abzustimmen, bevor weitere kostenauslösende Schritte eingeleitet werden. Der Ausschuss ist jedoch im Rahmen seiner Sitzung vom 06.06.2019 einvernehmlich zu der Einschätzung gelangt, dass sich der Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung mit dieser Frage befassen solle. Dies erfolgte in der Sitzung am 19.08.2019.

Ergebnis dieser Beratung ist, dass der Magistrat beauftragt wurde, analog der ersten Planungswerkstatt zur „Neukonzeption Rathaus“ einen Planungsworkshop zu organisieren, mit dem Ziel die Möglichkeiten für eine Parkpalette im Bereich der Holzhäuser Straße zu verifizieren. Ein konkreter Vorschlag für die Ausgestaltung dieses Workshops ist dem Bauausschuss bis November 2019 vorzulegen.

Der genannte Planungsworkshop sollte ursprünglich im Frühjahr 2020 stattfinden. Als Teilnehmer sollten – neben Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen und der Verwaltung – ein spezialisierter Parkhausplaner, ein Freiflächenplaner, ein Verkehrsplaner und Frau Architektin Hess (als Planerin des Projekts Marktplatz 15) eingeladen werden.

Aufgrund der „Corona-Krise“ kann dieser Workshop voraussichtlich erst im Herbst 2020 stattfinden.

# Sachstandsbericht

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-53/2019 11. Ergänzung

**Fachbereich:** Städtische Gremien / Organisation

| Beratungsfolge              | Termin     |
|-----------------------------|------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 02.07.2020 |

---

## **Antrag der FWG-Fraktion vom 1. März 2019 betr. Verlängerung Bahnradweg Rotkäppchenland**

### **a) Erläuterung:**

Der Antrag der FWG-Fraktion wurde in der Stadtverordnetensitzung am 15. März 2019 beraten.

Der Beschluss lautete:

Der Magistrat wird beauftragt, beim Schwalm-Eder-Kreis eine Wiederaufnahme der Planungen zum Ausbau der ehemaligen Bahnstrecke Schwalmstadt-Relbehausen zum Bahnradweg zu betreiben. Das Projekt ist im Rahmen der Touristischen Arbeitsgemeinschaft Rotkäppchenland zu entwickeln. Vorbild ist der Bau des „Bahnradweges Rotkäppchenland“ Neustadt – Schwalmstadt – Niederaula. Dazu sind Gespräche mit den zuständigen Gremien der Nachbarkommunen sowie des Landkreises aufzunehmen. Das Projekt knüpft an die bereits im Jahr 2011 vom Landkreis und den Nachbarkommunen durchgeführten Planungen an.

Umgehend ist die Deutsche Bahn AG aufzufordern, vom weiteren Rückbau der noch vorhandenen Bahnanlagen, insbesondere dem Abriss des Stellwerks Frielendorf, Abstand zu nehmen. Die Deutsche Bahn AG wird gebeten, zunächst die Planungen der Kommunen abzuwarten.

Der derzeitige unveränderte Sachstand ist:

Unmittelbar nach der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung wurde Kontakt zur Wirtschaftsförderung des Landkreises und der Gemeinde Frielendorf aufgenommen.

Seitens der Wirtschaftsförderung wurde mitgeteilt, dass im Jahr 2012 durch Hessen Mobil geprüft wurde, ob für die genannte Radwegeverbindung eine Realisierung zu Lasten des Bundes (analog „Bahnradweg Rotkäppchenland“ möglich wäre. Das Ergebnis dieser Prüfung war negativ.

Vor diesem Hintergrund wurde angeregt, das weitere Vorgehen zunächst im Ausschuss für Stadtmarketing und Kultur zu beraten. Dort kam man im Rahmen der Sitzung vom 06.06.2019 einvernehmlich zu der Einschätzung, dass – in Folge eines entsprechenden Kreistagsbeschlusses – zunächst die Bemühungen des Schwalm-Eder-Kreises abgewartet werden sollen. Der dortige Sachstand wird regelmäßig erfragt.

Am 05.08.2019 fand ein Abstimmungsgespräch mit Vertretern der TAG Rotkäppchenland, des Landkreises und der Kommunen Frielendorf und Schwalmstadt statt. In der Folge wurden erste informelle Gespräche mit Vertretern des zuständigen Landesministeriums und Hessen Mobil geführt.

Auf dieser Grundlage wurde schließlich mit Schreiben des Landrats vom 06.09.2019 Hessen Mobil formal zur abermaligen Prüfung des Ausbaus aufgefordert. Mit Schreiben vom 19.11.2019 hat der

zuständige Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen mitgeteilt, dass die Realisierung eines Radweges auf der Strecke der „Kanonenbahn“ gegenwärtig nicht realisierbar sei, weil die Strecke bislang nicht von Bahnbetriebszwecken freigestellt ist. Dieser Einschätzung hat sich Hessen Mobil mit E-Mail vom 03.12.2019 angeschlossen.

Das weitere Vorgehen soll nun zwischen dem Landrat und den Bürgermeistern der Kommunen Frielendorf, Schwalmstadt und Homberg (Efze) abgestimmt werden.

# Sachstandsbericht

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-54/2019 10. Ergänzung

**Fachbereich:** Ordnungsverwaltung

| Beratungsfolge              | Termin     |
|-----------------------------|------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 02.07.2020 |

---

## **Antrag der FWG-Fraktion vom 1. März 2019 betr. Verbesserung der Verkehrssicherheit: Einmündung L3224 "Nordumgehung" zu Kasseler Straße**

### **a) Erläuterung:**

Der Antrag der FWG-Fraktion wurde in der Stadtverordnetensitzung am 15. März 2019 beraten:

Der Beschluss lautete:

Der Kreuzungsbereich Einmündung L3224 „Nordumgehung“ / Kasseler Straße soll verkehrssicherer gestaltet werden. Der Magistrat wird beauftragt, mit Hessen Mobil sowie dem Landkreis entsprechende Verhandlungen aufzunehmen. Ziel soll es sein, dass Hessen Mobil durch eine bessere Beschilderung und kleinere Umbauten diesen Unfallschwerpunkt entschärft.

Der derzeitige Sachstand ist:

In einem Gespräch mit Hessen Mobil wurde vereinbart, dass die Beschilderung in der diesjährigen Verkehrsschau (Angang September) mit allen teilnehmenden Behörden geprüft und mögliche daraus resultierende verkehrsrechtliche Veränderungen durchgeführt werden.

Zur weiteren Verbesserung der Verkehrssicherheit wurde bei der Verkehrsschau im September 2019 mit den zuständigen Behörden festgelegt, dass durch Hessen mobil ein Vorwegweiser (VZ 438) zur Ankündigung der Kreuzung aufgestellt wird. Die Aufstellung wird im Frühjahr 2020 erfolgen.

Nach Mitteilung von Hessen Mobil ist der Vorwegweiser beauftragt, eine Standortbegehung hat stattgefunden. Wegen der Betriebsferien der Herstellerfirma wird die Aufstellung allerdings erst in ca. 6-8 Wochen erfolgen können.

# Sachstandsbericht

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-112/2019 8. Ergänzung

**Fachbereich:** Städtische Gremien / Organisation

| Beratungsfolge              | Termin     |
|-----------------------------|------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 02.07.2020 |

---

## **Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 22.05.2019 betr. Efwiesen - Naherholungsgebiet aufwerten**

### **a) Erläuterung:**

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN wurde in der Stadtverordnetensitzung am 13. Juni 2029 beraten.

Der Beschluss lautete:

In Zusammenarbeit mit dem Magistrat und den Ausschüssen für Kinder, Jugend, Soziales und Integration und Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung soll eine Bestandsaufnahme vorgenommen und die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen erarbeitet werden. Die notwendige Behebung von Sicherheitsrisiken – z. B. der nicht mehr plan liegenden Bodenplatten des Multifunktionsplatzes – soll schnellstmöglich erfolgen.

Die Stadtjugendpflege, Kita's und Schulen, interessierte Bürger\*innen sowie Naturschutzorganisationen sollen in die Planung der Erhaltung und Aufwertung der Efwiesen einbezogen werden. Dabei muss ein Mix zwischen Freizeitflächen und naturnahen Flächen mit Blühwiesen sowie Bäumen und Büschen gewahrt werden.

Der derzeitige Sachstand ist:

Am 28. Mai 2019 fand ein Vorgespräch zum Thema „Bauliche Maßnahmen in den Efwiesen“ in Anwesenheit von Herrn Bürgermeister Dr. Ritz, den Leitern der Technischen Betriebe und Mitarbeitern des Fachbereichs: Kinder, Jugend, Soziales und Integration statt.

Es bestand Einigkeit in der Bedeutung und Wichtigkeit dieses Gebietes als Freizeit- und Erholungsgebiet und gerade als Schnittstelle zwischen der Kernstadt und dem Bahnhofsgebiet. Die örtlichen Gegebenheiten wurden insbesondere mit Blick auf eine zukünftige verstärkte Nutzung zu Erholungszwecken und als Raum für Veranstaltungen bewertet.

Übereinstimmend wurde der Zustand und die Nutzung der so genannten Multifunktionsanlage bemängelt. Ebenso die Stromversorgung und hier im Besonderen die abendliche Ausleuchtung der Wege.

Am 06. Juni 2019 fand aus diesem Grunde eine Ortsbegehung in Anwesenheit von Herrn Neidert und Herrn Naumann, Herrn Jan Schmitt und Vertretern von „Homburg Events“ statt.

Resultierend wurden nachfolgende Vorschläge gemacht:

- Verlegung des Multifunktionsplatzes unter Wiederverwendung der Banden und Anlagen, jedoch mit neuem Bodenbelag
- Beleuchtung der Zuwegung
- Schaffung von Infrastruktur für Veranstaltungen (Versorgungsstationen für Strom und Wasser) , Unterverteilung mobil



- Geländemodellierung
  - zur Schaffung einer Aufstellfläche für Toilettenwagen/Container mit Kanalisationsanschluss
  - Zuwegung und Terrassierung des Hanges an der Bahnhofsstraße

Die Abteilung Technische Betriebe ist derzeit mit der Erstellung entsprechender Pläne befasst.

Die Ergebnisse der gemeinsamen Sitzung (mit Ortstermin) vom 21.09.2019 der Ausschüsse für Kinder, Jugend, Soziales und Integration sowie Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung werden derzeit zusammengetragen, protokollarisch festgehalten und an den Magistrat weitergeleitet.

Bei einer gemeinsamen Aktion des Starthilfe ABV und der Stadtjugendpflege mit den Schwerpunktthemen Umweltschutz und Nachhaltigkeit haben sich Jugendliche gemeinsam mit den Organisatoren auf den Weg gemacht, um die Efwiesen von Müll und Unrat zu befreien. Was aus Sicht der Jugendlichen die Efwiesen attraktiver machen könnte, wurde anschließend auf einer Liste mit Ideen, Wünschen, Anregungen und Vorschlägen zusammengetragen.

Der Ausschuss für Kinder, Jugend, Soziales und Integration wird das weitere Vorgehen zur Umgestaltung der Efwiesen begleiten und unter der Einbeziehung der Ideensammlung der Jugendlichen in einer seiner nächsten Sitzungen weiter behandeln. (Vgl. SB-22)

Bezüglich der Umgestaltung Efwiesen fand ein Gespräch mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde statt. Hier wurde die Maßnahme anhand eines provisorischen Planes beschrieben und die Machbarkeit besprochen. Seitens der beiden Behörden wird es keine großen Auflagen bezüglich der Maßnahme geben. Da es sich um ein Überschwemmungsgebiet handelt, müssen aufgetragenen Erdflächen an anderen Stellen wieder abgetragen werden. Die Planung und Umsetzung der Aufwertung Efwiesen erfolgt in diesem Jahr.

Die sog. Multifunktionsarena wird nunmehr kurzfristig zur Prüfung der Instandsetzungsmöglichkeiten abgebaut.

Die Stadtjugendpflege hat auf Grundlage (des Protokolls) der Ortsbegehung in den Efwiesen am 21.09.2019 einen Konzeptentwurf zur Vitalisierung der Efwiesen erstellt. Die dort genannten Themen und Ideen wurden systematisiert und in diskutierbare Planbereiche aufgeteilt. Es wurden noch keine Arbeits- und Prüfaufträge vergeben, so dass die weitere Vorgehensweise noch völlig offen ist.

Für die Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugend, Soziales und Integration am 27.05.2020 wurde dieser Konzeptentwurf als Anlage versendet und dort auch beraten. (Vgl. VL-76/2020): Der Konzeptentwurf wird zur Kenntnis genommen. Die Vorschläge der Jugendlichen sollen in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses im Jugendzentrum vorgestellt werden.

Die Multifunktionsarena ist abgebaut, der Boden wurde eingeebnet und eingesät.

# Sachstandsbericht

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-113/2019 8. Ergänzung

**Fachbereich:** Städtische Gremien / Organisation

| Beratungsfolge              | Termin     |
|-----------------------------|------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 02.07.2020 |

---

## **Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 22. Mai 2019 betr. Keine Wildtiere im Zirkus - tierfreundliche Gemeinde Homberg**

### **a) Erläuterung:**

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN wurde in der Stadtverordnetensitzung am 13. Juni 2019 beraten.

Der Beschluss lautete:

Kommunale Flächen werden künftig nur noch an Zirkusbetriebe vermietet, die keine gefährlichen Wildtiere mitführen. Hierunter fallen insbesondere Elefanten, Flusspferde, Giraffen, Großbären, Großkatzen, Nashörner, Primaten ab Makakengröße und Wölfe. Mit Beschränkung soll den Gefahren, die mit der Haltung dieser Tierarten in mobilen Einrichtungen einhergehen, Rechnung getragen werden. Bereits geschlossene Verträge oder Zusagen bleiben von dem Beschluss unberührt.

Der derzeitige unveränderte Sachstand ist:

Zur Umsetzung des o. g. Beschlusses wurden die rechtliche Bewertung und Empfehlungen zur praktischen Handhabung beim Hessischen Städtetag und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund eingeholt. Gleichzeitig wurden die verwaltungsinterne Zuständigkeit und die Vergabepaxis für entsprechende kommunale Flächen angepasst. Ergänzend wird im Magistrat noch über eine neue oder zu ändernde kommunale Satzung beraten. Insoweit ist der Antrag (noch) nicht (vollständig) abgearbeitet.

# Sachstandsbericht

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-229/2019 5. Ergänzung

**Fachbereich:** Städtische Gremien / Organisation

| Beratungsfolge              | Termin     |
|-----------------------------|------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 02.07.2020 |

---

## **Antrag der BL Homberg vom 30.10.2019 betr. Bürgerfragestunde**

### **a) Erläuterung:**

Der Antrag der BL Homberg wurde in der Stadtverordnetensitzung am 14. November 2019 beraten.

Der Beschluss lautete:

Der Antrag der BL Homberg wird zur weiteren Beratung an den Ältestenrat verwiesen.

Der derzeitige unveränderte Sachstand ist:

Die Sitzung des Ältestenrates fand am 23.01.2020 statt. Dort wurde sich darauf verständigt, dass bis zum 30.06.2020 den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben werden soll, Fragen zu den Themen, die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Homberg (Efze) liegen, an den Stadtverordnetenvorsteher zu richten, die dieser mitsamt den Antworten auch den Fraktionen übermittelt.

Entsprechende Veröffentlichungen erfolgen regelmäßig in Homberg (Efze)-aktuell und auf der Website.

# Sachstandsbericht

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-230/2019 5. Ergänzung

**Fachbereich:** Städtische Gremien / Organisation

| Beratungsfolge              | Termin     |
|-----------------------------|------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 02.07.2020 |

---

**Antrag der BL Homberg vom 30.10.2019 betr. Unterrichtung über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten"**

**a) Erläuterung:**

Der Antrag der BL Homberg wurde in der Stadtverordnetensitzung am 14. November 2019 beraten.

Der Beschluss lautete:

Der Antrag der BL Homberg wird zur weiteren Beratung an den Ältestenrat verwiesen.

Der derzeitige unveränderte Sachstand ist:

Die Sitzung des Ältestenrates fand am 23.01.2020 statt. Dabei wurde zusammenfassend festgehalten, dass die Stadtverordneten ihre Fragen insbesondere in den Ausschüssen stellen.

# Sachstandsbericht

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-3/2020 3. Ergänzung

**Fachbereich:** Städtische Gremien / Organisation

| Beratungsfolge              | Termin     |
|-----------------------------|------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 02.07.2020 |

---

## **Antrag der SPD-Fraktion vom 30.11.2019 betr. Blühflächen in Homberg (Efze)**

### **a) Erläuterung:**

Der Antrag der SPD-Fraktion wurde in der Stadtverordnetensitzung am 6. Februar 2020 beraten.

Der Beschluss lautete:

Der Magistrat wird in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss Stadtmarketing und Kultur aufgefordert, ein Patenschaftsprogramm für Blühflächen im Stadtgebiet und den Ortsteilen von Homberg (Efze) beginnend ab dem Jahr 2020 aufzulegen, um einen Schutz von zukünftigen und möglichen Biotopen zu ermöglichen.

Der derzeitige Sachstand ist:

Die weitere Vorgehensweise wird in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Stadtmarketing und Kultur beraten.

Der städtische Gärtner Christian Vaupel prüft, welche der städtischen Flächen sich für ein solches Vorhaben eignen und ermittelt, welcher Kostenaufwand pro m<sup>2</sup> bei einer neuen Gestaltung einer Blühfläche entsteht.

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-77/2020 1. Ergänzung

**Fachbereich:** Städtische Gremien / Organisation

| Beratungsfolge              | Termin     |
|-----------------------------|------------|
| HAFI                        | 30.06.2020 |
| Stadtverordnetenversammlung | 02.07.2020 |

---

**Antrag der FDP-Fraktion vom 13.05.2020 (eing. 15.05.2020) betr. Aussetzung der Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Gastronomie und Handel im Außenbereich**

**a) Erläuterung:**

Die FDP-Fraktion hat mit Schreiben vom 13.05.2020 (eing. 15.05.2020) die Aussetzung der Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Gastronomie und Handel im Außenbereich aufgrund der Corona-Krise beantragt (s. Anlage).

**b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

**c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

**d) Beschlussvorschlag der FDP-Fraktion:**

Die Stadt Homberg (Efze) setzt ab dem Jahr 2020 die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Gastronomie und Handel im Außenbereich aus.

**Anlage(n):**

1. 2020-05-15 Antrag FDP



13.05.2020

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Jürgen Thurau  
Rathausgasse 1  
34576 Homberg (Efze)



Alwin Altrichter  
Fraktionsvorsitzender

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die FDP – Fraktion beantragt:

Die Stadt Homberg (Efze) setzt ab dem Jahr 2020 die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Gastronomie und Handel im Außenbereich aus.

Begründung:

Auf Grund der Corona-Krise hat sich die wirtschaftliche Lage dieser Gewerbesparten dramatisch verschlechtert. Eine kurzfristige Erholung ist nicht absehbar. Man ist auf jede nur erdenkliche Hilfe angewiesen.

Auch, hat sich bereits das Einkaufsverhalten entsprechend geändert. Der Online-Handel boomt.

Diese Maßnahme würde mithelfen, das weitere Sterben des Einzelhandels und insbesondere das weitere schrumpfen der Gastronomie aufzuhalten. Hiermit würde auch der weiteren Verödung der Innenstadt ein Stückweit entgegengetreten.

Ich bitte aufgrund der Dringlichkeit, die der Corona Krise geschuldet ist, auf die Fristwahrung zu verzichten.

Homberg, den 13.05.2020

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Alwin Altrichter'.

Alwin Altrichter

# Sachstandsbericht

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-77/2020 2. Ergänzung

**Fachbereich:** Bauleitplanung / Klimaschutz

| Beratungsfolge              | Termin     |
|-----------------------------|------------|
| HAFI                        | 30.06.2020 |
| Stadtverordnetenversammlung | 02.07.2020 |

---

**Antrag der FDP-Fraktion vom 13.05.2020 (eing. 15.05.2020) betr. Aussetzung der Erhebung von Sondernutzungsgebühren für Gastronomie und Handel im Außenbereich hier: Zusammenstellung**

**a) Erläuterung:**

Für die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen zur Aufstellung von Tischen und Stühlen für gastronomische Zwecke werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

Eine Zusammenstellung über die erteilten Genehmigungen ist in der Anlage beigefügt.

Die dort genannten Betriebe bezahlen dafür Sondernutzungsgebühren in Höhe von insgesamt 1.148,00 €/Jahr.

**Anlage(n):**

1. Anerkennungsgebühren Kernstadt - Auszugsweise Handel und Gastronomie HR - Michel-2020-06-29

## Zusammenstellung über die Erhebung von Anerkennungsgebühren Gastronomie und Handel - Kernstadt (Stand: 29.06.2020)

| Name, Vorname                 | Anschrift                                 | Art der Sondernutzung  |
|-------------------------------|---|--|
| Layla-Boutique                | Holzhäuser Str. 9,<br>Homberg             | Aufstellung einer Werbetafel vor dem Geschäft „Holzhäuser Str. 9“                                      |
| Antik-Uhren-Bähr              | Obertorstr. 2,<br>Homberg                 | Überbauung städt. Fläche mit einem Vordach   |
| Zaubergarten                  | Untergasse 15,<br>Homberg                 | Ausstellung von Waren vor dem Geschäft Untergasse 15   |
| Car-Wash-Service-Center       | Bahnhofstraße 15,<br>Homberg              | Hinweisschild auf der Verkehrsinsel Hersfelder Straße  |
| Homberger Fischmarkt          | Marktplatz 17,<br>Homberg                 | Inanspruchnahme Marktplatzfläche zur Aufstellung von Tischen und Stühlen                               |
| Homberger Fischmarkt          | Marktplatz 17,<br>Homberg                 | Überbauung Gehweg Marktplatz mit einem Zigarettenautomaten   |
| Ernsting's GmbH & Co.         | Industriestraße 1<br>48653 Coesfeld-Lette | Aufstellung von Warenkörben und – ständern vor dem Geschäft in der Westheimer Straße / Ecke Untergasse |
| Natura Holz                   | Westheimer Str. 24,<br>Homberg            | Aufstellung von Deko-Stühlen und Tischen vor dem Geschäft Westheimer Str. 24                           |
| Modehaus Griesel              | Westheimer Str. 13,<br>Homberg            | Aufstellung von 2 – 3 Warenständen in der Westheimer Straße  |
| Küchenstudio                  | Ziegenhainer Str. 10,<br>Homberg          | Anbringung eines privaten Hinweisschildes am Schilderrahmen Ziegenhainer Straße / Zufahrt Reithalle    |
| Pizzeria-Restaurante Da Fanco | Holzhäuser Str. 18,<br>Homberg            | Aufstellung von max. 8 Tischen einschl. Bestuhlung auf dem Oberdeck des Parkhauses „Untergasse 35“     |
| Fleischerei Jäger             | Holzhäuser Str. 22,<br>Homberg            | Überbauung städtische Fläche in der Holzhäuser Straße mit einem Vordach                                |
| Schloßberg-Gaststätte         | Schloßberg Homberg                        | Überbauung Bürgersteig Marktplatz mit einem Schaukasten für Speisekarte Burgberg                       |

|   |                             |  |
|---|-----------------------------|--|
| Bäckerei – Cafe-Konditorei Lippold-Spruck | Westheimer Str. 21, Homberg | Aufstellung von 4 Tischen einschl. Stühle vor dem Café Westheimer Str. 21                                  |
| Uhren und Schmuck A. Bode                 | Westheimer Str. 17, Homberg | Überbauung Bürgersteigfläche in der Westheimer Straße mit einem Ausleger                                   |
| Uhren und Schmuck A. Bode                 | Westheimer Str. 17, Homberg | Aufstellung eines Werbeträgers vor dem Geschäft  |
| Uhren und Schmuck A. Bode                 | Hessenallee 12, Homberg     | Überbauung Bürgersteigfläche in der Untergasse mit einem Vordach   |
| „Restaurant“ Stadt Cassel                 | Westheimer Str. 25, Homberg | Aufstellung von 2 Werbeträgern im öffentlichen Gehwegbereich in der Wallstr. in Höhe Grundstück Wallstr. 3 |
| Nied, Thomas                              | Marktplatz 4, Homberg       | Aufstellung von Tischen und Stühlen im Bereich des Marktplatzes  |
| By Marjannies conceptstore                | Westheimer Str. 16, Homberg | Aufstellung von 2 Tischen incl. Stühle und einer Bank vor dem Geschäft Westheimer Straße 16                |
| Raufi Frischemarkt                        | Marktplatz 12, Homberg      | Aufstellung von Warenständern vor dem Geschäft Marktplatz 12 (für Obst und Gemüse)                         |
| Blumen-Schade                             | Westheimer Str. 35, Homberg | Nutzung öffentlicher Flächen an der Drehscheibe zur Präsentation von Waren                                 |
| Milano - Pizzatreff                       | Westheimer Str. 27, Homberg | Inanspruchnahme einer städtischen Fläche auf dem Parkplatz in der Wallstr. zum Parken des Pizza-Taxis      |
| Bäckerei Stübing                          | Holzhäuser Str. 17, Homberg | Überbauung des öffentlichen Bürgersteig-bereiches mit einem Vordach (Holzhäuser Straße 17)                 |
| Buch-Tittmann                             | Untergasse 5, Homberg       | Aufstellung von Warenkörben und – ständern vor der Buchhandlung Untergasse 5                               |
| Pizza-Wagner                              | Marktplatz 11, Homberg      | Aufstellung von Tischen einschl. Bestuhlung vor dem Geschäft „Pizza-Wagner“ am Marktplatz                  |

|  |                           |   |
|--|---------------------------|---|
| Café Markt 13                                      | Marktplatz 13,<br>Homberg | Aufstellung von Tischen, Stühlen,<br>Blumenkübeln, Sonnenschirmen und<br>Werbeträgern vor dem Café Markt 13<br>und auf dem Marktplatz |
| Fotostudio - Wiegand                               | Marktplatz 4,<br>Homberg  | Aufstellung eines Warenständers und<br>Blumenkübel vor dem Fotostudio<br>Marktplatz 4   |
| Zaubergarten,<br>Blumenhaus<br>(Fam. Bettenhausen) | Untergasse 15,<br>Homberg | Aufstellung eines Blumenkübels in der<br>Rosenthalgasse   |

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-92/2020

**Fachbereich:** Städtische Gremien / Organisation

| Beratungsfolge              | Termin     |
|-----------------------------|------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 02.07.2020 |

---

## **Antrag der FWG-Fraktion vom 17.06.2020 betr. Aufhebung der Einbahnstraßenregelung im Bereich der unteren Ludwig-Mohr-Straße**

### **a) Erläuterung:**

Die FWG-Fraktion hat mit Schreiben vom 17.06.2020 die Aufhebung der Einbahnstraßenregelung im Bereich der unteren Ludwig-Mohr-Straße beantragt (s. Anlage).

### **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

### **c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

### **d) Beschlussvorschlag der FWG-Fraktion:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die sofortige Aufhebung der Einbahnstraßenregelung im Bereich der unteren Ludwig-Mohr-Straße zwischen Heinrich-Ruppel-Platz (Kreisverkehr) und Elisabethweg.

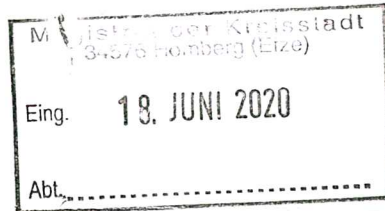
Der Magistrat wird beauftragt, die unmittelbare Umsetzung zu veranlassen.

### **Anlage(n):**

1. Aufhebung der Einbahnstraßenregelung im Bereich der unteren Ludwig-Mohr-Str.

Herrn Stadtverordnetenvorsteher  
Jürgen Thurau  
Rathaus

34576 Homberg



Homberg, 17.06.2020

Aufhebung der Einbahnstraßenregelung im Bereich der unteren Ludwig-Mohr-Straße

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Thurau,

die Fraktion der Freien Wählergemeinschaft Homberg (Efze) bittet folgenden Antrag in die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung auf zu nehmen:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die sofortige Aufhebung der Einbahnstraßenregelung im Bereich der unteren Ludwig-Mohr-Straße zwischen Heinrich-Ruppel-Platz (Kreisverkehr) und Elisabethweg.

Der Magistrat wird beauftragt, die unmittelbare Umsetzung zu veranlassen.

#### Begründung

Wegen durchzuführender Baumaßnahmen im Bereich Drehscheibe, Ziegenhainer Straße, Kasseler Straße, Bindeweg und Schmückebergsweg fließt der Verkehr aus den Wohngebieten am Stellberg und im Caßdorfer Feld und den Schul- und Sportstandorten verstärkt durch den unteren Elisabethweg zwischen Altenheim, Kindergarten und seniorengerechtem Wohnen ab.

Bereits in der Vergangenheit wurde mehrfach angeregt, die Einbahnstraße aufzuheben, um den Verkehr im Bereich von Kindergarten und Altenheim zu minimieren und damit eine erhöhte Verkehrssicherheit herzustellen. Durch die neuerlichen Baustellen hat die Verkehrsbelastung so zugenommen, dass dringender Handlungsbedarf besteht. Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

(Achim Jäger, Fraktionsvorsitzender)



# Sachstandsbericht

- öffentlich -

---

**Drucksache: SB-26/2020**

**Fachbereich: Städtische Gremien / Organisation**

| <b>Beratungsfolge</b>       | <b>Termin</b> |
|-----------------------------|---------------|
| Stadtverordnetenversammlung | 02.07.2020    |

---

## **Einführung und Verpflichtung gemäß § 46 HGO des durch Direktwahl gewählten Bürgermeisters Dr. Nico Ritz**

### **a) Erläuterung:**

Herr Dr. Nico Ritz ist am 9. Februar 2020 im Wege der Direktwahl für eine Amtszeit von sechs Jahren wiedergewählt worden.

Nach § 46 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) muss der Bürgermeister spätestens sechs Monate nach seiner Wahl von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung in sein Amt eingeführt und durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet werden.

Gemäß § 46 Abs. 2 HGO ist bei der Einführung eine entsprechende Ernennungsurkunde (Begründung des Beamtenverhältnisses, Beginn der Amtszeit und damit Legitimation zur Vornahme von Amtshandlungen) auszuhändigen.

Die Aushändigung obliegt dem Ersten Stadtrat.

## Rede des Ersten Stadtrates Joachim Pauli zur Einführung von Bürgermeister Dr. Ritz

Sehr geehrter Herr Dr. Ritz,

Sie sind nach der ersten Wahlperiode wiederum zur Bürgermeister-Direktwahl angetreten und am 09. Februar 2020 mit einem sehr eindeutigen Ergebnis von den Homberger Bürgerinnen und Bürgern in Ihrem Amt bestätigt worden.

Es ist mir eine große Ehre und natürlich auch eine große Freude, Ihnen auch im Namen unserer Magistratsmitglieder dazu gratulieren zu dürfen.

Wir haben, glaube ich auch im Namen der Magistratskollegin und Kollegen sagen zu dürfen, in den letzten Jahren sehr gut und mit sehr viel gegenseitigem Vertrauen und Loyalität für das Wohl unserer Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger zusammengearbeitet.

Wir wünschen Ihnen und uns, dass Sie Ihre Arbeit erfolgreich fortsetzen mögen.

Dazu wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie alles Gute und erst recht in diesen Corona-Zeiten: Bleiben Sie gesund!

Sehr geehrter Herr Dr. Ritz

Ich darf Sie bitten nunmehr den Diensteid abzulegen:

Herr Dr. Nico Ritz, seit dem 19. Juli 2014 Bürgermeister der Kreisstadt Homberg (Efze), geboren am 5. Dezember 1978 in Marburg, wird heute vor mir den Diensteid nach § 72 HBG ablegen und durch Erheben der rechten Hand bekräftigen.

**„Ich schwöre - dass ich das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland - und die Verfassung des Landes Hessen - sowie alle in Hessen geltenden Gesetze wahren - und meine Pflichten - gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werde - so wahr, mir Gott helfe“**

Nunmehr darf ich Ihnen lieber Herr Dr. Ritz die Ernennungsurkunde überreichen.

# **ERNENNUNGSURKUNDE**

für

**HERRN  
DR. NICO RITZ**

geboren am 5. Dezember 1978 in Marburg

Nachdem Sie am 9. Februar 2020 im Wege der Direktwahl von den Bürgerinnen und Bürgern der Kreisstadt Homberg (Efze) zum hauptamtlichen Bürgermeister für eine Amtszeit von sechs Jahren erneut gewählt worden sind, werden Sie hiermit nach Ablauf Ihrer derzeitigen Amtszeit für die Zeit vom 19. Juli 2020 bis zum 18. Juli 2026 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit zum

**HAUPTAMTLICHEN BÜRGERMEISTER  
DER KREISSTADT HOMBERG (EFZE)**

ernannt.

Diese Urkunde wird in der Erwartung vollzogen, dass Sie Ihre Amtspflichten gewissenhaft erfüllen, das Vertrauen rechtfertigen, das Ihnen durch diese Berufung bekundet wird, und sich jederzeit für die freiheitlich demokratische Staatsordnung einsetzen.

Homberg (Efze), den 2. Juli 2020

**DER MAGISTRAT  
DER KREISSTADT HOMBERG (EFZE)**

Joachim Pauli  
Erster Stadtrat

Bernd Herbold  
Stadtrat

## **Rede des Stadtverordnetenvorstehers Jürgen Thureau zur Einführung von Bürgermeister Dr. Ritz**

Einführung und Verpflichtung gemäß § 46 HGO des durch Direktwahl gewählten Bürgermeisters Dr. Nico Ritz.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Ritz,  
lieber Nico,  
sehr geehrte Familie Ritz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

heute ist der Tag, wo wir Herrn Dr. Ritz erneut in das Amt des Bürgermeisters unserer Stadt Homberg einführen wollen.

Ein solcher Anlass ist es eigentlich würdig in einem großen Rahmen mit vielen Gästen zu begehen und zu feiern.

Aber auch dies, wie so vieles in den letzten Wochen, ist leider wegen des Corona-Virus nicht möglich – Schade!  
So werden wir in dem Rahmen die Verpflichtung und erneute Amtseinführung vornehmen, die aus unserer Sicht verantwortbar ist.

Doch bevor wir dazu kommen, gestatten sie mir einige Bemerkungen.

Am 18.07.2014 fand Ihre erste Amtseinführung zum Bürgermeister von Homberg statt. Also vor fast sechs Jahren.

In Ihrer Antrittsrede damals haben sie einige Eckpunkte Ihres zukünftigen Handelns angerissen.

Wir dürfen nach Ihrer ersten Amtszeit nun feststellen, dass vieles erreicht und auf den Weg gebracht wurde oder sich in der Umsetzung befindet.

Ihr oberstes Ziel war die Haushaltskonsolidierung, Homberg war Schutzschirmkommune.

Vor einigen Wochen wurde uns in Kassel von dem damaligen Finanzminister Schäfer die Entlassungsurkunde überreicht.

Weiter war Ihnen ein wichtiges Anliegen die Kinderbetreuung in Homberg und den Stadtteilen auszubauen und den Bestand zu modernisieren.

Auch hier können sie große Erfolge verbuchen.

Ich könnte noch viele weitere Themen nennen, wie die medizinische Versorgung, Vitalisierung der Innenstadt und der Stadtteile, die Zusammenarbeit mit den Nachbarkommunen und die vermehrte Bürgerbeteiligung.

Ich darf Ihnen attestieren, viele Ihrer Vorhaben konnten sie erreichen.

Nun kann ein Bürgermeister nicht allein agieren, nein er braucht die Unterstützung von der Stadtverordnetenversammlung, eine kollegiale Zusammenarbeit im Magistrat und eine gute Mannschaft in der Verwaltung und den technischen Diensten.

Viele Initiativen gingen von Ihnen aus, dafür danke ich Ihnen im Namen der Stadtverordnetenversammlung und der Bürgerinnen und Bürger von Homberg herzlich.

So war es nicht verwunderlich, dass die Wähler am 9. Februar dieses Jahres Ihnen erneut das Vertrauen für eine weitere Amtszeit ausgesprochen haben. Zwar ist eine Wahl mit einem Bewerber in der Regel nicht mit einer hohen Wahlbeteiligung gekrönt, aber die 83,3 % Ja-Stimmen sagen ein klares eindeutiges Votum aus.

Sie wollen weiter einen Bürgermeister, der darauf bedacht ist, zukunftsgerechte Lösungen zu finden, der aber auch bereit zu Kompromissen ist. Der zuhören kann und alle Schichten der Bevölkerung ernst nimmt. Sie haben es verstanden, gute Beziehungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene aufzubauen und zu pflegen. Denn nur gemeinsam mit allen Handelnden in der Politik und den Bürgerinnen und Bürgern lassen sich Erfolge für unsere Stadt erzielen. Wir alle wünschen uns weiterhin ein Verhältnis zu Ihnen, welches durch Offenheit, Transparenz und Sachlichkeit geprägt ist.

Wir freuen uns, und da spreche ich stellvertretend für alle Fraktionen dieses Hauses, in den nächsten Jahren mit Ihnen gemeinsam unsere Stadt und die Stadtteile weiter zu entwickeln und nach vorne zu bringen. Das Amt verlangt von Ihnen und Ihrer Familie einen großen persönlichen Einsatz, Kraft, Kreativität und Entscheidungsfreude. Dazu wünschen wir Ihnen eine glückliche Hand, Ausdauer und auch Mut zu den anstehenden nicht immer leichten Entscheidungen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Wir kommen nun entsprechend der HGO zur Verpflichtung von Herrn Dr. Ritz, dieses geschieht durch Handschlag.

Hiermit wird er für die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet.

Aber wir haben Corona!

Sogar die HNA hat schon gerätselt wie dies nun erfolgen kann.

Wir haben uns verständigt, dass unter Beachtung der geltenden Regeln, ein Handschlag mit Handschuhen eine Lösung ist.

Herr Dr. Ritz ich bitte Sie zu mir.

Bürgermeister Dr. Nico Ritz wird durch Herrn Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Thureau in sein Amt eingeführt und auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet:

Geschenk:

Sehr dekorative Skulptur mit Motivationscharakter von der Künstlerin Kerstin Stark. Aus polierter Bronze mit Kunststeinsockel.

Thema:

Gemeinsam sind wir stark und können Berge versetzen.

